Münster 1975

Jürgen Restemeier

DIE KRIMINOLOGISCHE BEZIEHUNG ZWISCHEN WIRTSCHAFTSBETRUG UND WHITE – COLLAR – CRIME

1975

1976

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547202_0009

Die kriminologische Beziehung zwischen

Wirtschaftsbetrug und White-collar-crime

INAUGURAL - DISSERTATION
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
durch den Fachbereich Rechtswissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von

Jürgen Restemeier
aus Holzhausen
1976

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. Schneider
Zweiter Berichterstatter: Prof. Dr. Wessels
Dekan: Prof. Dr. Schneider
Tag der mündlichen Prüfung: 28. 11. 1975

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Gliederung

Seite

1. EINLEITUNG 1

1.1 Vorbemerkung 1

1.2 Überblick über die Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität 5

1.3 Der kriminologische Verbrechensbegriff 13

1.4 Aufgabe und Gang der Darstellung 17

2. DIE ERSCHEINUNGSFORMEN DES WIRTSCHAFTSBETRUGES 19

2.1 Tätigkeitsbereiche und Handlungsformen 19

2.11 Tätigkeitsbereiche und Wirtschaftsordnung 19

2.12 Handlungsformen und Wirtschaftslage 22

2.2 Die betrügerische Verteilung von Wirtschaftsgütern 24

2.21 Der Reformvorschlag von Tiedemann 25

2.22 Das modus-operandi-System des BKA 29

2.221 Kautions- und Beteiligungsbetrug 30

2.222 Betrug durch Geschäftsreisende 33

2.223 Vermittlungsbetrug 36

2.23 Der Betrug beim Absatz von Wirtschaftsgütern 38

2.231 Die Wirtschaftsgüter 38

2.232 Die betrügerische Verteilung 39

2.233 Der Geschäftsverkehr 43

2.2331 Geschäftlicher und privater Bereich 43

2.2332 Begriffliche Abgrenzung 45

Seite

2.234 Geschäftsorganisation und Werbung 47

2.2341 Die Geschäftsorganisation 47

2.23411 Schwindelfirmen 48
2.23412 Scheinfirmen 55

2.2342 Die Werbung 56

2.23421 Die öffentliche Werbung 58
2.23422 Gruppenwerbung 64
2.23423 Einzelwerbung 65

2.2343 Zusammenfassung 65

2.23431 Die vier Grundfälle 65
2.23432 Das angegriffene Vermögen 67
2.23433 Die Beschreibung 67

2.3 Die betrügerische Beschaffung von Wirtschaftsgütern 69

2.31 Der Zahlungsmittelbetrug 70

2.311 Der Scheckbetrug 70

2.3111 Die Hingabe ungedeckter Schecks 71
2.3112 Die Scheckreiterei 72
2.3113 Der Mißbrauch des Widerrufs 74
2.3114 Der Betrug mit Reiseschecks 75

2.312 Der Wechselbetrug 76

2.32 Der Kreditbetrug 80

2.321 Waren- und Leistungskreditbetrug 81
2.322 Deliktische Kreditsicherung 82

2.33 Zusammenfassung 83

2.4 Die Erschleichung von Finanzvermögen 85

2.41 Der Subventionsbetrug 85

2.411 Landwirtschaftliche Subventionen 87

Seite

2.412 Subventionen im Außenhandelsbereich 89
2.413 Berlinhilfegesetz 90

2.42 Der Wiedergutmachungsbetrug 91
2.43 Der Rentenbetrug 93

2.5 Ergebnisse 94

3. DAS VERHÄLTNIS VON WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND WHITE-COLLAR-CRIME 96

3.1 Zur Geschichte der Wirtschaftskriminalität 96
3.2 Sutherland's Begriff des White-collar-crime 98
3.3 Täter-Tat-Beschreibungen 100
3.4 Kritik 105

3.41 Der hohe soziale Status 105
3.42 Die Berufskriminalität 109
3.43 Die Vertrauensverletzung 116
3.44 Die typischen Wirtschaftsdelikte 119
3.45 Zusammenfassung und Ergebnis 123

3.5 Tatbezogene Beschreibungen 124
3.6 Kritik 128

3.61 Der Serienbetrug 128

3.611 Der Wirtschaftsbetrug als Einzelfall 129
3.612 Der Massenbetrug 131

3.62 Der Innen- und Außenbereich eines Gewerbebetriebes 133
3.63 Individuelle und überindividuelle Schädigung 136
3.64 Das Vertrauen in der Wirtschaft 137
3.65 Zusammenfassung und Ergebnis 138

Seite

4. DIE STANDORTBESTIMMUNG DES WIRTSCHAFTSBETRUGES 139

4.1 Die fünf Denkmodelle 141

4.11 Erstes Denkmodell 142
4.12 Zweites Denkmodell 143
4.13 Drittes Denkmodell 144
4.14 Viertes Denkmodell 145
4.15 Fünftes Denkmodell 146

4.151 Sonstiger strafbarer Betrug (Kreisteil 1) 147

4.1511 Der Schwindel mit dem Mitleid 148
4.1512 Der Heiratsschwindel 152
4.1513 Der Rentenbetrug 152

4.152 Wirtschaftsbetrug, der nicht von White-collar-Tätern begangen wird (Kreisteil 2,4) 154

4.1521 Fallgruppe 1 157
4.1522 Fallgruppe 2 164
4.1523 Fallgruppe 3 166
4.1524 Fallgruppe 4 168
4.1525 Fallgruppe 5 169
4.1526 Fallgruppe 6 170
4.1527 Fallgruppe 7 171

4.153 Wirtschaftsbetrug, der von White-collar-Tätern begangen wird (Kreisteil 5,7) 174

4.1531 Der programmierte Verschleiß 175
4.1532 Kommerzielle Großwerbung 177

4.154 White-collar-Betrug, der nicht wirtschaftsgefährdend ist 180

4.155 Zusammenfassung 182

5. GESAMTERGEBNIS IN LEITSÄTZEN 183

Literatur- und Abkürzungsverzeichnis

Badura, Peter: Wirtschaftsverwaltungsrecht
in: Besonderes Verwaltungsrecht
3. Auflage,
Herausgeber: Ingo v. Münch
Bad Homburg 1972, Seite 238 ff.

Bähr, Günther: Probleme der Wirtschaftskriminalität
in: Wirtschaftskriminalität-Sachverständigengutachten
Herausgeber: Armand Mergen
Kriminologische Schriftenreihe der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft
Band 43
Hamburg 1969, Seite 15 ff.

Bauer, Fritz: Auf der Suche nach dem Recht
Stuttgart 1966

Baumbach, Adolf;
Hefermehl, Wolfgang: Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kommentar
Band I, 1o. Auflage
München 1971

Berk, Wilhelm: Probleme bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität
in: Schimmelpfeng Review
Ausgabe 9/72, Seite 27 ff.

Bertling, Günter: Wirtschaftsdelikte aus der Sicht des Wirtschaftskriminalisten
in: Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte
Herausgeber: Bundeskriminalamt
Wiesbaden 1957, Seite 49 ff.
Abkürzung: Bertling, BKA 1957

Bertling, Günter: Die Latenz im Bereich der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität
in: Grundfragen der Wirtschaftskriminalität
Herausgeber: Bundeskriminalamt
Wiesbaden 1963, Seite 1o1 ff.
Abkürzung: Bertling, BKA 1963

Bunge, Jürgen: Die Erschleichung staatlicher Finanzhilfen für die Landwirtschaft als Vereitelung der Agrarpolitik
in: Die Verbrechen in der Wirtschaft
2. Auflage
Herausgeber: Klaus Tiedemann
Karlsruhe 1972, Seite 51 ff.

Bülow, Friedrich - Langen, Heinz: Wörterbuch der Wirtschaft
6. Auflage
Stuttgart 197o

Clinard, Marshall B.: The Black Market
New York 1952

Dichter, Ernest: Überzeugen, nicht verführen
Düsseldorf-Wien 1971

Ehrlich, Camillo: Betrüger und ihre Opfer
Hamburg 1967

Fleischer, Wolfgang: Der unrechtmäßige Bezug von Wohnungsbauprämien - straffreier Raum für Wirtschaftskriminalität der Mittelschicht?
in: Die Verbrechen in der Wirtschaft
2. Auflage
Herausgeber: Klaus Tiedemann
Karlsruhe 1972, Seite 59 ff.

Franzheim, Horst: Neue Wege im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität
Zeitschrift für Rechtspolitik 1969, Seite 2o3 ff.

George, Richard: Der Betrug an Banken
in: Grundlagen der Kriminalistik
Herausgeber: Herbert Schäfer
Band 2: Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftskriminalistik
Hamburg 1967, Seite 14o ff.

Göppinger, Hans: Kriminologie
2. Auflage
München 1973

Gössweiner-Saiko, Theodor: Der Richter im heutigen Strafrecht, unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsstrafrechts
in: Grundfragen der Wirtschaftskriminalität
Herausgeber: Bundeskriminalamt
Wiesbaden 1963, Seite 175 ff.

Gurski, Hans: Außenhandelskriminalität, insbesondere die Subventionserschleichung
in: Die Verbrechen in der Wirtschaft
Herausgeber: Klaus Tiedemann
Karlsruhe 1970, Seite 41 ff.

von Hentig, Hans: Zur Psychologie der Einzeldelikte
Band III, Der Betrug
Tübingen 1957

Hill, Edwin C.: Changing concepts of crime
in: Encyclopaedia of Criminology
Herausgeber: Brahham-Kutash
New York 1949, Seite 47 ff.

Junk, Hermann: Optimale Werbeprogrammplanung
Essen 1971

Kolleker, Helmut: Die Kriminalität der Melkmaschinenvertreter
in: Grundlagen der Kriminalistik
Herausgeber: Herbert Schäfer
Band 2: Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftskriminalistik
Hamburg 1967, Seite 61 ff.

Körner, Waldemar: Der Subventionsbetrug
in: Wirtschaftskriminalität - Sachverständigengutachten
Herausgeber: Armand Mergen
Kriminologische Schriftenreihe der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft
Band 43
Hamburg 1969, Seite 31 ff.

Lach, Kurt: Aktuelle Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität
in: Grundfragen der Wirtschaftskriminalität
Herausgeber: Bundeskriminalamt
Wiesbaden 1963, Seite 75 ff.

Lorenz, Otto: Aufklärung und Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten
in: Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte
Herausgeber: Bundeskriminalamt
Wiesbaden 1957, Seite 91 ff.

Mergen, Armand: Die Kriminologie
Berlin - Frankfurt a.M. 1967
Abkürzung: Mergen, Kriminologie

Mergen, Armand: Tat und Täter, das Verbrechen in der Gesellschaft
München 1971
Abkürzung: Mergen, Tat und Täter

Mergen, Armand:	Wirtschaftskriminalität in: Schimmelpfeng Review 9/72, Seite 37 ff.
Middendorf, Wolf:	Soziologie des Verbrechens Düsseldorf 1959 Abkürzung: Middendorf, Soziologie
Middendorf, Wolf:	Die White-collar-Kriminalität in den USA in: Grundfragen der Wirtschaftskriminalität Herausgeber: Bundeskriminalamt Wiesbaden 1963, Seite 59 ff.
Morris, Albert:	Criminals of the Upperworld in: White-collar-criminal Herausgeber: Gilbert Geis New York 1968, Seite 34 ff.
Neflin, Hermann:	Wirtschaftskriminalität München 1971
Niggemeyer, Bernhard:	Oberblick über die gegenwärtigen Probleme der Wirtschaftskriminalität in: Grundfragen der Wirtschaftskriminalität Herausgeber: Bundeskriminalamt Wiesbaden 1963, Seite 7 ff.
Packard, Vance:	Die geheimen Verführer Düsseldorf 1957
Rittershausen, Heinrich:	Wirtschaft Frankfurt a.M. 1972
Ross, Edward A.:	The Criminaloid in: White-collar-criminal Herausgeber: Gilbert Geis New York 1968, Seite 25 ff.
Schäfer, Herbert:	Zur Täterpersönlichkeit des Wirtschaftsstraftäters in: Grundfragen der Wirtschaftskriminalität Herausgeber: Bundeskriminalamt Wiesbaden 1963, Seite 117 ff.
Schmölders, Gerhard:	Die Wirtschaftsdelikte als Störungsfaktor im Ordnungssystem der Marktwirtschaft in: Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte Herausgeber: Bundeskriminalamt Wiesbaden 1957, Seite 13 ff.

Schneider, Hans Joachim: Kriminologie, Standpunkte und Probleme
Berlin - New York 1974
Abkürzung: Schneider, Kriminologie

Schneider, Hans Joachim: Wirtschaftskriminalität in kriminologischer und strafrechtlicher Sicht
Juristenzeitung 1972, Seite 461 ff.

Schneider, Hans Joachim: Die gegenwärtige Situation der deutschsprachigen Kriminologie
Juristenzeitung 1973, Seite 569 ff.

Schönke, Adolf - Schröder, Horst: Strafgesetzbuch, Kommentar
17. Auflage
München 1974

Schultz, Hans: Allgemeine Aspekte
Zürich 1970/71 (Vortrag)

Suchan, Hans-Joachim: Versicherungsmißbrauch - Erscheinungsformen und Strafrechtsreform
in: Die Verbrechen in der Wirtschaft
2. Auflage
Herausgeber: Klaus Tiedemann
Karlsruhe 1972, Seite 83 ff.

Sutherland, Edwin H.: Crime and Business
in: Annals of the American Academy of Political and Social Science 217
1941
Abkürzung: Sutherland, crime and business

Sutherland, Edwin H.: White collar crime
New York 1961/1949
Abkürzung: Sutherland, White collar crime

Sutherland, Edwin H.: White collar criminality
in: White-collar-criminal
Herausgeber: Gilbert Geis
New York 1968, Seite 40 ff.
Abkürzung: Sutherland, White collar criminality

Sutherland, Edwin H.: White-collar-Kriminalität
in: Kriminalsoziologie
Herausgeber: Sack - König
Frankfurt a.M. 1968, Seite 187 ff.
Abkürzung: White-collar-Kriminalität

Terstegen, Otto: Die sogenannte "Weiße-Kragen Kriminalität" unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs
in: Strafrechtspflege und Strafrechtsreform
Herausgeber: Bundeskriminalamt
Wiesbaden 1961, Seite 102

Tiedemann, Klaus: Wirtschaftsstrafrecht als Aufgabe
in: Die Verbrechen in der Wirtschaft
Herausgeber: Klaus Tiedemann
Karlsruhe 1970, Seite 9 ff.
Abkürzung: Tiedemann, Verbrechen (1970)

Tiedemann, Klaus: Wirtschaftskriminalität als Problem der Gesetzgebung
in: Die Verbrechen in der Wirtschaft
Herausgeber: Klaus Tiedemann
2. Auflage
Karlsruhe 1972, Seite 9 ff.
Abkürzung: Tiedemann, Verbrechen (1972)

Tiedemann, Klaus: Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für eine wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?
Gutachten C
zum 49. Deutschen Juristentag
München 1972
Abkürzung: Tiedemann, Gutachten

"Warnungsdienst"
Zeitschrift der "Deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung von Schwindelfirmen"
Abkürzung: WD

Wertenbruch, Wilhelm: Sozialverwaltungsrecht
in: Besonderes Verwaltungsrecht
Herausgeber: Ingo von Münch
3. Auflage
Bad Homburg 1972, Seite 304 ff.

Zirpins, Walter - Terstegen, Otto: Wirtschaftskriminalität, Erscheinungsformen und ihre Bekämpfung
Lübeck 1963

Zybon, Adolf: Wirtschaftskriminalität als gesamtwirtschaftliches Problem
München 1972

1. EINLEITUNG

1.1 Vorbemerkung

Der Begriff "Wirtschaftsbetrug" wird vom Verfasser verstanden als Sammelbegriff für diejenigen Betrugsfälle, die kriminologisch dem Bereich der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen sind. Die Betrugsfälle sind wirtschaftsdeliktisch, wenn und soweit sie geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung zu beeinträchtigen, d.h. zu stören oder zu gefährden, indem das für das jeweilige Wirtschaftssystem grundlegende Vertrauen angetastet wird [1]. Der Wirtschaftsbetrug richtet sich insbesondere entweder gegen Wirtschaftsunternehmen oder er wird von Wirtschaftsunternehmen gegenüber Wettbewerbern oder von Wirtschaftsunternehmen allein oder mit anderen Wirtschaftsunternehmen zusammen gegen die Wirtschaftsordnung begangen [2]. Während die amerikanische wirtschaftskriminologische Forschung , deren Ansatz vorwiegend soziologisch und sozialpsychologisch orientiert ist, Wirtschaftskriminalität hauptsächlich nach der Schichtenzugehörigkeit des Täters beschreibt, wird hier ein ökonomischer Begriff der Wirtschaftskriminalität vertreten, der auf die Gefährlichkeit der Tat für das Wirtschaftsleben abstellt. Die Gefährdung des Wirtschaftslebens ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, daß eine Tat als "Wirtschaftsdelikt" bezeichnet werden kann. Die kriminologische Beziehung beider Forschungsansätze, ihre Vereinbarkeit und ihre Gegensätze sollen im folgenden für den Bereich des Wirtschaftsbetruges untersucht werden.

---

1) Zirpins - Terstegen, S. 34;
2) Schneider, Kriminologie, S. 93;

Innerhalb der Wirtschaftsdelikte spielt der Betrug eine Hauptrolle [1].

Normativer Ausgangspunkt für die Erörterung ist § 263 StGB. [2]. Der äußere Tatbestand dieser Vorschrift setzt sich aus einer Kette von vier Merkmalen zusammen: der Täuschungshandlung des Täters, die einen Irrtum des Getäuschten hervorruft, dessen Vermögensverfügung [3] und dem Schaden. Der innere Tatbestand erfordert Vorsatz und die Absicht des Täters, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Der Betrug ist Vermögensverschiebungsdelikt [4], d.h. dem erstrebten Vorteil muß auf Seiten des Geschädigten ein Vermögensminus entsprechen. Geschütztes Rechtsgut ist nach h.M. nur das Vermögen [5].

Wegen seines hohen Abstraktionsgrades [6] erfaßt § 263 eine unübersehbare Vielfalt von Tatformen. Eine erschöpfende Typisierung aus kriminologischer Sicht wird als aussichtslos angesehen [7]. Die Arbeit setzt sich nicht zum Ziel, den bisher veröffentlichten Typisierungen des Gesamt-Betruges einen neuen - notwendig lückenhaften - Versuch an die Seite zu stellen. Sie hat es vorwiegend nur mit einem Teilbereich dieses Gesamtkomplexes zu tun: mit der Tat des Wirtschaftsbetruges.

---

1) Bähr, S. 15; Berk, S. 27, Mergen, Kriminologie S. 162;
2) Zirpins-Terstegen, S. 364;
3) h.M.; vgl. Schönke-Schröder § 263 Rz. 39 ff.;
4) Schönke-Schröder § 263 Rz. 4o;
5) ders., aaO., Rz. 1, 1a, 2;
6) Zirpins-Terstegen, S. 4o4;
7) v. Hentig, S. 42 mit Fußnoten 1 und 2;
   Zirpins-Terstegen, S. 4o4;

Im Gesamtzusammenhang aller Wirtschaftsdelikte wird nach dem hier vertretenen Forschungsansatz der Wirtschaftsbetrug als "Wirtschaftsdelikt im weiteren Sinne" bezeichnet.[1] Obgleich fast alle Straftaten, besonders die Eigentums- und Vermögensdelikte, irgendeinen wirtschaftlichen Schaden verursachen, werden zur "eigentlichen" Wirtschaftskriminalität nur jene strafbaren Handlungen gerechnet, die speziell gegen die weit verstreuten, vielfach unbekannt gebliebenen [2] Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts verstoßen [3]. Diese streng legalistische Auffassung würde verbieten, bestimmte von § 263 StGB erfaßte Betrugsformen zu den Wirtschaftsdelikten zu zählen, da § 263 StGB nur das Vermögen Einzelner schützt. In phänomenologischer Hinsicht kann jedoch nicht geleugnet werden, daß bestimmte Delikte, die strafrechtssystematisch nicht zu den Wirtschaftsdelikten im engeren Sinne gehören, im Einzelfall wirtschaftskriminelle Verhaltensweisen darstellen können. Im Gegensatz zu Wirtschaftsdelikten im engeren Sinne, die Verhaltensweisen mit generell wirtschaftsstörenden Folgen erfassen, muß bei Delikten dieser zweiten Gruppe jeweils im Einzelfall festgestellt werden, ob sie tatsächlich die wirtschaftliche Ordnung gefährden oder stören [4]. Zu dieser Gruppe gehört auch der Betrug, der - außerhalb des eigentlichen Wirtschaftsstrafrechts - wirtschaftskriminelle Verhaltensweisen mit zu umgreifen vermag [5].

---

1) vgl. Zirpins-Terstegen, S. 33;

2) vgl. Tiedemann, Verbrechen (197o), S. 27;
Abschaffung des § 48 Kreditwesengesetzes nicht zuletzt deshalb, weil den Staatsanwaltschaften diese Vorschrift unbekannt blieb und nicht angewendet wurde;

3) Gössweiner, S. 18o;

4) Zirpins-Terstegen, S. 32-33;

5) Gössweiner, S. 18o;

Stellt man nun die Frage nach Kriterien für die Fallauswahl, so findet man nirgends eine auf wirtschaftsbetrügerische Verhaltensweisen zugeschnittene Definition oder Beschreibung. Recht zahlreich sind dagegen Beschreibungen über den Gesamtkomplex "Wirtschaftskriminalität", dessen Kennzeichen auf höherer Abstraktionsebene auch auf den Wirtschaftsbetrug zutreffen. Nach dem bisherigen Stand der kriminologischen Forschung erhält der Wirtschaftsbetrug seine Qualifikation als Wirtschaftsdelikt vom allgemeinen Begriff der Wirtschaftskriminalität.

1.2 Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität

Zum besseren Verständnis sei zunächst ein grober Überblick über die Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität gegeben, soweit ihre Gefährlichkeit für das Wirtschaftsleben in der Wirtschaftskriminologie bisher erörtert worden ist. Die Einteilung richtet sich nach Zirpins-Terstegen [1].

1.21 Betrug und verwandte Delikte [2]

1.211 Wirtschaftskriminelle Erscheinungen des Betruges:

1. Waren-, Leistungs-, Geldbetrug
2. Kreditbetrug
3. Vermittlungsbetrug
4. Bau- und Wohnungsbetrug
5. Beteiligungsbetrug
6. Veranstaltungs-, Kautions-, Pachtbetrug
7. Versicherungsbetrug
8. Subventionsbetrug
9. Wiedergutmachungsbetrug

1.212 Scheckmißbrauch [3]

1.213 Deliktische Wechselgeschäfte [4]

---

1) Zirpins-Terstegen, Wirtschaftskriminalität, 1963;
2) dies., S. 4o2 ff.;
3) dies., S. 558 ff.;
4) dies., S. 588 ff.;

1.214 Versicherungsbetrug [1]

1.22 Treubruchdelikte [2]

1.23 Delikte im Teilzahlungsgeschäft [3]

1.231 Verkäuferseite:

1. Bei Kaufabschluß
2. In Bezug auf die Lieferung
3. Betrügerische Finanzierungen

1.232 Vertreterseite:

1. Zum Nachteil des Käufers
   a) Bauernfängerei
   b) Urkundenfälschung
   c) Finanzierungsbetrügereien
   d) Inkassobetrügereien
   e) Betrügerische Zurücknahme der Ware

2. Zum Nachteil des Verkäufers
   a) Provisionsbetrug
   b) Unterschlagung

1.233 Käuferseite:

1. Unterschlagung
2. Warenkreditbetrug

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 635 ff;
2) dies., S. 662 ff;
3) dies., S. 8o9 ff;

1.24 Delikte im Bereich des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes [1)]

1.241 Verstöße gegen:

1. Patentrecht
2. Gebrauchsmusterrecht
3. Warenzeichenrecht
4. Wettbewerbsrecht
5. Geschmacksmusterrecht
6. Literarisches und künstlerisches Urheberrecht

1.242 Unlauterer Wettbewerb:

1. Wettbewerbsfremdes Handeln

   a) Kundenfang durch

   - Irreführung
   - Anreißen
   - Spielleidenschaft
   - Ausverkäufe
   - Räumungsverkäufe
   - Sonderveranstaltungen

   b) Behinderungswettbewerb

   - Zwang gegen Mitbewerber
   - Boykott
   - Unerlaubtes Einwirken auf fremden Geschäftsbetrieb
   - Geschäftsehrverletzung
   - Bezugnehmende Werbung
   - Preisunterbietung

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 866 ff;

c) Ausbeutung

- Nachahmung
- Vergleichende Werbung
- Verwertung fremder Geheimnisse
- Vorlagenfreibeuterei

2. Strafbarer unlauterer Wettbewerb [1]

a) Irreführende Reklame
b) Geschäftliche Verleumdung
c) Verrat von Unternehmensgeheimnissen
d) Vorlagenfreibeuterei

1.25 Insolvenzdelikte [2]

1.251 Begriffe:

1. Insolvenzdelikte im engeren Sinne - strafbare Handlungen, bei denen Zahlungseinstellungen oder Konkurseröffnung Bedingungen der Strafbarkeit sind.

a) Konkursdelikte im engeren Sinne
= Delikte nach der Konkursordnung:

aa) Bankrottdelikte = Delikte nach §§ 239, 240 KO

bb) Gläubigerbegünstigung, § 241 KO
Schuldnerbegünstigung, § 242 KO
Stimmverkauf, § 243 KO

b) Konkursdelikte im weiteren Sinne
= Verstöße gegen Strafvorschriften anderer Gesetze als der KO

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 901 ;

2) dies., S. 918 ff;

2. Insolvenzdelikte im weiteren Sinne
= strafbare Sachverhalte, deren Strafbarkeit nicht durch eine Insolvenzvoraussetzung bedingt ist, die aber mit einer Insolvenz in irgendeinem tatsächlichen Zusammenhang stehen.

1.252 Erscheinungen: [1)]

1.2521 Tatsächlicher Zusammenhang von Straftaten mit Insolvenzvoraussetzungen

- Bei Insolvenzdelikten im engeren Sinne:

1. Aufwand, Spiel, Wette, § 24o Nr. 1 KO
2. Schwere Depotunterschlagung, § 38 Depotgesetz
3. Untreue von Baugeldempfängern, § 3 Baugeldsicherungsgesetz

- Bei Insolvenzdelikten im weiteren Sinne:

1. Betrugshandlungen, Gründungsbetrug, Schwindelfirmen
2. Unterschlagung
3. Untreue

1.2522 Verschleierungs- und Oberbrückungshandlungen

- Bei Insolvenzdelikten im engeren Sinne:

1. Verschleuderung von Werten, § 24o KO
2. Verletzung der Pflicht zur Beantragung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens

- Bei Insolvenzdelikten im weiteren Sinne:

1. Verschleierung:

a) Täuschung über Vermögensstand
b) Vortäuschung eines Schadens
c) Brandstiftung, Urkundenfälschung, Eidesdelikte usw. als Tarnhandlungen

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 951 ff;

2. Oberbrückung

a) Verpfändung fremder Sachen
b) Wilde Obereignung von Werten
c) Wilde Zessionen
d) Scheck- und Wechselmißbrauch
e) Kreditbetrug

1.2523 Vereitelung der Zwangsvollstreckung:

- Bei Insolvenzdelikten im engeren Sinne:

Beiseitebringen und Verheimlichen von Vermögensstücken (Gläubigerbenachteiligung), § 239 Nr. 1 KO

- Bei Insolvenzdelikten im weiteren Sinne:

1. Siegelbruch, § 136 StGB
2. Verstrickungsbruch, § 137 StGB
3. Pfandkehr, / 289 StGB
4. Eidesdelikte

1.2524 Zukunftssicherung:

- Bei Insolvenzdelikten im engeren Sinne:

1. Gläubigerbenachteiligung
2. Schuldenvermehrung, § 239 Nr. 2 KO
3. Gläubigerbegünstigung, § 241 KO

- Bei Insolvenzdelikten im weiteren Sinne:

Betrügerische Sanierungsversuche

1.2525 Sonstige Delikte:

- Bei Insolvendelikten im engeren Sinne:

1. Buchführungs- und Bilanzdelikte
2. Schuldnerbegünstigung, § 242 KO
3. Stimmenverkauf, § 243 KO

1.26 Hinterziehung von Steuern, Zöllen, Verbrauchssteuern und Monopolabgaben, Zuwiderhandlungen im Außenwirtschaftsverkehr [1)]

1.261 Strafbare Steuerhinterziehung:

(§§ 396 ff., Reichsabgabenordnung)

1.262 Hinterziehung von Zöllen, Verbrauchssteuern, Monopolabgaben: [2)]

1.2621 Zollvergehen:

1. Grenzschmuggel
2. Wertzollhinterziehung
3. Täuschung über Anspruchsvoraussetzungen von Zollvergünstigungen
4. Besatzungsschmuggel
5. Verletzung von Einfuhrverboten

1.2622 Verbrauchssteuervergehen:

(Bier, Essigsäure, Leuchtmittel, Mineralöl, Salz, Schaumwein, Spielkarten, Süßstoff, Tabak, Zündwaren, Zucker)

Ziffer 1.2621 gilt entsprechend.

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 995 ff.;

2) dies., S. 1004 ff.;

1.2623 Monopolvergehen:

Hinterziehung von Branntweinsteuer

1.2624 Zuwiderhandlungen im Außenwirtschaftsverkehr:

(Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz)

1. Ausnutzung des Einfuhrverfahrens
2. Täuschung über Warenursprung
3. Lizenzübertragungen
4. Ausfuhr in Ostblockstaaten ohne Genehmigung
5. Vortäuschen eines unzutreffenden Empfangslandes
6. Warenumleitungen
7. Ungesetzliche Dreiecksgeschäfte

Dieser erste Oberblick mag genügen, um einen Eindruck von der verwirrenden Vielfalt krimineller Verhaltensweisen zu geben, die sich hinter dem Begriff "Wirtschaftskriminalität" verbergen.

1.3 Der verwendete Verbrechensbegriff

Für den Dogmatiker stellt sich bei einer kriminologischen Untersuchung des Wirtschaftsbetruges sofort die Frage, ob - wie hier geschehen - auch solche Verhaltensweisen mit einbezogen werden können, die nicht den Tatbestand des § 263 StGB in rechtlicher Hinsicht erfüllen, also nicht "strafbar" sind. Vorwiegend handelt es sich dabei um wirtschaftlich gezielte Überrumpelungstechniken im Vorfeld des Betrugstatbestandes.

Eine Einbeziehung dieser Handlungen, die außerhalb des § 263 StGB stehen, in eine Darstellung des "Betruges" wirft das grundsätzliche Problem auf, ob es einen kriminologischen Begriff des Verbrechens, insbesondere des Wirtschaftsbetruges, gibt, der neben dem gesetzlich normierten Verbrechensbegriff steht. Eine Antwort auf diese Frage ergibt sich aus den Aufgaben, die sich die Kriminologie als autonome Wissenschaft [1] stellt.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Kriminologie gehört es, die gesellschaftlichen und individuellen Voraussetzungen und Auswirkungen des Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsprozesses zu erforschen [2]. Zum Inhalt der "gesellschaftlichen" Komponente dieser dynamisch-funktionalen Definition gehört nicht nur Kriminalität im formellen Sinne, sondern allge-

---

1) vgl. zum Streitstand in Deutschland: Schneider, JZ 1973, S. 569 ff. (572);

2) ders. aaO., S. 569 ff. (571/572);

mein sozialabweichendes, deviantes Verhalten. Im Sinne der strukturell-funktionalen Theorie Durkheims [1] ist etwa das Verbrechen nur ein Unterfall allgemein abweichenden Verhaltens [2]. Dieses Verhalten ist "funktional", weil es Kollektivgefühle zur Abwehr wachhält (sog. Kontrastfunktion) und somit zum Zusammenhalt der Gesellschaft beiträgt [3].

Vor diesem Hintergrund wird es verständlich, wenn der hier vertretene interaktionistische Ansatz nicht nur soziale Reaktionen und deren Rückwirkungen auf sozialabweichendes Verhalten untersucht - hier besonders die Formen der Sozialkontrolle - sondern sich auch mit dem Wechselprozeß zwischen Kriminalität und sozial abweichendem Verhalten beschäftigt. Aus sozialabweichendem Verhalten entsteht im Wege der Kriminalisierung durch die Gesetzgebung Kriminalität im formellen Sinne, die je nach dem zeitlichen und örtlichen Wandel wieder zu sozialabweichendem Verhalten zurückgestuft werden kann [4]. Kriminalpolitisch ist die Frage, welche Arten der bisher bekannt gewordenen Kriminalität herabgestuft und welche Arten von sozialabweichendem Verhalten zur Kriminalität im formellen Sinne heraufgestuft werden sollen, von großer Bedeutung [5].

---

1) vgl. Übersicht bei Göppinger, S. 33 ff.;
2) ders., aaO.;
3) Schneider, JZ 1973, 569 ff. (571/572); Göppinger aaO.;
4) Schneider, aaO., S. 569 ff. (572);
5) ders., aaO.;

Wird daraus schon deutlich, daß die Kriminologie ihren Gegenstand nicht vom formellen gesetzlichen Verbrechensbegriff ableiten kann, so ist damit noch nicht die Qualität des kriminologischen Verbrechensbegriffs selbst beschrieben; konkret ist zu fragen, welche Verhaltensweisen im "Vorfeld des Betruges" noch zu der Kategorie des "betrügerischen" sozialabweichenden Verhaltens gehören.

Führen wir jedes sozialabweichende Verhalten auf einen dynamischen Sozialprozeß zurück, so sind die Kriterien für die Beschreibung auch des "betrügerischen" sozialabweichenden Verhaltens im Rechtsbewußtsein der Gesellschaft und in der Durchsetzung dieses Bewußtseins durch die Instanzen sozialer Kontrolle zu suchen [1]. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und der Gerichte gibt ein verläßliches Bild darüber, was formal als strafbarer Betrug, hier Wirtschaftsbetrug, anzusehen ist. Die nicht strafbaren Verhaltensweisen im Vorfeld werden zum Beispiel durch die Anzeigen der Opfer bei den Behören, durch die Tätigkeit der Handwerks- sowie der Industrie- und Handelskammern, der "Zentrale zur Bekämpfung von Schwindelfirmen" sowie durch die Kriterien des "Handelsbrauchs" und des "ehrbaren Kaufmanns" indiziert.

Die hier unter dem Oberbegriff "Wirtschaftsbetrug" untersuchten Verhaltensweisen reichen somit vom strafbaren bis zum lediglich unseriösen "Betrug". Allen Fällen gemeinsam ist die durch Täuschung

---

1) Schneider, JZ 1973, S. 571;

und psychische Oberrumplung des Opfers angestrebte Gewinnerzielung [1].

Andererseits ist eine Einschränkung geboten, die sich aus der traditionsgemäß juristischen Einteilung der Wirtschaftskriminologie ergibt. Zirpins-Terstegen teilen die Wirtschaftskriminologie wie folgt ein: [2]

1. Betrug und verwandte Delikte
2. Treubruchdelikte
3. Teilzahlungsdelikte
4. Delikte gegen das geistige Eigentum
5. Insolvenzdelikte
6. Hinterziehung von Steuern, Zöllen und Monopolabgaben; Zuwiderhandlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Schwerpunktmäßig beschäftig sich die Arbeit mit dem unter 1) genannten Gebiet. Nur dort, wo in anderen Teilbereichen eklatante Täuschungsfälle bekannt geworden sind, wird dieses Gebiet verlassen.

---

1) zur "landläufigen Vorstellung vom Betrug": Zirpins-Terstegen S. 369
zur Etymologie des Täuschungsbegriffs: v. Hentig, S. 1o-16;

2) vgl. Zirpins-Terstegen, S. 1o;

1.4 Aufgabe und Gang der Darstellung

Aufgabe und Ziel der Darstellung sind möglichst allgemeingültige Aussagen über die Erscheinungsformen des Wirtschaftsbetruges und sein Verhältnis zum White-collar-crime. Präzise Begriffsbildung ist nicht nur von großer Bedeutung für die Grundlagen der Wirtschaftskriminologie und deren Einordnungsprobleme, sondern auch für die Konzipierung eines neuen Wirtschaftsstrafrechts. Darüber hinaus erleichtert sie die Abgrenzung der Zuständigkeit gerichtlicher Spruchkörper und staatsanwaltschaftlicher sowie kriminalpolizeilicher Spezialdezernate und den Ausbau des polizeilichen Meldedienstes [1].

Während sich der zweite Hauptteil mit den Erscheinungsformen des Wirtschaftsbetruges beschäftigt, behandeln der dritte und vierte Hauptteil das Verhältnis des Wirtschaftsbetruges zum White-collar-crime und seine Standortbestimmung.

Die bisher vertretenen Beschreibungen der Wirtschaftskriminalität und damit des Wirtschaftsbetruges werden an Hand des bisher veröffentlichten Fallmaterials überprüft, wobei insbesondere die Fälle verwendet werden, die Zirpins-Terstegen zusammengetragen haben [2].

Außerdem hat der Verfasser das Aktenmaterial der Industrie- und Handelskammer zu Osnabrück auf bis-

---

1) Tiedemann, Verbrechen (1972), S. 13/14;
2) Zirpins-Terstegen, S. 364-661;

lang unbekannte wirtschaftsbetrügerische Verhaltensweisen hin untersucht. Auf diesem Wege konnten weitere 45 Fälle aus den Jahren 1956 bis 1973 als Oberprüfungsmaterial beschafft werden. Das vorgefundene Aktenmaterial der Rechtsabteilung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück (126 Fälle) bestand aus dem nur nach den Anfangsbuchstaben der Täterfirmen geordneten Schriftverkehr zwischen dem Anzeigenerstatter, der Kammer und der angezeigten Firma. Die Fälle entstammten dem gesamten Bereich der Wirtschaftskriminalität, ohne daß von der Kammer eine Systematisierung nach phänomenologischen Gesichtspunkten getroffen worden war. Auszuscheiden waren zunächst die Sachverhalte (66 Fälle), die anderen Bereichen der Wirtschaftskriminalität zugehörten und entsprechend den oben aufgezeigten Kriterien (1) keinen Bezug zum Wirtschaftsbetrug aufwiesen. Die übrigbleibenden 6o Fälle wurden zunächst hinsichtlich des opus moderandi deskriptiv erfaßt. Dabei zeigte sich, daß in 15 Fällen eine verläßliche Beschreibung des Tatherganges nicht gegeben werden konnte, weil entweder das Aktenmaterial lückenhaft war, oder außer den widerstreitenden Sachverhaltsdarstellungen des Anzeigenerstatters und der angezeigten Firma keine weiteren Erkenntnisse vorlagen, die die eine oder andere Version bestätigt hätten. Es wurden daher nur die 45 Fälle berücksichtigt, in denen der bei der Kammer angezeigte Sachverhalt entweder von der betroffenen Firma zugegeben worden war oder sogar zu einer Anklage der Staatsanwaltschaft geführt hatte. Wegen weitgehend gleichförmiger Begehungsweise fanden davon 9 Fälle beispielhaft in der Darstellung Verwendung.

---

1) vgl. S. 1;

2. DIE ERSCHEINUNGSFORMEN DES WIRTSCHAFTSBETRUGES

2.1 Tätigkeitsbereiche und Handlungsformen

2.11 Tätigkeitsbereiche und Wirtschaftsordnung

Eine systematische Beschreibung des Wirtschaftsbetruges muß berücksichtigen, daß jedes Wirtschaftsdelikt "aus der Wirtschaft gegen die Wirtschaft" [1] begangen wird. Daher kann eine wirtschaftskriminologische Erfassung nur gelingen, wenn die Tätigkeitsbereiche und Handlungsformen des Wirtschaftsbetruges auf wirtschaftliche Vorgänge zurückbezogen werden.

Der Inhalt der Darstellung geht von dem Zusammenhang von Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsordnung aus [2]. Der Wirtschaftsbetrug muß demnach als wirtschaftspathologisches Phänomen Bezüge zu dem in der BRD praktizierten System der sozialen Marktwirtschaft aufweisen.

Soziale Marktwirtschaft ist eine wissenschaftlich durchdachte Wirtschaftspolitik, bei der das Prinzip des freien Marktpreises, d.h. die freie Entstehung des Preises aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage zum Koordinierungsprinzip gemacht wird. [3]

Die Märkte werden jedoch nicht sich selbst überlas-

---

1) Tiedemann, Verbrechen (197o), S. 1o;
2) ders., S. 24-25;
3) Rittershausen, S. 199;

sen, sondern der Staat hat aus Gründen des Wettbewerbsschutzes einzugreifen, jedoch wird übermäßiger staatlicher Interventionismus abgelehnt [1]. Die institutionelle Sicherung des Wettbewerbs zeigt sich einmal in der Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen und andererseits in einer umfangreichen Umverteilung des Einkommens, das in Form von Fürsorgeleistungen, Renten und Lastenausgleichszahlungen, Wohnungsbau- und Agrarsubventionen im sozialen Sinne neu gestaltet wird.

Dem marktwirtschaftlichen Dualismus von freiem Markt und sozialem Interventionismus seitens des Staates können nach Tatbegehung und Angriffsrichtung vollkommen verschiedene Erscheinungen des Wirtschaftsbetruges zugeordnet werden: typisch marktwirtschaftlich orientiert sind die Begrügereien bei der Verteilung von Wirtschaftsgütern und bei der Beschaffung von Wirtschaftsgütern. Angriffsobjekt ist regelmäßig der Marktgegner, in jedem Fall aber ein Träger eigenwirtschaftlichen, d.h. eigenen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Vermögens. Dagegen zeigt die betrügerische Erlangung sozialbezogenen Vermögens bei Subventionsbetrug, Rentenbetrug, Versicherungsbetrug [2] etc. einen deutlichen Zusammenhang mit staatlichem Interventionismus.

Beim Wirtschaftsbetrug lassen sich somit zwei Angriffsrichtungen unterscheiden: der Angriff gegen eigenwirtschaftliches (eigennütziges) Vermögen und der Angriff gegen sozialbezogenes (fremdnütziges)

---

1) Rittershausen, S. 199;

2) vgl. dazu Tiedemann, S. 18;

Vermögen. Dabei kann der Betrug gegen eigennütziges Vermögen unterteilt werden in den Betrug bei der Verteilung von Wirtschaftsgütern und den Betrug bei der Beschaffung von Wirtschaftsgütern. Dementsprechend richtet sich die Erörterung nach folgenden d r e i Tätigkeitsbereichen des Wirtschaftsbetruges:

1. Der Betrug bei der Verteilung von Wirtschaftsgütern
2. Der Betrug bei der Beschaffung von Wirtschaftsgütern
3. Der Betrug bei der Erlangung von Sozialvermögen

Schaubild

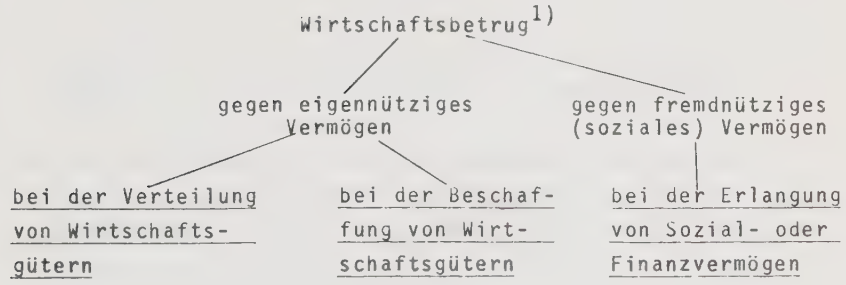

---

1) Unausgesprochen und auch nur im Ansatz scheint eine ähnliche Einteilung der Darstellung des Wirtschaftsbetruges von Mergen, S. 162 - 163, zugrundezuliegen; Warenbetrug, der hier der Güterverteilung zuzuordnen ist, und "als dessen Umkehrung" den Warenkreditbetrug, der hier eine Form der Güterbeschaffung darstellt. Ein neuer Gedankengang beginnt dann mit dem Subventionsbetrug.

2.12 Handlungsformen und Wirtschaftslage

Sind die Tätigkeitsbereiche innerhalb eines Wirtschaftssystems konstant, so beobachtet man innerhalb dieser Tätigkeitsbereiche eine ungeheure Variabilität von Handlungsformen. Teilweise sind sie gar nicht faßbar [1]. Der Grund für ihre Vielfalt liegt einmal in der Buntheit des Wirtschaftslebens selbst, das dem Betrüger unzählige Möglichkeiten für seine Operationen bietet; zum anderen kommen und gehen Handlungsformen so schnell wie wirtschaftliche Entwicklungen.

Bereits 1963 beschrieb Lach den Zusammenhang zwischen wirtschaftlichen Engpässen und besonderen Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität [2]. Er nannte damals besonders folgende Wirtschaftsbetrügereien: betrügerische Wohnungsvergabe, Grundstücksbetrug, Arbeitsvermittlungsbetrug und Kreditvermittlungsbetrug. Die besondere Massierung dieser Delikte steht in einem ursächlichen Zusammenhang mit der zeitweiligen Knappheit von Wohnungen, Grundstücken, Arbeitskräften und Krediten. In der Folgezeit sind darüberhinaus noch folgende Engpaßbetrügereien bekannt geworden [3]: 1966, zur Zeit der überhitzten Konjunktur, boten Betrüger erfolgreich wertlose Ferienhauszertifikate an, weil viele Bürger eine sichere Geldanlage suchten; 1968, als sich die

---

1) für Gesamt-Betrug: Mergen, S. 161;
2) Lach, S. 75 ff. (89 ff.);
3) "DM" 1971, Heft 6,S.29;

Gewerkschaften mit Lohnforderungen zurückhielten, wurden hohe Nebenverdienstmöglichkeiten offeriert, die sich als glatte Betrügereien entpuppten; 1969 blühten mit anlaufender Konjunktur Wechselbetrügereien und 197o, im Jahr der hohen Zinsen, als Darlehen besonders gefragt waren, häuften sich Kreditvermittlungsbetrugsfälle.

Zirpins-Terstegen haben wegen dieses stetigen Wechsels die Gesamt-Wirtschaftskriminalität mit der Brownschen Molekularbewegung verglichen [1] und - in Anlehnung an das Brüsseler Atomium - ein wirtschaftskriminologisches Atomium als symbolische Obersicht über die Wirtschaftsdelikte erstellt [2].

Diese Wandelbarkeit der Erscheinungen gilt erst recht für den Wirtschaftsbetrug. Die Aufzählung seiner Erscheinungsformen kann nicht abschließend sein.

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 2o;
2) dies., S. 21 ff. (23);

2.2 Die betrügerische Verteilung von Wirtschaftsgütern

Unter den Fallgruppen des Wirtschaftsbetruges findet sich eine ungeheure Vielzahl von Erscheinungsformen, die ihre Bezeichnung je nach der Branche erhalten, in der der Betrug vorkommt, oder nach den Sach- oder Dienstleistungen, die der Betrüger anbietet. Zu nennen sind die betrügerischen Tätigkeiten von Kapitalanlagegesellschaften und von Beratern im Immobilien- und Effektengeschäft, von Umschuldungs- und Schuldenzusammenfassungsbüros, von gewerbsmäßigen Kreditvermittlern, weiter auch die Vergabe von Kommissions- und Auslieferungslagern gegen Kaution, die Angebote von Fernunterrichtslehrgängen und Betriebs- und Unternehmensberatungen, ebenso die Schwindler beim Verkauf von Nähmaschinen und Schreibmaschinen, die Automatenschwindler, Heimarbeitsschwindler [1], betrügerische Eigenheimbeschaffer, Textil- und Teppichschwindler, angebliche Holzbockentferner und Mauertrockenleger, Werber und Vertreter von Blitzschutz, Melkmaschinen usw. [2].

Bislang ist in der kriminologischen Forschung nicht die Frage gestellt worden, ob diese Erscheinungsformen des Wirtschaftsbetruges eine eigenständige Betrugseinheit bilden, die einheitliche Tatmerkmale aufweist und sich gegen ein einheitliches Tatobjekt richtet.

---

1) Tiedemann, Gutachten, S. 31;
2) ders., Verbrechen (1970), S. 10;

2.21 Der Reformvorschlag von Tiedemann

Dennoch hat es nicht an Versuchen gefehlt, diese unendliche Vielzahl wirtschaftsbetrügerischer Verhaltensweisen auf einer abstrakteren Begriffsebene zu erfassen. Gerade im Hinblick auf Fälle der vorliegenden Art hat Tiedemann zwei Vorschläge gemacht. Einmal könnten diese Fälle erfaßt werden durch das Merkmal der "Gewerbsmäßigkeit" [1]; zum anderen sei darauf abzustellen, ob zur Durchführung der Betrugsoperation Tatmittel benutzt werden, die zugleich die Allgemeinheit oder ganze Wirtschaftsgruppen betreffen, wie es insbesondere bei den Fällen der Werbung nach §§ 4 UWG, 88 BörsenG, 36o Abs. 1 Nr. 6 StGB der Fall ist. Hier soll das wirtschaftliche Begleitdelikt, das die Benutzung bestimmter Tatmittel inkriminiert, die Haupthandlung als Wirtschaftsdelikt indizieren [2].

Diese Bewertung der in Rede stehenden Betrügereien wird jedoch der kriminologischen Eigenart dieser Fälle nicht gerecht. Weder ist das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit sachgerecht, noch empfiehlt es sich, als rechtliches Indiz für das Vorliegen eines Wirtschaftsbetruges auf ein - durchaus nicht immer vorhandenes - wirtschaftliches Begleitdelikt abzustellen.

Gewerbsmäßigkeit setzt Wiederholungsabsicht voraus[3].

---

1) Tiedemann, Verbrechen (1972), S. 29;
2) ders., aaO., S. 16, Gutachten, S. 31;
3) Schönke-Schröder, Vorbem., S. 73 Rz. 39; vgl. außerdem Ziffer 3.63;

Der betrügerische Verkauf eines gefälschten Kunstwerkes kann jedoch bereits so einträglich sein, daß allein dieser Einzelbetrug ausreicht, um den Kunsthändler zu sanieren.

Sicherlich ist es jedoch auch richtig, den bedeutsamen Stellenwert von Werbemitteln für diese Art von Betrügereien herauszustellen, denn Betrugsfälle dieser Art werden selten ohne Einsatz von Werbung begangen. Dennoch ist bisweilen die Werbeaussage als solche einwandfrei; die Verwirklichung von Straftatbeständen kann insoweit nicht festgestellt werden. Die Werbung ist nur Lockmittel. Das soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden.

Beispiel:

Die 23jährige vermögenslose Bardame Elisabeth L. hatte 1967 einen angeblichen Bettenhandel aufgezogen und bei ihren Betrügereien folgendes Inserat verwendet:

Wegen Geschäftsaufgabe!

Nutzen Sie die einmalige Gelegenheit! Erstklassige Halbdaunen- und Daunenoberbetten direkt ab Fabrik. Prima Aussteuerware, Garantie-Inlett in allen Farben.

1 Oberbett 13o/2oo
6 Pfd. Halbdaunen statt 129,-- jetzt nur DM 79,5o

1 Oberbett 14o/2oo
7 Pfd. Halbdaunen statt 138,-- jetzt nur DM 89,5o

1 Oberbett 16o/2oo
8 Pfd. Halbdaunen statt 153,-- jetzt nur DM 98,5o

1 Kopfkissen
2 Pfd. Halbdauenen statt 38,-- jetzt nur DM 26,5o

Ia Daunenoberbett in gleicher Größe, jedoch mit 5, 6 und 7 Pfund Daunenfüllung kosten je Bett DM 3o,-- mehr.

Alle Oberbetten liefern wir auch in Karostepp mit einem Aufpreis von DM 8,--. Unbedingtes Rückgaberecht!

Nachnahmeversand! Porto und Verpackung frei!

Bettenhandel Elisabeth L.

Diesen Anzeigentext ließ die Täterin zusammen mit einer Komplizin in 1.7oo-facher Ausfertigung drucken und übersandte die Muster zusammen mit einem Insertionsauftrag an 1.7oo Tages- und Wochenzeitungen im gesamten Bundesgebiet. Da die L. in Wahrheit gar keinen Bettenhandel betrieb, konnte sie die Lieferaufträge auch nicht selbst erfüllen, sondern ver-

kaufte sie gegen Provision an die Bettenfirma B.. Weder gewerblich gemeldet noch im Handelsregister eingetragen, hatte die L. auch keine Sonderverkaufsgenehmigung in Händen. Da sie ihre Kunden über "geschäftliche Verhältnisse" getäuscht hatte, wurde sie - neben sonstigen Betrügereien beim Bettenverkauf - auch zugleich wegen § 4 UWG verurteilt. 1)

Nach der Auffassung von Tiedemann wären die Betrugstaten deshalb wirtschaftsbetrügerisch, weil ihre wirtschaftsgefährdende Eignung durch die wirtschaftliche Begleittat des § 4 UWG (Wettbewerbsdelikt) indiziert ist.

Beispiel:

R. hatte ein Vertriebsgeschäft mit Sprays aufgezogen. Seine Werbung lautete:

Keine Kundenwerbung - kein Verkauf!

Wir vergeben Auslieferungslager und Stützpunkte für unsere Vertreter. Wir suchen einen Lagerhalter, welcher einen trockenen Raum mit ca. 15 Kubikmetern hat und in der Lage ist, eine Zahlung als Sicherheit über 15.400,-- DM zu leisten.

Es wollen sich nur solche Herren melden, die an einem soliden Geschäft interessiert sind.[2)]

---

1) IHK Osnabrück, Rechtsabteilung, Az. IV, 12o;

2) Warnungsdienst, Nr. 8/9, August 197o;

Diese Werbung war im vorliegenden Fall an sich nicht zu beanstanden. R. vergab tatsächlich Auslieferungslager gegen Kaution. Daß er sich später entschloß, den Interessenten in Einzelfällen auf betrügerische Weise praktisch wertlose Ware anzudrehen, macht die vorherige Werbemaßnahme nicht strafbar. R. konnte 5o Opfern DM 32o.ooo,- abnehmen. [1)]

In diesem Fall ist also das Wirtschaftsdelikt nicht durch die Begleittat indiziert.

Dennoch kann dieser Fall, der geradezu typisch für die betrügerische Vergabe von Auslieferungslagern ist, nicht aus dem Kreis wirtschaftskrimineller Verhaltensweisen ausgeklammert werden. Das Merkmal "wirtschaftliche Begleittat" würde es dem Zufall überlassen, ob Betrügereien in ihrer wirtschaftsgefährdenden Eigenart erkannt werden können. Ist der Betrüger so geschickt, daß er eine unverfängliche Werbung einsetzt, legt er also Wert auf eine scheinnormale Einkleidung - allgemein ein Kennzeichen wirtschaftskrimineller Verhaltensweisen [2)] - muß dieses Merkmal als Abgrenzungskriterium versagen.

2.22 Das modus - operandi - System des Bundeskriminalamtes

Die Beobachtung, daß Gewohnheits-, Berufs- und Triebverbrecher ihre Taten beharrlich immer in der gleichen

---

1) Warnungsdienst, Nr. 8/9, August 197o;
2) Tiedemann, Verbrechen (197o), S. 1o;

Art und Weise begehen, hat dazu geführt, daß vom Bundeskriminalamt zu Zwecken der Verbrechensbekämpfung ein System der Tatbegehung, das sog. modus-operandi-System, aufgestellt wurde. Die Verbrechenstechniken wurden nach phänomenologischen Gesichtspunkten klassifiziert und nach Klassen (z.B. Kapitalverbrechen, Diebstahl, Betrug und verwandte Erscheinungsformen, Falschgelddelikte etc.), sowie nach Gruppen und Untergruppen eingeteilt [1].

Auch das modus-operandi-System des BKA zum Betrug[2] kann über die Eigenart der hier anvisierten Fallgruppen keine Aufklärung geben. Wirtschaftsbetrügerische Einzelfälle der hier behandelten Art finden sich häufig in den aufgeführten Betrugskategorien. Fraglich ist zudem, ob die Einteilung des BKA den Schwerpunkten wirtschaftsbetrügerischer Begehungstechniken gerecht wird. Dies sei im folgenden beispielhaft erörtert.

2.221 Kautions- und Beteiligungsbetrug

Hinter diesem Oberbegriff verbergen sich sieben verschiedene Betrugsarten, die auch für die hier behandelten Betrügereien von Bedeutung sind: Kautionsbetrug, Pachtbetrug, betrügerische Vergabe von Bezirksvertretungen und Lizenzen, Beteiligungsbetrug,

---

1) Mergen, Kriminologie, S. 183 ff.;
2) Mergen, Kriminologie, S. 186 ff.;

Betrug durch Gründer, Betrug durch angebliche Erfinder und Zessionsbetrug.

Beim Kautionsbetrug täuscht der Betrüger den Besitz eines sicheren Unternehmens oder einer gewinnbringenden Idee vor. Er verpflichtet seine Opfer als Vertreter oder Angestellte und veranlaßt sie zur Hergabe einer Geldsumme als "Sicherheit". Eine enge Verbindung besteht zur betrügerischen Vergabe von Bezirksvertretungen und zum Warenbetrug. Zwar kann jede dieser Erscheinungsformen auch in "reiner" Form auftreten, charakteristisch für Wirtschaftsbetrügereien ist jedoch die Mischform. Viele Täter veranlassen ihre Opfer nicht nur zur Leistung von Kautionen, sondern auch zur Abnahme minderwertiger Warenposten. Aber auch andere Kombinationen kommen vor: z.B. Kautionsbetrug und Baubetrug.

Beispiel:

> Der 24jährige erwerbslose B. versuchte, in H. mit einem Anfangskapital von DM 8o,-- die Wohnungs- und Geschäftsraumnot zu beheben. Sein Werbeslogan lautete: "Wir bauen auf! Schlüsselfertige Zweizimmerwohnungen in bester Wohngegend. Neubauten. Unverbindliche Beratung. Wir legen Wert auf hochwertige Leistungen bei geringen Baukostenzuschüssen." B. brachte nicht nur 33 Bewerber um insgesamt DM 7o.ooo,--, sondern auch sein Personal um die eingezahlten Kautionen. 1)

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 537/538;

Auch in folgendem Fall ist eine präzise Einordnung nicht möglich.

Beispiel:

1969 warb die T. - GmbH., Sitz in F., für eine Generalvertretung. Interessenten wurde mitgeteilt, man vertreibe u.a. Autozubehör, Transistorradios, Phono-Geräte und Mini-Mixer. Der "Generalvertreter" sei als Vertragsgroßhändler tätig und firmiere als selbständiger Unternehmer. Dem Interessenten wurde laut Anschreiben "die Möglichkeit geboten, groß ins Geschäft einzusteigen". Die Gewinnspanne liege bei 2o % im Durchschnitt. Die zaghafte Anfrage eines Interessenten, ob er denn nicht auch als Vertreter auf Provisionsbasis arbeiten könne, wurde kategorisch zurückgewiesen: "Dieser Charakter ist für uns indiskutabel ..., entweder Sie fühlen sich für größere kaufmännische Aufgaben berufen, oder aber Sie bleiben Ihrer jetzigen Tätigkeit verbunden".
Bevor man nun "groß ins Geschäft einstieg", mußte eine sog. "Lizenz- oder Mustergebühr" zwischen DM 2.ooo,-- und DM 1o.ooo,-- gezahlt werden, die in der Weise zurückerstattet werden sollte, daß der Interessent auf alle späteren Warenabnahmen 1o % vom Kaufpreis gutgeschrieben erhielt. Um also etwa DM 8.ooo,- Lizenzgebühr zurückzuerhalten, mußte der Betroffene für DM 8o.ooo,-- Waren bestellen. Da es sich laut Preisliste um Waren von DM 5,-- an aufwärts handelte, mußte sich der angebliche "Generalvertreter" ein erhebliches Warenlager zulegen. Die Lieferfirma war die Ware gegen Bezahlung los und das Opfer konnte zusehen, wie es sie weiterverkaufte. Dabei handelte es sich zudem um Ware, die entweder beim Publikum nicht bekannt war, die qualitätsmäßig mit bereits eingeführten Konkurrenzartikeln nicht Schritt halten konnte, oder die zu einem viel zu hohen Preis vertrieben wurde. Das ganze Vertriebssystem der Firma war darauf gerichtet, Waren abzusetzen, die praktisch nicht absetzbar

waren [1].

Dieser Fall enthält Elemente des Warenbetruges, weil wertlose bzw. minderwertige Waren gegen hohe Bezahlung geliefert wurden. Kautionsbetrug spielt mit herein, weil die erhobene "Gebühr" als Sicherheitsleistung deklariert wurde. Dagegen spricht allerdings wieder die Stellung des Opfers, das nicht als abhängiger Vertreter oder Angestellter geführt wird, sondern als "selbständiger Unternehmer". Insofern sind auch Merkmale eines Beteiligungsbetruges gegeben. Die Kennzeichnung der "Gebühr" als "Lizenz- oder Mustergebühr" erinnert schließlich an die Fälle betrügerischer Vergabe von Bezirksvertretungen ("Generalvertreter") und Lizenzen; eine für den Wirtschaftsbetrug typische Fallkonstellation, die sich jedoch einer klaren Einordnung in das modus-operandi-System entzieht.

2.222 Betrug durch Geschäftsreisende

Zu dieser Kategorie zählt das BKA den Provisionsbetrug, die betrügerische Erlangung von Musterkollektionen und den Betrug durch Versicherungsvertreter und andere Werber [2]. Häufig taucht der Provisionsbetrug jedoch in Kombination mit Waren- oder

---

1) IHK Osnabrück, Rechtsabteilung, Az IV, 12o;
2) Mergen, Kriminologie, S. 188;

Leistungsbetrug auf - dann etwa, wenn sich der Täter Aufträge eines Kunden erschwindelt und anschließend von seinem Unternehmen unter Verschweigung des wahren Sachverhaltes die Auszahlung der Provision erwirkt.

Der Schwerpunkt des Betruges durch Geschäftsreisende hat sich jedoch verschoben. Selbstverständlich erzielen die von einzelnen Unternehmen ausgeschickten Vertreterkolonnen bei betrügerischer Auftragserlangung auch höhere Provisionen. Das wird von den Unternehmen jedoch selten als gegen sie selbst gerichteter Betrug aufgefaßt. Vielmehr kann man sich wegen der Interessengleichheit von Vertreter und Unternehmen des Eindrucks nicht erwehren, als sei der betrügerische Warenabsatz ein abgekartetes Spiel von Vertretern und ihren Hintermännern, ja als würden bisweilen sogar gutgläubige Vertreter von skrupellosen Wirtschaftsunternehmen mißbraucht [1].

Beispiel:

1966 betrieb ein Firmeninhaber mit seinen 10 Vertretern einen schwunghaften Heimarbeitsschwindel in 80 verschiedenen Orten Süddeutschlands. 750 Personen wurden innerhalb kürzester Zeit um insgesamt DM 2o.ooo,-- gebracht. Die Gruppe warb durch Postwurfsendungen Heimarbeiter für die Herstellung kunstgewerblicher Märchenfiguren, schloß mit den Interessenten Ver-

---

1) Kollecker, S. 61 ff.;

träge ab, ließ sich den Preis auszahlen und verschwand, ohne geliefert zu haben. 1)

Aber auch gutgläubige Vertreter werden ausgenutzt. Interessante Aspekte für das Innenverhältnis zwischen Unternehmen und Vertreter ergeben sich, wenn es gelingt, im Rahmen von kriminalpolizeilichen Ermittlungen sog. "Verhandlungsanweisungen" des Unternehmens sicherzustellen. Teilweise handelt es sich hier um Regieanweisungen für Betrugsmanöver.

Im Rahmen solcher Anweisungen legte die Fa. X, die sich mit der Vergabe von Auslieferungslagern befaßte, ihren Vertretern nahe:

> "Wir sehen es als einen nicht unbedenklichen Verhandlungsfehler an, irgendeinem Kunden ein Probestück oder ein Flacon mitzugeben, nicht zuletzt auch schon deshalb, um mehr oder weniger gelungene Nachahmungen zu verhindern." 2)

Diese Anweisung ist überaus geschickt. Mit Sicherheit kam es der Gesellschaft nicht auf die Vermeidung von Nachahmungen an. Diese können auch vorgenommen werden, wenn die Ware verkauft ist. Entscheidend ist jedoch folgendes: einmal muß verhindert werden, daß das Opfer die Bedenkzeit zwischen Angebot und Geschäftsabschluß ausnutzt, die Ware mitnimmt und durch Nachforschungen in den jeweiligen

---

1) IHK Osnabrück, Rechtsabteilung, Az III, 12o;
2) Warnungsdienst, Dezember 1967, Nr. 12;

Fachgeschäften feststellt, daß die Waren überhaupt nicht absetzbar sind. Zum anderen aber sollen gutgläubige Vertreter beruhigt werden, die in ihrem Beruf daran gewöhnt sind, Proben zu verteilen, und möglicherweise der Gesellschaft gegenüber mißtrauisch würden, wenn ihnen das ohne nähere Begründung untersagt würde.

2.223 Vermittlungsbetrug

Der Vermittlungsbetrug kommt beinahe in allen vom BKA genannten Varianten als Wirtschaftsbetrug vor, wenngleich es bisweilen schwierig ist, Oberschneidungen zu vermeiden.

Eine der bekanntesten Formen des Vermittlungsbetruges ist der Betrug durch Kreditbüros. Hier ist manchmal unklar, ob das Kreditbüro selbst Geld verleiht oder nur Kapital vermittelt [1]. Regelmäßig besteht das Wesen dieser Betrügereien darin, daß durch Täuschung für ein Minimum an Eigenleistung ein Maximum an Gebühren (Vorausgebühr, Zinsen, Bearbeitungsgebühr, Verwaltungsgebühr, Risikoprämie usw.) verlangt wird. Finanzmakler gehen mit Zeitungsanzeigen auf Kundenfang, obwohl sie keine Geldgeber an der Hand haben oder sonst zu erfolgreicher Bearbeitung in der Lage sind. Ihr einziges Ziel ist es, hohe Gebühren im voraus zu kassieren.

Eine ähnlich parasitäre Zwischenstellung zwischen

---

1) vgl. Zirpins-Terstegen, S. 439;

Geldgebern und Geldsuchenden versuchen manche Herausgeber sog. "Finanzierungszeitschriften" einzunehmen. Sie lassen sich durch Vertreter Geldsuchende zuführen und bewegen diese durch Täuschung dazu, gegen hohe Gebühren in den von ihnen herausgegebenen "Kapitalfachblättern" Geldsuchanzeigen aufzugeben. Vielfach handelt es sich dabei nur um Kapitalsuchlisten, die von seriösen Banken und Geldinstituten sofort in den Papierkorb geworfen werden.

Zwar unterscheiden sich Vermittlungsbüros nach ihrem Geschäftsgegenstand (Waren, Kredite, Wohnungen, Grundstücke usw.), ihre betrügerische Arbeitsweise ist jedoch in allen Fällen gleich. Sie gehen auf Vorschußjagd, ohne eine entsprechende Eigenleistung erbringen zu wollen.

Beispiel:

> Die G. war Inhaberin eines Ehevermittlungsbüros in N.. Sie berechnete bis zu DM 125,-- "Bearbeitungsgebühr" für Zuschriften auf von ihr erfundene Inserate. Etwa 2.5oo Einzelfälle wurden aufgedeckt. 1)

Jede Form des Vermittlungsbetruges kann somit wirtschaftsbetrügerische Fälle enthalten.

Damit soll die Erörterung der vom BKA aufgestellten

---

1) IHK Osnabrück, Rechtsabteilung, Az IV, 12o;

Betrugskategorien hier zunächst abgeschlossen werden. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß auch das modus-operandi-System des BKA weder eine einheitliche Beschreibung des Wirtschaftsbetruges enthält noch den Schwerpunkten wirtschaftsbetrügerischer Begehungstechniken gerecht wird.

Eine einheitliche Beschreibung soll im folgenden unter der Bezeichnung "Betrug beim Absatz von Wirtschaftsgütern" versucht werden.

2.23 Der Betrug beim Absatz von Wirtschaftsgütern

2.231 Die Wirtschaftsgüter

Wirtschaftsgüter sind die Mittel menschlicher Bedarfdeckung. Gewirtschaftet wird nur mit sog. knappen Gütern, die als Objekt der Bedürfnisbefriedigung Wirtschaftsmittel sind, daraufhin Wert haben und auf dem Markt Preise erzielen [1]. Nach ihrer näheren und ferneren Beziehung zum Schlußakt aller Wirtschaft, der Bedarfsdeckung, werden sie eingeteilt in Güter 1.Ordnung (Genußgüter), Güter höherer Ordnung (Produktivgüter) und Güter höchster Ordnung als letzte Produktionselemente, z.B. Boden, Bodenschätze, menschliche Arbeit. Man unterscheidet weiterhin vermehrbare Güter und Seltenheitsgüter, Verbrauchs- und Gebrauchsgüter, materielle und im-

---

1) Bülow-Langen, Stichwort: "Güter";

materielle Güter. Insbesondere zu den immateriellen Gütern gehören persönliche Dienstleistungen und wirtschaftlich relevante Rechte (z.B. Patente) sowie vermögenswerte wirtschaftliche Verhältnisse wie Firmenwert, Wert der Kundschaft usw. [1]. Zusammengefaßt kann man also sagen, daß Wirtschaftsgüter der Inbegriff alles dessen sind, was auf den Wirtschaftsmärkten Gegenstand von Angebot und Nachfrage sein und somit Preise erzielen kann.

Im folgenden werden Betrugskategorien, die bereits beim modus-operandi-System des BKA besprochen wurden, einheitlich unter dem Aspekt der Güterverteilung dargestellt. Damit dürfte die erste Klammer für die hier in Rede stehenden Fälle gefunden sein.

2.232 Die betrügerische Verteilung

Zum Betrug beim Angebot, Absatz oder Vertrieb von Wirtschaftsgütern gehört zunächst der Warenbetrug in allen Varianten. Warenbetrug ist nach der Definition des BKA die betrügerische Erlangung von Bezahlung oder Anzahlung für nicht gelieferte oder minderwertige Waren [2]. Dem Betrüger kommt es ausschließlich auf den Vorschuß oder die Vorleistung des Opfers an.

---

1) Bülow-Langen, aaO.;
2) Mergen, Kriminologie, S. 186;

Beispiel:

So betrog der 4ojährige M. als Vertreter einer Heilmittelfirma eine große Zahl von Kranken, indem er sie mit unerfüllbaren Garantieversprechen zum Kauf von Heilgeräten animierte. 1)

Weiter werden vom Täter Warenlieferungen gegen Vorkasse versprochen, bleiben aber aus oder stellen sich als minderwertig heraus.

Beispiel:

E., Inhaber mehrerer Handelsgesellschaften, betrog seine Kunden regelmäßig durch bewußt mangelhafte Lieferungen. Bei Rücksendung der Ware wurde vorher zugesagte Rückvergütung nicht geleistet. Mahnschreiben blieben unbeachtet. Allein in einem Jahr war gegen E. elfmal Haftbefehl zur Leistung des Offenbarungseides ergangen. 2)

In diesem Zusammenhang ist auch die Angewohnheit einiger Zulieferfirmen der Bundeswehr zu nennen, ihre Forderung aus Bundeswehraufträgen im Schnitt um 5 - lo % des Rechnungsbetrages zu erhöhen. 1971 wurden von den Preisüberwachungsstellen der sieben bayerischen Bezirksregierungen Bundeswehraufträge im Gesamtbetrag von 855 Millionen DM überprüft. Dabei wurden mehr als 71 Millionen DM an überhöhten

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 421;
2) Zirpins-Terstegen, S. 542;

Forderungen zurückgeholt [1]. Welche Fälschungen von Preislisten und Korrespondenzen sowie Überweisungstricks u.ä. hier vom Täter benutzt werden,hat Bauer sehr eindrucksvoll dargestellt [2].

Eng verwandt mit dem Warenbetrug, der auf bewegliche Sachen beschränkt ist, ist der Grundstücks- und Baubetrug.

Beispiel:

> Eine Schwindelfirma mit hochtönendem Namen verstand es, durch gerissene Kaufabschlüsse Interessenten für ein "neuartiges Haus in Stahlbauweise" zu angeln. Das Ganze entpuppte sich als Luftgeschäft. 4oo Geschädigte waren mit insgesamt 2 Millionen DM hereingefallen. 3)

In steigendem Maße wird der Wohnungsbau von Gesellschaften durchgeführt, die von dem Ruf seriöser Firmen zu profitieren suchen und - unter Ausnutzung einer Engpaßsituation - betrügerische Geschäfte machen, wobei sie sich beinahe regelmäßig als Wohnungsbaugesellschaft oder Verein mit gemeinnützigen Zielen tarnen [4]. Ein typisches Beispiel hierfür ist der "Bund Bau- und Eigenheimhilfe e.V.", dessen Geschäftsführer K. unter ande-

---

1) "NEUE OSNABROCKER ZEITUNG" vom 3.5.1972, S. 1;
2) Bauer, S. 244-245;
3) Zirpins-Terstegen, S. 538;
4) dies., S. 479 ff.;

rem wegen fortgesetzten Betruges verurteilt wurde [1]. Der Verein hatte sich damit befaßt, landschaftlich schönes und verkehrsmäßig günstiges Siedlungsgelände zu erschließen. Er fungierte weiter als Bauträger und übernahm neben der Erschließung die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel und die Betreuung der Bauherrn bei der Bauausführung. Interessenten wurden als Mitglieder des Vereins aufgenommen. Eine überraschende Sichtung der Handelsbücher und Geschäftsunterlagen ergab, daß für einige Bauvorhaben Gelder der Bauherrn in Höhe von DM 2lo.ooo,-- nicht vorhanden waren. DM 154.ooo,-- waren durch die Geschäftsführung von den Bankkonten unberechtigt abgehoben, weitere DM 135.ooo,--und noch einmal DM 42.ooo,-- in sonstiger Weise zweckentfremdet worden.

Neben dem Betrug mit Waren und Immobilien steht der sog. Leistungsbetrug. Auch persönliche Dienstleistungen sind - wirtschaftlich betrachtet - Wirtschaftsgüter. Die Vielfalt ihres Vorkommens ist durchaus mit dem des Warenbetruges zu vergleichen. Häufig ist es nicht einmal möglich, zwischen Sach- und Leistungsbetrug präzise zu unterscheiden. Die Erscheinungen des Betruges über persönliche Dienstleistungen reichen von allen Formen des sog. Vermittlungsbetruges, z.B. der Finanzierungs-, Grundstücks- oder Ehevermittlungsinstitute, bis hin zu betrügerischen Ärzten [2] und Rechtsanwälten [3].

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 485 ff.;
2) Sutherland, White-Collar-Crime, S. 12;
3) vgl. Middendorf, S. 65 ff.;

Als letztes Beispiel für den Betrug bei der Verteilung von Wirtschaftsgütern sei der betrügerische Absatz von Aktien und Wertpapieren genannt. Folgende Arbeitsweisen lassen sich unterscheiden:

a. Verkauf von Schwindelaktien, d.h. Aktien nicht existierender Firmen,

b. Begebung sog. Jungaktien im Rahmen einer Kapitalaufstockung, ohne daß ein entsprechender Vermögenszuwachs des Unternehmens vorhanden ist.

c. Kennzeichnung von Aktien als börsenfähige Papiere, ohne daß dies der Fall ist [1].

2.233 Der Geschäftsverkehr

2.2331 Geschäftlicher und privater Bereich

Konnte bislang der Betrug "auf wirtschaftlichem Sektor" dahingehend beschrieben werden, daß ein Haupt-Tätigkeitsbereich bei der Verteilung von Wirtschaftsgütern liegt, so blieb bislang unerörtert, inwiefern diese Betrugsoperationen zugleich auch gegen die Wirtschaft gerichtet sind. Der Kreislauf der Wirtschaftsgüter [2] berührt nicht nur Geschäftsleute, sondern auch private

---

1) Lach, S. 75 ff. (86);
2) Tiedemann, S. 11;

Haushalte [1]. Das Veräußerungsangebot von Privatautos, gebrauchten Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen in den Tageszeitungen zeigen deutlich, daß auch im privaten Bereich Wirtschaftsgüter weitergegeben werden. Dennoch ist die private Güterverteilung, obwohl sie "auf wirtschaftlichem Sektor" stattfindet, nach bisherigen Erkenntnissen nicht auch zugleich wirtschaftsgefährdend. Allenfalls kann eine besondere Massierung von Privat-Betrügereien das Publikum zu besonderer Vorsicht im Umgang mit Privatleuten zwingen. Umso eher wird es aber geneigt sein, seinen Bedarf aus dem Angebot von Geschäftsleuten zu dekken. Formulierbare Gefahren ergeben sich aus diesem Verhalten jedenfalls nicht. Ein weiterer Grund für die Unbeachtlichkeit privater Betrügereien liegt darin, daß Geschäftsleute quantitativ weit größere Verteiler von Wirtschaftsgütern sind. Die Potenzen privater Einzelhaushalte sind dagegen verschwindend klein. Während Privathaushalte primär konsumieren, d.h. Güter zum Verbrauch oder Gebrauch empfangen, besitzen Geschäftsleute auf die Güterverteilung gleichsam ein Monopol. Der geschäftliche Aktionsradius ist unvergleichlich größer, so daß Betrügereien im Bereich privater Haushalte ausgeschlossen werden können, soweit sie bei der Güterverteilung geschehen.

---

1) vgl. Rittershausen, S. 145 ff.;

2.2332 Begriffliche Abgrenzung

Gegen diesen Begriff "Geschäftsverkehr" zur Bezeichnung des geschäftlichen Bereichs im Unterschied zum privaten und öffentlichen Bereich könnte man nun einwenden, daß er nicht weniger unbestimmt sei als die häufig benutzte Wendung "im wirtschaftlichen Sektor". Im Gegensatz zum pauschalen Wirtschaftsbegriff ist aber der Begriff des geschäftlichen Verkehrs begrifflich weit mehr konkretisierbar.

Sucht man nach einem Begriff, der den besonderen Tätigkeitsbereich des Täters bezeichnet, so darf man zunächst nicht bei geläufigen handels- oder gewerberechtlichen Vorstellungen stehenbleiben. So braucht der Täter nicht "Kaufmann" im handelsrechtlichen Sinne zu sein. Irreführend ist daher der häufig anzutreffende Oberbegriff "kaufmännischer Betrug" [1]. Selbst wenn man den Kaufmannsbegriff nach allgemeinem Sprachgebrauch großzügiger als im Handelsrecht gebraucht [2], so ist doch sehr fraglich, ob man auch Rechtsanwälte oder Ärzte dazuzählen kann.

Unbrauchbar ist weiterhin der Gewerbebegriff der GewO. Zwar ist richtig, daß der Täter die bisher geschilderte Betrugsart häufig im Zusammenhang mit industrieller oder handwerklicher Produktion, mit wirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieben und

---

1) Schmölders, S. 14;
2) Zirpins-Terstegen, S. 5o3 ff.;

Groß-, Einzel- und Kleinhandel aufweist [1]. Rechtlich soll die Urproduktion jedoch kein Gewerbe sein, ebenfalls nicht die Tätigkeit der schon erwähnten Ärzte und Rechtsanwälte [2].

Keine das typisch Wirtschaftsbetrügerische kennzeichnende Funktion hat auch der strafrechtliche Begriff der "Gewerbsmäßigkeit". Dieser Begriff ist besonders von Tiedemann aus dogmatischer Sicht in die Reformdiskussion gebracht worden [3]. Gewerbsmäßig ist ein Verbrechen, wenn der Täter in der Absicht handelt, sich durch wiederholte Begehung des Verbrechens eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen, die von einiger Dauer und von einigem Umfang ist [4]. Damit wird jedoch der auf privatem Gebiet handelnde Serientäter ebenso erfaßt wie der im Geschäftsverkehr handelnde Täter. Zudem ist denkbar, daß z.B. die betrügerische Vermittlung eines Millionen-Grundstücks durch einen Grundstücksmakler wegen des immensen Schadens auch dann wirtschaftsgefährdend ist, wenn dieser auch ohne gewerbsmäßige Absicht handelt.

Das gleiche gilt für den strafrechtlichen Begriff der Geschäftsmäßigkeit. Dafür ist subjektiv die Absicht des Täters erforderlich, die Tat in glei-

---

1) Badura, S. 275;
2) ders., aaO.;
3) Tiedemann, S. 29; vgl. oben Ziffer 2.21;
4) Schönke-Schröder, Vorbem. § 73 Rz. 49;

cher Art zu wiederholen und sie dadurch zu einem dauernden Bestandteil seiner wirtschaftlichen oder beruflichen Betätigung zu machen [1]. Diese innere Wiederholungsabsicht braucht der Wirtschaftsbetrüger durchaus nicht in jedem Fall zu haben. Der betrügerische Absatz eines großen Postens Ware an einen anderen Unternehmer kann auch im Einzelfall wegen der hohen Gewinnspanne genügen.

Daher gehört zum Geschäftsverkehr jede Tätigkeit, die der Förderung eines eigenen oder fremden, sozial gebilligten [2] Geschäftszwecks dient [3]. Der Anschein eines sozial gebilligten Geschäftszwecks genügt.

2.234 Geschäftsorganisation und Werbung

2.2341 Die Geschäftsorganisation

Eine bei der geschäftlichen Güterverteilung besonders häufig zu beobachtende Handlungsform ist der Einsatz ganzer Geschäftsorganisationen, d.h. eines Bestandes sachlicher und personeller Mittel, die einem gemeinsamen Geschäftszweck dienen. Verwandte

---

1) Schönke-Schröder, Vorbem. § 73 Rz. 52;
2) Zirpins-Terstegen, S. 24;
3) Baumbach-Hefermehl, Einl. UWG, Rz. 159 ff. ähnlich;

Begriffe sind "Firma", "Betrieb" oder "Unternehmen". Der Täter kann sich in diesen Fällen auf die personelle und sachliche Potenz einer arbeitsteiligen Organisation stützen, so daß die Durchführung seiner Betrugsoperation an Effizienz gewinnt. Das zeigt sich darin, daß dem Einsatz von Organisationen auf der Täterseite regelmäßig eine Kollektivierung der Opfer mit erheblichen Schadenssummen entspricht.Bei arbeitsteiligem Vorgehen kann der Täter außerdem besonders wichtige und gefährliche Teile einer Betrugsoperation auf seine Mitarbeiter delegieren, so daß er selbst ungefährdet und abgeschirmt im Hintergrund bleibt.

Man unterscheidet in diesem Zusammenhang Schwindelfirmen und Scheinfirmen.

2.23411 Schwindelfirmen

Wird eine Firma eigens zu betrügerischen Zwecken gegründet und ist deren Tätigkeit systematisch auf wirtschaftskriminelle Machenschaften gerichtet, so spricht man von einer Schwindelfirma [1]. So vielgestaltig das Wirtschaftsleben ist, so unzählig sind auch die Branchen, in denen Schwindelfirmen auftauchen.

Dabei kann die Firma eine Leistung erbringen, die

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 53o;

objektiv dem vom Opfer erbrachten Gegenwert entspricht. Jedoch konnte das Opfer nur durch Täuschung zur Abnahme von Wirtschaftsgütern gebracht werden. Um eine derartige Handlungsform handelt es sich, wenn mit Heimarbeitsangeboten zugleich getarnte Warenverkaufsangebote verbunden werden. So ist z.B. bei Frauen die Heimstrickerei besonders beliebt. In der Hoffnung, sich eine Nebenverdienstmöglichkeit zu eröffnen, wenden sie sich an die mit Heimarbeit werbende Firma. Da man für die Aufnahme der Heimstrickerei eine Heimstrickmaschine benötigt, bietet die Firma "natürlich" diese Geräte in Preisklassen von DM 75,- bis 25o,- DM an [1], und sie verspricht, die in Heimarbeit hergestellten Produkte gegen ein Entgelt abzunehmen, "sofern sie mustergerecht und sauber ausgeführt sind". Hat das Opfer jedoch erst einmal die Handstrickmaschine gekauft, so ist der Hauptzweck der Firma erreicht. Jetzt kommt es nur noch darauf an, die auf Abnahme der in Heimarbeit hergestellten Sachen drängenden Opfer abzuwimmeln. Zunächst erhebt die Firma unter den fadenscheinigsten Ausreden immer neue Mängelrügen, dann drosselt sie überhaupt die Abnahme, bis das Interesse des Opfers an der Heimstrickerei erlahmt. Der Hauptzweck der mit Heimarbeit werbenden Firma, ihre Waren in getarnter Form abzusetzen, läßt die Abnahme der Erzeugnisse nicht zu.

Die zweite Variante der Schwindelfirmen besteht darin, objektiv minderwertige bzw. wertlose Gegenleistungen zu erbringen oder am besten überhaupt keine.

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 535;

Die letzte Betrugsform, nämlich gar keine Gegenleistung zu erbringen, bezeichnet man als Luftgeschäfte. Um ein solches Luftgeschäft handelte es sich, als noch in der RM-Zeit eine Schwindelfirma mit 45o Angestellten für ein sog. "Vierzonen-Branchen-Adreßbuch" warb. Mit Hilfe äußerst wendiger Vertreter konnten ca. 6 Millionen RM Vorkasse erhoben werden, von denen dann nur noch RM 8oo.ooo,- sichergestellt werden konnten. Das Adreßbuch ist nie erschienen. 5o.ooo Interessenten waren geprellt worden [1].

Zur Verdeutlichung soll noch ein Überblick über die Streuung der Wirtschaftszweige gegeben werden, die Schwindelfirmen für ihre Tätigkeit bevorzugen.

Gefährlichste Schäden wirtschaftlicher und gesundheitlicher Art werden durch betrügerische Kurpfuscher angerichtet, die zur Potenzierung ihrer Tätigkeit Wirtschaftsorganisationen aufziehen. So hatte schon um 19oo der Chemiker H. mittels seines "Arzneimittel-Versandes" innerhalb kurzer Zeit 4.ooo Opfer um 6oo.ooo Goldmark betrogen, indem er immer die gleiche wertlose Medizin in Fernbehandlung verschrieb [2]. Es gibt kaum Leiden, die nicht Ausbeutungsfeld dieser Firmen werden.

Am Randbereich des Heiratsschwindels arbeitete ein Adressenverlag mit folgendem Trick [3]: in Tages- und Wochenzeitschriften wurden für nicht existie-

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 538;
2) dies., S. 422;
3) dies., S. 43o;

rende Akademiker, Industrielle, Direktoren etc. ideale Lebensgefährtinnen gesucht. Die Flut der Zuschriften war ungeheuer. Ein nicht existierender "Flugkapitän" erhielt 1.000, ein "Sparkassendirektor" sogar 3.000 Zuschriften von heiratswilligen Frauen. Der Verlag verkaufte die Zuschriften gebündelt an Heiratsvermittler.

Bei einem Betrug mit Warenakkreditiven hatte der Täter seine Auslandsbeziehungen eingesetzt. Als Inhaber einer Exportfirma hatte er ungebrauchte Lumpen nach Italien verkauft. Die italienische Empfängerfirma hatte zugunsten des Lieferanten ein Akkreditiv eröffnet. Die der Bank vom Akkreditierten vorgelegten Rechnungen und abgestempelten Duplikatfrachtbriefe schienen in Ordnung zu sein, so daß der Akkreditivbetrag ausgezahlt wurde. Die Unterlagen waren jedoch gefälscht,und die italienische Firma mußte zu ihrer Bestürzung erkennen, daß sie nicht ungebrauchte, sondern gebrauchte Lumpen erhalten hatte, wobei die Lumpen im Innern sogar noch mit Metallspänen aufgefüllt waren [1].

Oberall, wo in der Wirtschaft sich Angebot und Nachfrage gegenüberstehen, treten Vermittler mit betrügerischen Geschäftsorganisationen auf. Dieser sog. Vermittlungsbetrug richtet schweren Schaden für alle Maklerberufe an. Zu Tarnungszwecken entfalten diese Firmen eine Scheintätigkeit, die darauf abzielt, bei eventuellen Oberprüfungen mit sog. Paradefällen aufwarten zu können, die die an-

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 456;

gebliche Seriosität der Firma beweisen sollen. Zahlreich sind die betrügerischen Eheanbahnungsinstitute, Heimarbeits- und Nebenverdienstfirmen, Geschäftsvermittlungsbetrüger, betrügerische Finanz- und Immobilienmakler, Auswanderungsvermittler, Titel- und Ordensvermittler, Wohnungsvermittler u.a..

Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Sie zeigen, daß Schwindelfirmen eine durchgängige Erscheinung des Wirtschaftslebens sind. Sie sind notwendig für die Tatbegehung, erhöhen die Gefährlichkeit des Täters und seine Möglichkeiten, sich der Strafverfolgung - zumindest zeitweise - zu entziehen.

Für die Opfer ist der Kontakt mit der Firma im ersten Augenblick keinesfalls bedrohlich. Äußerlich arbeitet das Geschäft in scheinnormaler Einkleidung. Allgemein bekannt ist der Mißbrauch der GmbH.-Form [1]. Im übrigen kommen aber alle Gesellschaftsformen als Schwindelfirmen vor. Die Opfer können äußerlich nichts entdecken.

Auch die Bezeichnung der Firmen wirkt auf den ersten Blick normal. Als "Feinkost-Import" [2], "X-GmbH." [3], "Holzhandels- und Verwertungs-GmbH." [4], "Autohaus T - GmbH." [5], "Vertriebsorganisation" [6],

---

1) Franzheim ZRP 1969, S. 2o3;
2) Zirpins-Terstegen, S. 512;
3) dies., S. 522;
4) dies., S. 522;
5) dies., S. 522;
6) dies., S. 534, 539;

"Filmproduktionsgesellschaft" [1], "Verlagsinstitut" usw. werden Schwindelfirmen bezeichnet. Dabei wählt der Täter bewußt Bezeichnungen, wie sie überall im Wirtschaftsleben vorkommen. Hier kann man jedoch bisweilen einen gewissen Hang zur Hochstapelei entdecken. Obwohl im Vergleich zum Firmennamen nur ein dürftiger Hintergrund vorhanden ist, versucht der Betrüger, seine Firma oder Organisation größer erscheinen zu lassen, als sie in Wahrheit ist. Es entsteht der Eindruck besonders großräumiger Wirkungskreise, wenn der Firmenbezeichnung Zusätze wie "Internationale ...", "Intercontinentale ...", "Inter ...", "Deutsche ...", "West-, Nord-, Süddeutsche ..." zugefügt werden [2]. Als "Großvertrieb von Weinen" deklarierte S. seine Firma [3], obwohl er in Wirklichkeit nur einen Raum in einer stillgelegten Fabrik gemietet hatte. Ein anderer Täter zog eine "Norddeutsche Bau- und Maschinenbau GmbH." [4] auf. Geradezu bombastisch waren die Geschäftsbezeichnungen eines Täters, der als "Präsident" eines "Internationalen Erfinder-Schutzbundes" und einer "Arbeitsgemeinschaft der Internationalen Erfinder-Verbände" auftrat. Alle Organisationen waren vom Täter zu betrügerischen Zwecken gegründet worden [5].

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 539;
2) dies., S. 53o;
3) dies., S. 532;
4) dies., S. 538;
5) dies., S. 539;

Neben der Firmenbezeichnung wendet der Betrüger sein besonderes Augenmerk auf die Ausstattung der Briefbogen seiner Firma .

Hierfür ein Beispiel:

" " X - WERKE "
Verwaltung: A - Stadt
Filialen: B- und C - Stadt
Werk: D- Stadt
Abt. I: Planung
Abt. II: Fertigung"

Hinter dem Briefkopf stand "5o Jahre 19o7 bis 1957". Zudem war auf dem Briefkopf ein Fabrikkkomplex in stark perspektivischer Verzeichnung abgebildet. Die Wirklichkeit sah so aus: die angegebene Firma hatte wirklich einmal bestanden, war aber schon jahrelang im Handelsregister gelöscht. Der Täter hatte etwa 2 Monate vor seinen Taten die Firma aufgezogen und dazu einen einzigen Raum im Keller gemietet [1].

Die Angabe mehrerer Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse, Bankverbindungen, Organisationsabteilungen [2] usw. ist ein beliebtes Mittel, in Wahrheit weniger bedeutenden Umfang des Geschäfts zu verdecken.

Auch durch Warenlager, Personalbestand und Büroeinrichtung wird das Opfer getäuscht. Die Warenlager und Büroeinrichtungen sind auf Kredit gekauft und

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 531;
2) dies., S. 526;

stehen unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten. Das Personal ist gerade vom Arbeitsamt geschickt[1]. So hatte der 24jährige erwerbslose B. mit genau 80,-- DM Anfangskapital eine Schwindelfirma aufgezogen, die sich die Behebung der Wohnungsnot zum Ziel gesteckt hatte. Unter großer Aufmachung stellte er Sekretärinnen, Angestellte und Pförtner ein. Seine Geschäftseinrichtung war überaus pompös, sein Geschäftsgebaren aber betrügerisch[2].

2.23412 Scheinfirmen

Die zweite Möglichkeit, eine Geschäftsorganisation zu Betrugszwecken einzusetzen, besteht darin, nicht nur über Arbeitsweise, Umfang und Geschäftsbetrieb zu täuschen, sondern Firmen als bestehend auszugeben, die tatsächlich nur auf dem Papier stehen. Diese sog. Scheinfirmen weisen gegenüber Schwindelfirmen die Besonderheit auf, daß sich der Täter zur Tatausführung nicht auf das Potential bestehender Firmen stützen kann. Der Umfang der kriminellen Aktivität ist naturgemäß eingeschränkt, da der Täter in Wahrheit nur auf sich gestellt ist. Er schützt aber Organisationen vor, um sich den Eindruck von Solidität, Seriosität und finanzieller Kapazität zu verschaffen. Scheinfirmen werden daher vom Täter ebenso wie Schwindelfirmen zu dem Zweck eingesetzt, der Betrugsoperation im Geschäftsverkehr die scheinnormale Einkleidung zu geben. Insofern sind Schein-

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 531/532;
2) dies., S. 537;

firmen zur Tatbegehung erforderlich und erhöhen die Gefährlichkeit des Täters. Dem Täter fehlt aber die Ausstattung tatsächlich bestehender Firmen, hinter der er sich verstecken könnte. Demgemäß ist auch die Abschirmfunktion gegenüber Strafverfolgungsmaßnahmen geringer. Scheinfirmen können schneller als solche erkannt und der oder die "Inhaber" als Täter ermittelt werden.

2.2342 Die Werbung

Ober den Begriff der Werbung herrscht keine Einstimmigkeit [1]. Die Vielfalt dieses Begriffs ergibt sich daraus, daß die unterschiedlichsten Lebensbereiche berührt werden, wie z.B. Brautwerbung, der Plakatanschlag an der Litfaßsäule, Aufbringung von Truppen, Werbung für kulturelle, politische oder religiöse Ideen, Wirtschaftswerbung, Public Relations, Absatzwerbung etc.. So kann Werbung Forschungsobjekt verschiedener Wissenschaften sein, unter anderem der Psychologie, der Soziologie, der Sozialpsychologie oder der Wirtschaftswissenschaften [2].

Außer Ansatz bleibt zunächst die Werbung für kulturelle, religiöse und politische Ideen, Meinungen, Lehren und Aussagen. Hierfür wird der Terminus "Propaganda" benutzt [3].

---

1) Junk, S. 17;
2) ders., S. 17;
3) ders., aaO.;

Wirtschaftswissenschaftlich ist der Begriff der Werbung als "Wirtschaftswerbung" der Oberbegriff für Public Relations und Absatzwerbung [1]. Dabei versteht man unter Public Relations solche werbenden Maßnahmen, die der Förderung der Unternehmung als Ganzes durch Information der Öffentlichkeit über die jeweilige technische oder wirtschaftliche Situation und die zukünftigen Pläne des Unternehmens dienen [2]. Dagegen steht die Absatzwerbung nur im Dienst betrieblicher Teilfunktionen [3].

Ohne Festlegung auf diesen wirtschaftswissenschaftlichen Werbebegriff soll im Folgenden zunächst unter Werbung jede geschäftliche Anpreisung verstanden werden, die sich an die Öffentlichkeit, Gruppen oder an Einzelne richtet.

Sobald sich der Betrüger als güterverteilendes Wirtschaftssubjekt betätigt, nimmt er auch werbend am Wettlauf um Kunden teilt. Er begeht seine Taten daher mit einem Höchstmaß an Öffentlichkeit [4]. Die Möglichkeit, eine bestimmte Vielzahl von Opfern zu erreichen, wird dem Betrüger heute durch die Reklame gegeben; während er in früheren Zeiten seine Opfer einzeln aufsuchen mußte, kann er heute damit rechnen, daß sein Opferpotential von der Werbung erreicht wird. Immense Schadenshöhe und bisweilen nicht mehr aufklärbare Opferzahlen sind

---

1) Junk, S. 17;
2) ders., aaO.;
3) ders., aaO.;
4) Schäfer, S. 133;

neben dem Einsatz von Organisationen nur aus dem Einsatz von Werbung erklärbar. Daher ist auch die Werbung, sofern sie bei Betrügereien eingesetzt wird, ein Mittel mit wirtschaftsschädigenden Auswirkungen. Mit ihr vermag der Betrüger je nach Belieben - öffentlich oder unter vier Augen - seine Opfer zu kollektivieren.

2.23421 Öffentliche Werbung

Größte Wirkung kann von öffentlicher Werbung erwartet werden.

Beispiel:

Mehr als 11.000 Kunden waren von einem Betrugsmanöver betroffen, das der Werbefachmann B. in den Jahren 1952 bis 1954 aufzog. Sein Anzeigenblatt "Hypotheken- und Darlehensmarkt" enthielt unwahre und absichtlich mißverständliche Angaben bei der Anzeigenwerbung. Der Schaden betrug mehr als eine halbe Million DM. 1)

Beispiel:

Ein anderer Täter, der laut Anzeigenwerbung in der Lage war, "Dauerheimarbeit für insgesamt 1.500 Männer und Frauen nach allen Orten" zu vermitteln, konnte in Wahrheit niemandem Heimarbeit verschaffen. Den Inter-

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 907;

essenten wurde in einem vierseitigen Prospekt empfohlen, sich den Wunsch nach Heimarbeit durch den Bezug der Schrift: "Nie mehr ohne Geld und Arbeit" zu erfüllen: Preis DM 4,35. Es gelang dem Täter, 3o.ooo Exemplare seiner Schrift zu verkaufen, bis er u.a. wegen Betruges bestraft wurde. 1)

Beispiel:

Typischer Auftakt eines Heimarbeiterschwindels war auch folgendes Inserat: "Immer Bargeld in der Tasche durch Heim- und Freizeitbeschäftigung. Durch unser Angebotsprogramm hat jeder sofort die geeignete Tätigkeit. Geboten wird: Versand- und Verteilerstellen, Schreibarbeiten mit und ohne Maschine - Hand-, Strick-, Näh- sowie kleinere Arbeiten, die jeder ausführen kann - Tierzucht - Umfrage - Auskunfts- und Inkassodienst - Werbe- und Verkaufsangebote uvam.. Wir geben Ihnen ausführliche Angebote nur bestzahlender Unternehmen. Anfragen ist Rückporto beizufügen". 2)

In Wahrheit kommt diesen Betrügern es nur darauf an, Vorausgebühren für ihre "Arbeitsanweisungen" zu kassieren, den Vertrieb wertloser Broschüren zu vermitteln oder getarnte Verkaufsangebote abzugeben.

Ähnliche Methoden finden sich beim Auswanderungsbetrug. Der Täter bietet hier die Auswanderung in ferne Länder an, wobei in den Anzeigen zugleich die

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 9o7;

2) dies., S. 468;

Vermittlung neuer Existenzmöglichkeiten versprochen wird. Dazu wird ein Bericht über Land und Leute, Arbeitsverhältnisse, Reise etc. angekündigt, der regelmäßig völlig wertlos ist.

Beispiel:

So bot Fritz S. in Inseraten deutschen Landwirten und Müllern die Auswanderung nach Brasilien an und erbot sich zur Vermittlung von Existenzmöglichkeiten. Den Interessenten versprach er erläuternde Broschüren. Tatsächlich handelte es sich um einen in wirtschaftlicher Not befindlichen Arbeitslosen, der keinerlei Erfahrungen und Verbindungen besaß, dem es aber vor allem auf die Vorauszahlung von DM 3o,-- Unkostenbeitrag ankam. 1)

Beispiel:

Ebenfalls nur die Vorauszahlung hatte ein Veranstaltungsbetrüger im Auge, der junge Mädchen und Frauen mit folgendem Inserat köderte: "Wollen Sie mehr sein, aufsteigen, mehr verdienen, viel reisen, Beziehungen zu interessanten Menschen pflegen, die große Welt erleben usw.". Die Interessentinnen sollten den "faszinierendsten aller Frauenberufe, den die Neuzeit hervorgebracht hat," ergreifen, nämlich den einer "Hosteß im Public-Relations-Service". Dazu wollte der Täter sie zunächst in Fernkursen, dann in örtlichen Spezialkursen für insgesamt DM 65o,-- ausbilden. Bereits einige Monate später flog das Unternehmen auf. 2)

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 472;

2) dies., S. 492;

Oberaus erfolgreich ist die Werbetechnik der Kurpfuscher und Heilmittelschwindler. Ihr Auftreten erfolgt unter tönenden Bezeichnungen und marktschreierischen Anpreisungen der Mittel und Methoden, aber auch durch Mundpropaganda, Veranstaltung pseudowissenschaftlicher Vorträge usw.. Die suggestive Einflußnahme ist nicht selten sehr massiv und beginnt mit dem Hervorrufen von Angst vor Krankheit. Häufig werden dem Opfer gar nicht vorhandene Krankheiten eingeredet. Geheime und magische Heilkräfte werden vorgespiegelt, unheilbare Leiden als heilbar bezeichnet. Mit Phantasiebezeichnungen warb ein Händler für sein Heilmittel. In Wahrheit handelte es sich um Gebirgswacholdersaft, den er in einer Apotheke gekauft und mit 5oo % Aufschlag abgesetzt hatte [1].

Zulauf hatte auch Graf Mattei durch seine mit "Elektrizität geladenen Zuckerpillen" [2]. So wird geworben für "Geräte gegen Erdstrahlen" [3], für Geräte "gegen Ausstrahlungen sowjetischer Sputniks" [4], für "Gehirnnahrungspräparate", die bei lernschwachen Kindern die Versetzung sichern sollen [5], für Büstenmittel, die "ohne Kuren und Massagen eine vollendet schöne Büste" schaffen, während in Wahrheit Prothesen geliefert werden[6],

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 419;
2) dies., aaO.;
3) dies., S. 42o;
4) dies., S. 42o;
5) dies., S. 421;
6) dies., S. 42o;

für "radioaktive Bauchbinden" [1] usw.. Werbung dieser Art wird jedoch nicht nur von Kurpfuschern eingesetzt. Auch Pharmazeutikahersteller geraten bisweilen ins Zwielicht, wenn sie mit unvollständigen oder irreführenden Angaben für ihre Präparate werben.

Schon nach älteren Mitteilungen soll das Einkommen dieser Täter beträchtlich gewesen sein. Vor dem ersten Weltkrieg hatte schon Glünicke einen Jahresverdienst von 12o.ooo,-- Mark [2]. Ungeheuer soll das Vermögen des Grafen Mattei gewesen sein[3]. 6oo.ooo Goldmark ergaunerte sich Hardenkötter durch "Fernbehandlung in 4.ooo Fällen" [4]. Allein für kurpfuscherische Literatur sind von 1887 bis 19o2 in Deutschland gegen 15 Millionen Mark ausgegeben worden. Diese Summen sind ohne Werbung nicht erklärbar, obwohl die Werbung in dieser Zeit noch in den Anfängen steckte.

Auch Kapital ist, da es auf dem Markt in Form von Zinsen einen "Preis" hat, ein Wirtschaftsgut, dessen Verteilung insbesondere von Geldbetrügern ausgenutzt wird: "Kredite aller Art! Zwischenfinanzierungen, Beteiligungen, Darlehen und Hypotheken. Unverbindliche kostenlose Auskunft durch Chiffre ...", lautet das Lockinserat, mit dem der Geldbetrüger Leistungsfähigkeit und -bereitschaft vor-

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 423,424;
2) dies., S. 419
3) dies., aaO.;
4) dies., S. 422

spiegelt. Gerichtsverfahren gegen diese Wirtschaftsbetrüger bringen erschreckend hohe Opferzahlen. Vier Kreditinstitute hatten 9.136 Kunden. Davon wurden nur 73 Kunden korrekt behandelt - die sog. Paradefälle. Die Beute betrug knapp DM 2oo.ooo,-- Vorausgebühren [1]. 1.1oo Kunden hatte der betrügerische Finanzvermittler B. Gra. zum Teil durch Einsatz von Werbern erhalten [2]. Werber kommen auch zum Zug, wenn es darum geht, Geldsuchanzeigen für betrügerische "Kapitalfachblätter" zu erhalten. Hier handelt es sich zwar nicht um Geldbetrug im engeren Sinne, dennoch ist diese Spielart mit dem Geldbetrug verwandt. Der Betrüger tritt als Herausgeber von Finanzierungszeitschriften auf und versetzt die Geldsuchenden durch seine Werber in den Glauben, daß eine Anzeige in seinem Finanzblatt zur Vermittlung der gewünschten Gelder führe. In Wahrheit sind diese Blätter völlig wertlos [3]. Dem Täter kommt es nur auf die hohe Anzeigengebühr an. Bei diesen dubiosen Geschäften nahmen allein die Finanzblätter "Kapital- und Wirtschaftsanzeigen" und "Hypotheken- und Darlehensmarkt" von etwa 29.ooo Geschädigten knapp DM 1.2oo.ooo,-- an Vorausgebühren ein. Lockinserate und ausgeklügelte Werbevertreternetze garantieren den Tätern ihren Erfolg.

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 441;
2) dies., S. 442;
3) dies., S. 443 ff.;

Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Werbung dieser Art setzt der Betrüger dann ein, wenn er sein Opfer in der Öffentlichkeit sucht. Wird jedes Opfer auch einzeln angegangen und um relativ geringe Beträge geprellt, so sorgt doch die Masse der Betrogenen für großen Gewinn. Öffentliche Werbung ist daher bei der betrügerischen Güterverteilung ein Mittel der Kontaktaufnahme und der Kollektivierung der Opfer. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht zur Bekämpfung des Wirtschaftsbetruges ein Werbeverbot für besonders "betrugsanfällige" Wirtschaftsgüter, wie z.B. Naturheilmittel, erwogen werden sollte.

2.23422 Gruppenwerbung

Im Gegensatz zur öffentlichen Werbung, die sich an jedermann richtet, zielt die hier so genannte "Gruppenwerbung" von vornherein auf eine begrenzte Personenzahl. Regelmäßig hat der Täter den Kontakt zu seinen Opfern bereits bei anderer Gelegenheit hergestellt und beutet ihn jetzt aus. Der Betrug mit den Aktien einer kanadischen Eisenerzgesellschaft begann zum Beispiel mit einem sog. "streng vertraulichen Reportauszug" [1], in dem auf die bevorstehenden Eisenerzfunde hingewiesen wurde. Bei diesen Fallgestaltungen handelt es sich, sofern Gruppenwerbung bevorzugt wird, regelmäßig um Täter, die schon auf einen festen Kundenstamm zurückgreifen können.

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 47o;

2.23423 Einzelwerbung

Einzelwerbung oder Werbung "unter vier Augen" ist eine Domäne der Reisenden und Vertreter. Oberall, wo es um den Vertrieb von Wirtschaftsgütern geht, ist ebenso wie der Vermittlungsbetrug auch der Betrug durch Geschäftsreisende bzw. durch Vertreter zu Hause. Vielfach erschleichen sich die betrügerischen Vertreter auch die Aufträge durch Fälschungen und sonstige Manipulationen mit den Auftragspapieren.

Beispiel:

> So besuchten zwei Reisende für eine Firma, die Küchengeräte herstellte, eine Reihe von Bauernfrauen. Sie baten um eine Unterschrift als Beweis dafür, daß sie das Gerät zur Werbung vorgeführt hätten. Um einen Auftrag handelte es sich jedoch nicht. Kurze Zeit später bestätigte die Lieferfirma dankend die ihr erteilten Aufträge. 1)

2.2343 Zusammenfassung

2.23431 Die vier Grundfälle

Zusammenfassend soll gezeigt werden, daß der Wirt-

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 432;

schaftsbetrug bei der geschäftlichen Güterverteilung nach v i e r Grundfällen eingeteilt werden kann, wenn Organisation und Werbung als Mittel wirtschaftsgefährdender Kollektivierung der Opfer angesehen werden.

1. Grundfall

Der Täter handelt unter Einsatz von Geschäftsorganisation und Werbung. Diese Variante gibt dem Täter die umfangreichsten Möglichkeiten, eine Vielzahl von Opfern um höchste Schadenssummen zu betrügen. Ihr Vorkommen dürfte die größte Gefahr für die Wirtschaft darstellen.

2. Grundfall

Der Täter handelt unter Einsatz einer Geschäftsorganisation, aber ohne Werbung. Diese Möglichkeit ist etwa dann gegeben, wenn der Täter im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen einen Posten Ware betrügerisch absetzt. Zwar verfügt der Täter hier noch über das Potential einer Organisation, setzt aber nicht das Lockmittel der Werbung für die Güterverteilung ein.

3. Grundfall

Der Täter handelt unter Einsatz von Werbung aber ohne Organisation. Dieses ist der Fall der sog. Scheinfirmen, die nur auf dem Papier stehen.

4. Grundfall

Der Täter handelt zwar im Geschäftsverkehr, aber ohne Organisation und Werbung. Ein solcher - sehr seltener - Fall könnte etwa bei der betrügerischen Mehrfachvermietung von Wohnungen auftreten, wenn weder Werbung noch eine Organisation feststellbar sind. Nach bisherigen Arbeitsergebnissen ist dieses der gesamt-wirtschaftlich ungefährlichste Fall.

2.23432 Das angegriffene Vermögen

Schlüsselt man der Vollständigkeit halber die angegriffenen Vermögensarten auf, so muß festgestellt werden, daß sie allen Wirtschaftsbereichen angehören. Vermögen privater Haushalte wird betroffen, wenn Güter betrügerisch an Letztverbraucher abgesetzt werden. Geschäftsvermögen wird betroffen, wenn Zulieferfirmen betrügen. Fiskalvermögen erstreben Betrüger, die Aufträge der öffentlichen Hand ausnutzen.

2.23433 Die Beschreibung

Somit lautet die Beschreibung des ersten Tätigkeitsbereiches:

Wirtschaftsbetrügerisch handelt, wer unter Angriff auf privates, geschäftliches oder fiskalisches Vermögen bei der Verteilung von Wirtschaftsgütern im Geschäftsverkehr, insbesondere unter Verwendung von Geschäftsorganisationen und / oder Werbung, betrügt [1].

Diese Beschreibung kann an folgendem Schaubild verdeutlicht werden:

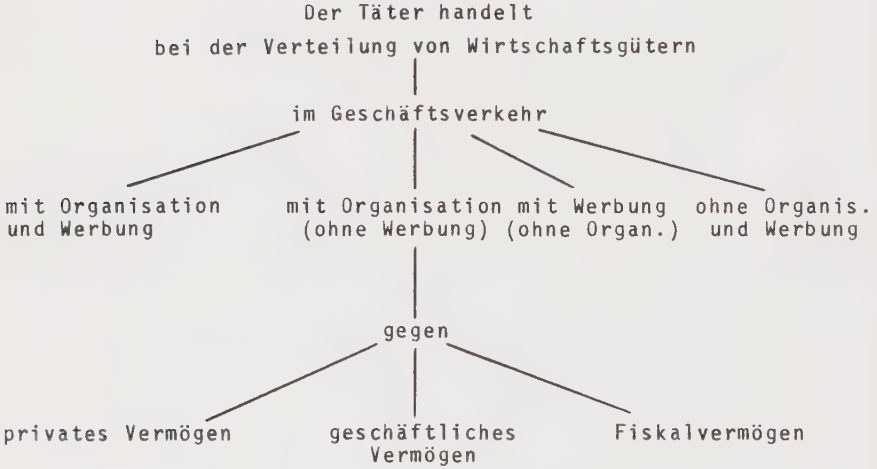

---

1) Wirtschaftsgefährdend ist der Absatz - oder Güterverteilungsbetrug wegen seiner gefährlichen Auswirkungen auf den Wettbewerb; zur Sog- und Spiralwirkung: vgl. Zirpins-Terstegen, S. 28 ff.;

2.3 Die betrügerische Beschaffung von Wirtschaftsgütern

Neben dem Betrug beim Absatz von Wirtschaftsgütern mit seinen spezifischen Eigenarten steht der Güterbeschaffungsbetrug, der nach Täterkreis und Tatbegehung vollkommen eigene Wesenszüge trägt. Beschaffungsbetrug ist der Oberbegriff für diejenigen Betrugshandlungen, die im Gegensatz zum Güterabsatz darauf abzielen, daß der Täter Wirtschaftsgüter erhält. Der einfachste Vorgang dieser Art besteht darin, daß jemand eine Ware erwirbt, dafür aber keine Gegenleistung erbringen will. Um sich vor seiner Zahlungspflicht zu drücken, bezahlt er mit gefälschtem Geld, ungedeckten Schecks, faulen Wechseln, Devisen etc.. Wirtschaftlich handelt es sich in diesen Fällen um den gleichen Sachverhalt: der Täter erwirbt Wirtschaftsgüter ohne Zahlung. Schon komplizierter sind Betrugsmanöver, wenn Kreditvereinbarungen vorliegen. Hier ist dem Täter Zahlungsaufschub bis zu einem späteren Zeitpunkt gestattet, dennoch zahlt der Täter nicht zur vereinbarten Zeit oder er hat über Sicherheiten getäuscht, wenn sein Opfer solche für die Kreditierung verlangt hat.

Der Güterbeschaffungsbetrug wird dargestellt an den Beispielen des Zahlungsmittelbetruges und des Kreditbetruges.

2.31 Der Zahlungsmittelbetrug

Hierzu gehört zunächst der Betrug mittels gefälschten Geldes.

Geld ist jedoch nur ein Zahlungsmittel. Ebenso gebräuchlich sind im Wirtschaftsleben bargeldlose Zahlungen mittels Scheck, Wechsel, Devisen, Anweisungsurkunden etc. [1]. Der Betrug mit Zahlungsmitteln kann eine wirtschaftliche Gefahr für die Zahlungsmoral darstellen, wenn derartige Betrügereien in besonderer Häufung vorkommen. Bereits im Jahre 1953 hatte z.B. die Industrie- und Handelskammer Essen von monatlich 53.000 ungedeckten Schecks im Bundesgebiet berichtet [2]. Eine Verschlechterung der "Scheckmoral" trägt sicherlich dazu bei, das Mißtrauen breiter Bevölkerungskreise gegen die Scheckzahlung zu verstärken [3].

2.311 Der Scheckbetrug

Im Gegensatz zum Wechsel, der Kreditmittel ist, ist der Scheck Zahlungsmittel. Dem Versuch, Schecks durch Vordatierung zum Kreditmittel zu machen, tritt Art. 28 II ScheckG entgegen, wonach Schecks trotz Vordatierung am Vorlegungstag zahlbar sind.

---

1) vgl. Bülow-Langen, Stichwort: "Zahlung";
2) Schmölders, S. 17/18;
3) ders., S. 18;

2.3111 Die Hingabe ungedeckter Schecks

Der Scheckbetrüger legt regelmäßig großen Wert darauf, seinen Opfern finanzielle Kapazität und Seriosität vorzuspiegeln, um die fehlende Deckung der gegebenen Schecks zu verschleiern oder um Deckung zu erhalten. Allein die Tatsache, daß er einen Mercedes-Diesel fuhr und sich als Radiohändler ausgab, ermöglichte es dem 32-jährigen L., in mehreren Großstädten mit ungedeckten Schecks Großhändler hereinzulegen [1]. In der Maske eines "Schriftstellers" schädigte ein 33-jähriger Täter Gastwirte und Geschäftsleute [2]. Nur das Vorzeigen eines Scheckheftes veranlaßte einen Taxifahrer, den 31-jährigen R. von Brüssel nach Köln zu fahren [3]. Mit elegantem Maßanzug, blühender Phantasie und viel "Angabe" konnte ein 28-jähriger Täter als "Fabrikbesitzer" innerhalb von 2 Monaten DM 10.000,- ergaunern. Dabei benutzte er folgenden Trick: benötigte er etwa eine neue Lederjacke, die z.B. DM 285,- kostete, so schrieb er einen Scheck über DM 397,- aus. Den Mehrbetrag von DM 112,- ließ er sich in bar auszahlen und verschwand mit der Lederjacke [4]. Durch Tätigung verschiedener Scheinumsätze versuchte ein anderer Täter, seine Bank geneigt zu machen, einige Schecks von ihm über DM 2.000,- bis DM 3.000,- einzulösen, mit denen er Lieferanten bezahlen wollte. Die Schecks blieben trotzdem unbezahlt [5].

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 574;
2) dies., aaO.;
3) dies., aaO.;
4) dies., aaO.;
5) dies., S. 574/575;

Auch vor Fälschungen und sonstigen Delikten schreckt der Scheckbetrüger nicht zurück. So hatte der schon oben erwähnte Schriftsteller mißtrauische Geschäftsleute mit einem gefälschten Kontoauszug des Postscheckamtes beschwichtigt [1].

Eine weitere Variante ist der Stoßbetrug mit Schecks. Hier wickelt der Täter mit dem Opfer zunächst einige kleinere Geschäfte glatt ab und sorgt für Deckung. Dann holt der Täter zum großen Schlag aus und bezahlt mit ungedeckten Schecks.

2.3112 Die Scheckreiterei

Unter Scheckreiterei versteht man die Methode, einen Scheck nicht durch Valutaschaffung, sondern durch immer neue ungedeckte Schecks abzudecken. Sinn derartiger Manipulationen ist es, das Buchungs- und Gutschriftensystem der Banken zu unterlaufen und Kontoschulden buchungsmäßig zu annulieren. Regelmäßig hat der Täter mehrere Bankverbindungen. Weist sein Konto bei der A-Bank ein Schuldensaldo auf, das bei Ultimo verschwinden soll, so reicht der Täter bei dieser Bank einen auf die B-Bank gezogenen ungedeckten Scheck ein. Durch die Gutschrift des Schecks verschwindet buchungsmäßig die Kontoschuld und verwandelt sich, je nach Höhe dieses Schecks, unter Umständen sogar in ein Guthaben. Der Täter macht sich dabei die Zeitdifferenz zunutze, die bei der Prüfung des eingereichten Schecks vergeht. Regelmäßig vergehen nach Einreichen und Gutschrift bei der A-Bank bis zur Vorlage und Rück-

---

1) Fußnote (2), Seite 71;

lauf des Schecks von der B-Bank einige Tage, bis die A-Bank erfährt, daß der eingereichte Scheck ungedeckt war. Die Zeitdifferenz ist umso größer, je verschiedenartiger der Abrechnungsverkehr der Banken ist und je weiter deren Bankplätze voneinander entfernt liegen. Auf jeden Fall hat der Täter erreicht, daß die Kontoberichtigung erst nach Ultimo durchgeführt wird. Hat er jetzt das Glück, daß die B-Bank den vorgelegten Scheck nicht unbezahlt zurückgehen läßt, sondern den Täter zunächst auffordert, für Deckung zu sorgen, so reicht er wiederum einen ungedeckten Scheck ein, der auf die C-Bank gezogen ist. Wieder vergehen einige Tage, bis die fehlende Deckung offenbar wird usw..

Natürlich kann der Täter dieses Verfahren allein nicht lange durchhalten. Er muß einen Angestellten seiner Bank zur Mitwirkung veranlassen. Diese sind - wie der Bankvorsteher B. - "aus Dienst am Kunden" bisweilen dazu bereit, höhere Kontoüberziehungen zu dulden, dann gleitet ihnen die Entwicklung jedoch meist aus den Händen. In der Hoffnung, daß der Täter doch noch zahlen werde, verhindern sie eigene und fremde Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, um dem Täter zu ermöglichen, aus laufenden Einnahmen die Schuld doch noch zu begleichen. Der Bankvorsteher sagte aus [1]: "Da der Kredit der Firma B. sehr schnell die Höhe von DM 4o.ooo,-- und mehr erreicht hatte, war es mir nicht mehr möglich, die Entwicklung abzustoppen, weil die Nichteinlösung von Schecks Zwangsmaßnahmen zur Folge gehabt hätte. Ich mußte also mit aller Macht

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 579;

verhindern, daß Scheck- bzw. Wechselproteste eintraten, die den normalen Geschäftsgang der Firma hinderten."

Neben dem Einzeltäter treten auch Scheckreiter-Ringe auf, die ungedeckte, auf verschiedene Banken gezogene Schecks austauschen. Werden unter diese Schecks zur Tarnung noch gedeckte Warenschecks gemischt, so ist das Verfahren für die betroffenen Banken nicht sofort erkennbar. Mit diesem Trick gelang es zwei Firmen einer Bank einen Schaden von DM 76.000,- zuzufügen [1]. Reitschecks werden auch zur Tarnung von Wechselreitereien benutzt. Durch den fortlaufenden Einbau von Schecks in den Wechselumsatz erhöht sich das Konto des Täters und läßt den Argwohn der Banken schwinden [2].

2.3113 Der Mißbrauch des Widerrufs

Wenn ein Scheck gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, kann der Scheck durch Widerruf des Ausstellers gesperrt werden, Art. 32 ScheckG. Diese Möglichkeit machen sich viele Betrüger zueigen, wenn sie eine Kontrolle des Opfers bei der Scheckbegebung überstehen sollen. Erkundigt sich das Opfer bei der bezogenen Bank, ob der Scheck gedeckt ist, so sorgt der Täter zunächst für Deckung, so daß kein Argwohn aufkommt. Sofort nach der Begebung wird der Scheck jedoch widerrufen und das Opfer

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 581;
2) dies., aaO.;

um sein Geld gebracht [1].

2.3114 Der Betrug mit Reiseschecks

Reiseschecks oder Travellerschecks sind Schecks, die von Banken zur Erleichterung des Reiseverkehrs ausgestellt werden und auf feste Beträge lauten. Sie sind bei den meisten Bankstellen einlösbar. Bei Ausstellung des Reiseschecks hat der Begünstigte seine Unterschrift zu leisten und bei Zahlungsempfang auf der Reise zu quittieren. Der Vergleich der beiden Unterschriften dient der auszahlenden Bank als Legitimation [2]. Der Reisescheck hat damit eine den Reisekreditbriefen vergleichbare Funktion. Es handelt sich um Zahlungsanweisungen, die zwecks Vermeidung der Mitnahme von Bargeld den Reisenden in die Lage versetzen, sich bei Banken in den Reisegebieten Geld auszahlen zu lassen.

Der Betrug mit Reiseschecks kommt besonders in drei Spielarten vor:

a) Dem Opfer werden die bloßen Scheckformulare, die ohne Sparbuch wertlos sind, als angebliche Reiseschecks gegeben. Diese Möglichkeit ergibt sich dann, wenn Abhebungsformulare nur zusammen mit Sparbüchern (oder Scheckkarten) als Auszahlungslegitimation verwendet werden.

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 562;
2) Bülow-Langen, Stichwort: "Reisescheck";

b) Der Betrüger kauft Reiseschecks, löst sie ein, meldet sie aber nachher als gestohlen an und fordert von der bezogenen Bank Rückerstattung.

c) Der Betrüger verschafft sich die Reiseschecks mittels Diebstahls und fälscht die Unterschriften.

Nach der letzten Tatmodalität arbeitete eine internationale Scheckfälscherbande: die erste Gruppe stahl Reiseschecks und Pässe, die zweite fälschte die Schecks und die dritte Gruppe, sog. Verteiler, löste die Schecks ein [1]. So haben Einbrecher in einer Münchener Bank 8.000 Euroschecks und 56 Scheckkarten erbeutet. Wenn es ihnen gelingt, alle Schecks in Zahlung zu geben, können sie einen Schaden von 2,4 Millionen DM anrichten [2].

2.312 Der Wechselbetrug

Ebenso wie ungedeckte Schecks werden wertlose Eigenakzepte unter Vorspiegelung der Zahlungsfähigkeit und -willigkeit gegeben. Ziel des Täters ist es dabei, Kredit zu erschleichen oder Gläubiger hinzuhalten [3].

Das Blankoakzept ist in der Hand von Betrügern ein

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 586/587;
2) "NEUE OSNABROCKER ZEITUNG" vom 8.6. 1972;
3) Zirpins-Terstegen, S. 591;

gefährliches Werkzeug. So hatte der W. von B. zwei Blankoakzepte erhalten, die er mit dem Betrag einer noch zu erstellenden Rechnung ausfüllen sollte; W. stellte aber entgegen allen Vereinbarungen eine fast doppelt so hohe Summe aus, für die B. wechselmäßig haftete [1].

Sicherheitswechsel werden nicht zur Kreditschaffung, sondern als Sicherheit hinterlegt - meist für ein Darlehn bei einer Bank [2]. Der Sicherungsnehmer darf solche Wechsel nur im vertraglich festgelegten Sinn verwenden. Hat er von Anfang an die Absicht, den Wechsel zweckentfremdet zur Geldbeschaffung zu verwenden, etwa durch Diskontierung oder erfüllungshalber zur Begleichung eigener Verbindlichkeiten, so ist der Wechsel betrügerisch erschlichen worden. Häufigster Fall ist die Zweckentfremdung von Prolongationsakzepten.

Beispiel:

So hatte die Firma L. der Firma W. vier Gefälligkeitsakzepte im Gesamtwert von DM 8.5oo,- gegeben mit der Bedingung, daß die Firma W. diese Akzepte bei Fälligkeit einlösen sollte. W. konnte jedoch am Fälligkeitstag nur 3.ooo,- DM einlösen. L. sah sich gezwungen, die restlichen DM 5.5oo,- selbst aufzunehmen und Prolongationspapiere zur Ablösung zu geben. W. hatte es übernommen, diese Papiere zur Bank einzureichen, dachte aber gar nicht daran, diesen Auftrag auszuführen, sondern brachte die Wechsel bei eigenen Lieferanten unter, um

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 594;

2) dies., aaO.;

drohende Zahlungsschwierigkeiten zu überbrücken. [1]

Zweckentfremdung kommt ebenfalls bei Vorfinanzierungswechseln vor, die von Kunden als Anzahlung für langfristige Großaufträge gegeben werden [2].

Bei sog. "unechten Gefälligkeitswechseln" wird im Innenverhältnis zwischen zwei Partnern vereinbart, daß der Wechsel bei Fälligkeit nicht vom Akzeptanten, sondern vom Aussteller eingelöst wird und daß das Gefälligkeitsakzept den Akzeptanten nicht gegenüber dem Aussteller verpflichten darf. Regelmäßig läßt sich der unechte Akzeptant zur Sicherheit ein Gegenakzept des Ausstellers geben, das auf die gleiche Summe lautet und ungefähr zur gleichen Zeit fällig wird. Diese unechten Akzepte spielen eine große Rolle bei der Wechselreiterei.

Die Wechselreiterei ist ein in betrügerischer Absicht betriebener Wechseltausch. Vermögenslose Kreditsuchende ziehen in Kenntnis ihrer mangelhaften Zahlungsfähigkeit aufeinander Wechsel, bei denen der Aussteller des einen der Bezogene des anderen ist. Das Ziel ist die Erschleichung eines für die Betrüger sonst unerreichbaren Wechselkredites durch Täuschung der diskontierenden Banken, Lieferanten oder sonstiger Nachmänner. Der Wechseltausch kommt vor als Austausch zwischen zwei Personen, als Ringtausch innerhalb eines geschlossenen,

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 596;
2) dies., aaO.;

zahlenmäßig begrenzten Kreises und als organisierter Wechseltausch mit unbeschränkter Kundenzahl [1].

Beispiel:

> Einen Ringtausch mit geschlossenem Personenkreis führte der Finanzvermittler D. durch. Er gründete eine Interessengemeinschaft notleidender Firmen zum Austausch von Wechseln. Zu seinem Kundenkreis gehörten über 14 Firmen, die über das ganze Bundesgebiet verteilt waren und sich durch Wechseltausch Kredite zuspielten, die sie sonst nie bekommen hätten. Zur Tarnung dieser Finanzierungswechsel wurden Rechnungen ausgestellt, die in der Buchführung der Beteiligten nicht erschienen 2).

Das gleiche Verfahren wird auch mit unbegrenzter Personenzahl als Rittwechselaustausch durchgeführt [3].

Eine weitere Form betrügerischer Wechselausstellung bezeichnet man als Kellerwechsel. Beim Kellerwechsel werden als Aussteller oder Bezogene erdichtete oder vollständig unbeteiligte Personen eingesetzt. Bisweilen werden Akzepte auch von mittellosen Strohmännern gegeben [4].

Aus diesen bisher aufgeführten Fällen wird die drei-

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 611;
2) dies., S. 615;
3) dies., S. 617;
4) dies., S. 601;

fache wirtschaftliche Bedeutung des Wechsels deutlich. Einmal dient er im staatlichen und zwischenstaatlichen Verkehr als - idR erfüllungshalber hingegebenes - Zahlungsmittel. Weiter ist er Kreditmittel, denn der Schuldner, der mit einem Wechsel zahlt, erhält bis zur Fälligkeit des Wechsels Kredit. Drittens ist er kurzfristige Kapitalanlage beim Diskontkredit der Banken, d.h. bei dem gegen Ankauf noch nicht fälliger Wechsel gewährten Bankkredit [1]. Diese wirtschaftlichen Funktionen werden durch den Wechselbetrug betroffen.

2.32 Der Kreditbetrug

Besonders eng ist der Zusammenhang zwischen Kreditbetrug und der Leistungsfähigkeit der Geld- und Kreditwirtschaft. Verluste, die ein Kreditinstitut durch betrügerische Machenschaften seiner Kreditnehmer erleidet, führen zu einer Erhöhung des Delkredere-Risikos, d.h. zu einer allgemeinen Verteuerung der Kredite [2]. Darüberhinaus wird nur dem Kredit gewährt, der genügend Sicherheit für die Kredite geben kann. Diese Entwicklung ist volkswirtschaftlich und sozialpolitisch unerwünscht, da gerade diejenigen vorwärtsstrebenden jungen Kräfte, bei denen ein Kredit u.U. eine maximale Leistungssteigerung bewirken kann, notgedrungen leer ausgehen, weil sie nicht genügend Sicherheiten bieten können. Kredite erhalten am leichtesten die, die

---

1) Bülow-Langen: "Wechsel" und "Diskontkredit";

2) Schmölders, S. 18;

sie am wenigsten benötigen [1]. Aber nicht nur der Geldkreditbetrug gegenüber Kreditinstituten, die sich geschäftlich mit der Vergabe von Kapital befassen, ist von wirtschaftlicher Bedeutung. Jede Form des Kredits ist im Kleinen oder im Großen ein Schrittmacher wirtschaftlichen Fortschritts [2]. Das gilt sowohl für den privaten wie auch für den von geschäftlicher Seite gegebenen Kredit, insbesondere jedoch für den Bankkredit [3].

2.321 Waren- und Leistungskreditbetrug

Das ursprüngliche Phänomen des Kredits, das es historisch länger gibt als Banken, ist der Kredit der Kaufleute, der sog. Warenkredit [4]. Ein Geschäftsmann liefert einem anderen oder einem Privathaushalt Waren, ohne auf sofortiger Bezahlung zu bestehen. Wie überhaupt bei jedem Kredit erhält er für seine Leistung keine sofortige Gegenleistung, sondern das Versprechen zukünftiger, vollständiger Leistung. So hatte der Inhaber eines mit Walzprodukten und Stahl handelnden Unternehmens die von seinen Lieferanten auf Kredit überlassenen Waren stoßartig abgesetzt, den Gewinn eingestrichen und sich selbst nach Chile begeben. Sei-

---

1) Schmölders, aaO.;
2) Bülow-Langen: "Kredit";
3) Rittershausen, S. 145/146;
4) ders., aaO.;

ne Lieferanten waren um über eine Million Schweizer Franken betrogen [1].

Neben dem Warenkreditbetrug gibt es den Leistungskreditbetrug. Hier erbringt das Opfer Dienstleistungen beliebiger Art und wird um das Entgelt gebracht.

Der Kreditbetrug gegenüber Kreditinstituten ist die nächste Erscheinungsform. Kreditinstitute sind neuralgische Punkte der Kreditwirtschaft. Eine umfassende Darstellung hat George geliefert[2].

2.322 Deliktische Kreditsicherung

In unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten steht die deliktische Kreditsicherung.

Betrug begeht der Verpfänder, der dem Pfandleiher Sachen verpfändet, die einem anderen gestohlen oder abhanden gekommen sind.

Betrügerische Sicherungsübereignungen sind möglich:

- bei der Übereignung von Werten, die entweder überhaupt nicht vorhanden sind, nicht im Eigentum des Täters stehen oder eine Mehrfachübereignung derselben Sache darstellen [3];

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 449;
2) George, S. 14o-188;
3) Zirpins-Terstegen, S. 258;

- beim Eigentumsvorbehalt kann es zum Betrug kommen, wenn der Käufer von vornherein die Sache verwerten wollte, obwohl der Verkäufer ein Sicherungsrecht besitzt;

- ebenso wie die Sicherungsübertragung ist die Sicherungszession mehrfach für Betrugsoperationen geeignet. Einmal können die abgetretenen Forderungen von vornherein fingiert, bereits eingezogen oder uneinbringlich sein. Weiter kommen Mehrfachabtretungen derselben Forderung vor. Globalzessionen sind mangels besonderer Kontrolle besonders betrugsempfindlich [1].

Bei der Bürgschaft kommen Betrugshandlungen zum Nachteil des Kreditgebers und zum Nachteil des Bürgen vor. Der Kreditgeber wird durch nicht existierende oder mittellose Personen getäuscht, der Bürge wird Opfer seiner Leichtgläubigkeit [2].

Hypothekenkreditbetrug liegt vor, wenn für erhaltene Darlehen unsichere Hypotheken gegeben werden, oder der Hypothekenbrief selbst betrügerisch weitergegeben wird [3].

2.33 Zusammenfassung

Eine Beschreibung des Güterbeschaffungsbetruges, der sich schwerpunktmäßig offenbar im Zahlungs- und Kre-

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 461;
2) dies., S. 462-463;
3) dies., S. 463 ff.;

ditverkehr abspielt, kann noch nicht gegeben werden. Dennoch scheint sich ein wichtiger Unterschied zum Güterverteilungsbetrug herauszuschälen: der Zahlungsmittelbetrug und der Kreditbetrug zeigen, daß der Täterkreis des Güterbeschaffungsbetruges nicht auf Geschäftsleute beschränkt ist. Täter kann vielmehr jeder Teilnehmer am Zahlungs- und Kreditverkehr sein.

2.4 Die Erschleichung von Finanzvermögen

Nachdem der Betrug "auf den Wirtschaftsmärkten" abgehandelt ist, treten nun die Betrügereien in den Mittelpunkt der Betrachtung, die zwar zum Wirtschaftsbetrug gerechnet werden, sich aber nicht im freien Verhältnis von Angebot und Nachfrage realisieren. Gemeint sind Subventionsbetrug, Rentenbetrug, Wiedergutmachungsbetrug u.a..

Im Gegensatz zu dem Betrug auf den Märkten erhalten die Fälle ihre Qualifikation als Wirtschaftsdelikte nicht allein aufgrund ihrer wirtschaftsgefährdenden Eigenschaft, d.h. ihre Zugehörigkeit zum Wirtschaftsbetrug ist nicht davon abhängig, daß neben einer Individualschädigung noch Sozialinteressen betroffen sein können. Vielmehr bestimmt sich diese Zugehörigkeit allein nach der Art der angegriffenen Vermögensmassen. Es handelt sich um gemeinschaftlich aufgebrachtes Vermögen, das auch gemeinschaftlichen Zwecken dient - präzisiert: es handelt sich um Gemeinschaftsvermögen mit sozialpolitischer Zielrichtung, um Sozial- oder Finanzvermögen [1].

2.41 Der Subventionsbetrug

Eine Form staatlicher Einflußnahme auf das marktwirtschaftliche Gefüge ist die Zahlung von Zuschüssen, wenn Arbeiten im übergeordneten Allgemeininteresse von privaten Personen oder Gesellschaften ausgeführt

---

1) vgl. Tiedemann, Verbrechen (197o), S. 18;

werden sollen, für welche sonst die Mittel fehlen oder die, kaufmännisch betrachtet, unrentabel sind [1]. Solche Subventionen sind immer dann berechtigt, wenn Gemeinden, soziale und humanitäre Vereinigungen oder die private Wirtschaft nicht in der Lage sind, Einrichtungen von allgemeiner Bedeutung zu schaffen, bei denen sich den Kosten entsprechende Einnahmen nicht erzielen lassen. Grundlage der Subventionsverteilung ist die Subventionspolitik als Teil der Wirtschaftspolitik [2]. Entsprechend der Bedeutung des Wirtschaftslebens für die Sozialordnung ist Subventionspolitik immer zugleich auch Sozialpolitik, das für Subventionszwecke verteilte Staatsvermögen somit Sozialvermögen.

Wirtschaftlich kann zwischen erhaltungs-, anpassungs- und produktivitätsfördernden Subventionen unterschieden werden. 1966 sind z.B. an direkten Subventionen 7.211 Mrd. DM geleistet worden. Indirekte Subventionen in Form unsichtbarer Leistungen (Steuer- und Zinsvergünstigungen) wurden in Höhe von 15.o99 Mrd. DM gewährt. [3]

Der Subventionsbetrug kann nicht erschöpfend nach allen Subventionsarten dargestellt werden. Das ist ebenso unmöglich wie die vollständige Aufzählung der Märkte im Bereich der Marktkriminalität.

---

1) Rittershausen, S. 3o5;
2) ders., aaO.;
3) Bülow-Langen, Stichwort: "Subvention";

2.411 Landwirtschaftliche Subventionen

Landwirtschaftliche Subventionen sind in den letzten Jahren in bedeutendem Maße verteilt worden. Als Folge des "Grünen Planes" tauchten neue Erscheinungsformen des landwirtschaftlichen Subventionsbetruges aus [1].

Fast 9 % des direkten landwirtschaftlichen Subventionsaufkommens des Bundes vereinigte sich von 1956 bis 1959 allein auf die sog. Gasölbetriebsbeihilfe, die an solche Inhaber von Betrieben der Landwirtschaft, des Garten-, Obst- und Weinbaus vergeben wird, die standfeste oder bewegliche Arbeitsmaschinen und Schlepper mit Gasöl (Diesel) betrieben haben. Der Schwerpunkt des Verwaltungsverfahrens liegt bei den zuständigen unteren Behörden der Landwirtschaftsverwaltung, bei denen die Subventionsbegünstigten am Jahresende Anträge auf Subventionsgewährung stellen müssen.

Der Betrüger geht hier auf zweierlei Art vor. Einmal gibt er auf dem Auszahlungsantrag eine höhere Menge verbrauchten Gasöls an, als tatsächlich für beihilfefähige Zwecke verwendet wurde. Der Täter zieht also auf dem Antrag die Dieselmenge nicht ab, die er für private Zwecke, also z.B. für seinen Mercedes-Diesel oder andere Dieselmotoren wie Holzsägen, stromerzeugende Aggregate u.a., verbraucht hat. Die zweite Möglichkeit besteht darin, Gasölmengen als verbraucht anzugeben, die gar nicht verbraucht worden sind. Das

---

1) Mergen, Kriminologie, S. 163;

belegt der Betrüger durch Beschaffung und Vorlage von Bezugnachweisen, die entweder von Tankwarten aus Gefälligkeit ausgestellt werden oder vom Täter selbst gefälscht wurden. Eine andere Variante ist die mehrmalige Vorlage von Quittungen aus verschiedenen Jahren. Allein für den Zeitraum von 1956 bis 1959 wurde eine Mißbrauchsquote von 3 bis 5 % ermittelt. Umgerechnet wären damit pro Jahr zwischen 3,5 bis 7,7 Millionen DM an Subventionen dieser Art zu Unrecht ausgezahlt worden. Der Täterkreis reicht vom Kleinlandwirt bis zum Großgrundbesitzer, Minister a.D. und Universitätsprofessor [1].

Andere Täter benutzen das "Gesetz zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft", um von den Landesämtern für Ernährungswirtschaft Monat für Monat die Subventionen für Millionen ungelegter oder ungestempelter Eier zu erschleichen. Obwohl subventioniert, sollen mehr als 5o % der Eier ungestempelt gewesen sein [2]. So hatte einer der Täter niemals auch nur ein Ei gesehen, für die er zunächst 1,2 Pfennig und später 3 Pfennig pro Stück an Subventionen erhielt. Allein dieser Täter erschwindelte in vier Jahren 34o.ooo,- DM [3].

In Bayern wurden von 1956 bis 1961 Zuschüsse für 1o83 Kühlanlagen in Milchsammelstellen und für 1789 Kühlanlagen auf Bauernhöfen gewährt. Bei 51 Begünstigten wurden Stichproben durchgeführt, die

---

1) Körner, S. 35,38,4o; Mergen, Kriminologie, S. 165;
2) Mergen, aaO., S. 164-165;
3) Zirpins-Terstegen, S. 385;

in 15 Fällen zu Rückforderungen führten. Teils waren die Milchkammern gar nicht errichtet worden oder die Aggregate gar nicht in Benutzung, teils befand sich die Kühlanlage in der Waschküche und nicht, wie vorgeschrieben, in der Milchkammer. Ein Täter endlich benutzte die Milchkammer gleichzeitig als Abstellraum, Waschküche und Brausebad. Die Antragsteller hatten Zuschüsse von durchschnittlich DM 1.000,- zu Unrecht beansprucht und die Auszahlung der Beträge zum Teil durch Vorlage unrichtiger Rechnungsbelege und wahrheitswidriger Bescheinigungen der Bürgermeister erreicht [1].

2.412 Subventionen im Außenhandelsbereich

Sehr viel komplizierter ist die Subventionierung im Außenhandelsbereich. Allein für den Export von Reis gibt es nach den EG-Vorschriften 19 verschiedene Erstattungssätze, theoretisch sind sogar 40 möglich [2]. Ähnlich ist die Situation bei anderen Marktordnungswaren. Unter Ausnutzung dieses schwer durchschaubaren Systems schädigt der Täter den subventionierenden Staat und seine Konkurrenten. Obersetzungsfehler und -schwierigkeiten [3] sowie reine Phantasiebezeichnungen für Waren sind häufiges Mittel, die Maschen der EG-Marktordnung auszunutzen. So haben die Oberfinanzdirektionen in jüngster Vergangenheit höchst sonderbare Geschäfte mit Mayonnaise festgestellt, die

---

1) Mergen, Kriminologie, S. 164;
2) Gurski, S. 43;
3) ders., S. 48;

zunächst in Frankreich "Butterschmalz" war, in Jugoslawien zu "Mayonnaise" bzw. "Gewürzsauce" wurde, als solche nach Deutschland eingeführt und wieder in "Butterschmalz" zurückverwandelt wurde. Alsdann stand die Ware als Butterschmalz gegen Erstattung wiederum zur Verfügung [1]. Aber auch kontingentierter Kaffee [2], Trüffelmasse [3], Schrott [4], Tarnnetze [5], d.h. jede mögliche Ware, die erstattungsfähig ist, wird für derartige Betrügereien benutzt.

2.413 Berlinhilfegesetz

Schon Mitte 1955 wurden große Schiebungen mit Prämiengeldern aufgedeckt, die aufgrund des Gesetzes zur "Förderung der Berliner Wirtschaft" (Berlinhilfegesetz) gewährt wurden. Nach diesem Gesetz zahlten die Finanzämter für Aufträge an die Berliner Wirtschaft Prämien bis zu 1o % des Warenwertes, wenn es sich um Veredelungsaufträge für den Export handelte. Hauptsächlich Ausländer gründeten daher in Berlin und Westdeutschland Scheinfirmen und brachten minderwertige Rohdiamanten nach Berlin, wo sie nur oberflächlich oder überhaupt nicht bearbeitet und dann nach Westdeutschland zurückgeschickt wurden. Dieselben Diamanten und Ringe gingen dann mehrmals gegen neue Prämien nach Berlin und wieder zurück [6].

Gemeinsam ist allen Formen des Subventionsbetruges,

---

1) Gurski, S. 53;
2) ders., S. 46;
3) ders., S. 54;
4) ders., S. 48;
5) ders., S. 55;
6) Zirpins-Terstegen, S. 4o4;

daß der Täter über seine Förderungswürdigkeit täuscht. Er schleicht sich in das staatliche Zuschußvergabesystem ein und sorgt durch das Fehlgehen der Subventionen für die Zweckverfehlung wirtschaftsgestaltender Intentionen. Da Subventionen aus Steuermitteln aufgebracht werden, trägt letztlich jeder Bürger den entstandenen Schaden, das Betrugsopfer ist anonym [1]. Während der Marktbetrug eine Kollektivierung der Opfer kennt, die jedoch vom Täter einzeln angegangen werden, kennt der Subventionsbetrug wegen der Vermögensmassierung bei bestimmten Vermögensträgern (hier: Staat) als Opfer nur die Gemeinschaft.

2.42 Der Wiedergutmachungsbetrug

Beispiel:

> Im September 1944 verschwand in Budapest aus dem Palais des ungarischen Zuckerbarons K. eine überaus wertvolle Gemäldesammlung französischer Impressionisten. Die Erben des K. beschuldigten die SS, die Bilder requiriert und nach München verschleppt zu haben. Sie beauftragten für ein Erfolgshonorar von 14 Millionen DM einen international bekannten Wiedergutmachungsexperten, Verleger, Rechtsanwalt und Kunstmäzen mit der Geltendmachung ihrer Wiedergutmachungsansprüche. Die Berliner Entschädigungskammer empfahl bezüglich der Gemälde einen Vergleich, der dann bei 35 Millionen DM zustande kam. Davon hatte die Bonner Finanzkasse bereits 17,6 Millionen DM ausgezahlt, als der "Wiedergutmachungsexperte" verhaftet wurde. Die Staatsanwaltschaft in Bonn

---

1) Tiedemann, Verbrechen (197o), S. 18;

hatte von einer Gräfin B. und einem früheren SS-Mann Beweise dafür erhalten, daß die Kunstschätze des Zuckerbarons nicht von der SS, sondern von Russen verschleppt worden waren. Es entstand der Verdacht, daß hier von den Erben und ihrem Anwalt ein abgekartetes Spiel getrieben wurde. 1)

Dieses Beispiel ist nur ein Glied in einer Kette von Wiedergutmachungsbetrügereien, die seit Beginn der 50er Jahre immer wieder für Schlagzeilen gesorgt haben. Bereits 1951 berichtete die Münchener Abendzeitung, daß bis dahin allein vom bayerischen Landesentschädigungsamt DM 140.000,- nachweisbar auf Grund gefälschter Unterlagen ausgezahlt wurden [2]. Da im Krieg behördliche Unterlagen teils systematisch vernichtet oder sonst durch Kriegseinwirkungen zerstört worden waren, besitzen die Wiedergutmachungsbehörden nur sehr begrenzte Kontrollmöglichkeiten. Der Betrüger kann daher relativ ungefährdet über angeblich in seiner Person erfüllte Anspruchsvoraussetzungen für Wiedergutmachungszahlungen täuschen, sei es, daß wahrheitswidrig eine jahrelange Zwangsverschleppung nach Sibirien [3], KZ-Haft [4] oder Festungshaft [5] behauptet wird, sei es, daß der Betrüger sich sonst als rassisch oder politisch Verfolgten ausgibt und angeblich entstandene Schäden erstattet verlangt.

---

1) ausführlich dazu Neflin, S. 35 ff.;
2) Ehrlich, S. 125;
3) ders., aaO.;
4) ders., aaO.;
5) ders., aaO.;

2.43 Der Rentenbetrug

Unübersehbar sind die Erscheinungen des Rentenbetruges. Die Möglichkeit, auf betrügerische Art Renten zu erlangen, haben sich mit der Vielzahl und Unübersichtlichkeit der voneinander unabhängigen Rentenarten vervielfältigt [1]. Hierher gehören also die Betrügereien im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialversorgung und der Fürsorge, kurz des Bereichs, der juristisch als Sozialverwaltungsrecht [2] abgegrenzt wird.

---

1) Schmölders, S. 18 mit Fußnote 17;
2) Wertenbruch, S. 3o5;

2.5 Ergebnis

Der Zusammenhang zwischen Wirtschaftsordnung und Wirtschaftskriminalität läßt entsprechend dem Dualismus von freien Märkten und staatlichem Interventionismus in der Bundesrepublik Deutschland eine Einteilung der Erscheinungsformen des Wirtschaftsbetruges nach drei Tätigkeitsbereichen zu:

1. Wirtschaftsbetrug bei der Verteilung von Wirtschaftsgütern

2. Wirtschaftsbetrug bei der Beschaffung von Wirtschaftsgütern

3. Wirtschaftsbetrug bei der Erlangung von Finanzvermögen

Während sich die betrügerische Erlangung von Finanzvermögen auf die Beziehung von Täter und Staat beschränkt, spielt sich der Güterbeschaffungsbetrug offenbar schwerpunktmäßig im Zahlungs- und Kreditverkehr ab. Hier ist der Täterkreis nicht auf Geschäftsleute beschränkt. Die Tat dürfte sich jedoch vorwiegend gegen Geschäftsleute richten.

Der Absatzbetrug erweist sich als eigenständige Betrugskategorie. Der Täter handelt nicht im privaten oder öffentlichen Bereich, sondern im Geschäftsverkehr. Dabei setzt er regelmäßig Geschäftsorganisationen und/oder Werbung ein. Das angegriffene Vermögen kann Privat-, Geschäfts- und Fiskalvermögen sein. Die Beschreibung des Absatzbetruges lautet: Wirtschaftsbetrügerisch handelt, wer unter Angriff

auf privates, geschäftliches oder fiskalisches Vermögen bei der Verteilung von Wirtschaftsgütern im Geschäftsverkehr, insbesondere unter Einsatz von Geschäftsorganisationen und/oder Werbung, betrügt. Wirtschaftsgefährdend ist der Absatzbetrug wegen seiner wettbewerbsgefährdenden Auswirkungen.

3. DAS VERHÄLTNIS VON WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND WHITE - COLLAR - CRIME

3.1 Zur Geschichte der Wirtschaftskriminalität

Wirtschaftskriminelles Verhalten bei Steuererklärungen, Bilanzziehungen, Kreditanträgen, Warenwerbung, Firmengründung, Arzneimittelvertrieb, Scheckbegebung, Verhalten an der Börse etc. sind keineswegs neu, wenn sich auch ihre konkreten Erscheinungsformen den Gegebenheiten der modernen Gesellschaft derart angepaßt haben, daß man sie als notwendigen Annex nur der gegenwärtigen hochindustrialisierten und technisierten Massengesellschaft ansehen zu müssen meint.

Zwar hat die Wirtschaftskriminalität erst in den Zeiten der Hochindustrialisierung ihre eigentliche Schädlichkeit und Häufigkeit erlangt [1)], doch schon Erasmus von Rotterdam kann von ihnen berichten: "Stiehlt einer ein Geldstück, dann hängt man ihn. Wer öffentliche Gelder unterschlägt, wer durch Monopde, Wucher und tausenderlei Machenschaften und Betrügereien noch soviel zusammenstiehlt, der wird unter die vornehmen Leute gerechnet. Wer irgend jemandem Gift verabfolgt, wird wie ein Giftmörder be-

---

1) Tiedemann, Verbrechen (197o), S. 5 ff. (1o);

straft, wer durch gepanschten Wein oder durch verdorbenes Öl das Volk vergiftet, geht frei aus" [1].

Zybon hat darauf hingewiesen, daß einzelne Formen der Wirtschaftskriminalität, vor allem die Bestechung, höchstwahrscheinlich so alt sind, wie die Menschheitsgeschichte selbst [2].

1730 erschien bereits in vierter Auflage das Betrugslexikon von Hönn, das - nach moderner Terminologie - nicht weniger als 20 Arten des sog. kaufmännischen Betruges aufführt [3].

Sind die Erscheinungen der Wirtschaftskriminalität also schon seit langem bekannt, so war es doch der amerikanischen Forschung vorbehalten, die ersten konkreten Anstöße ihrer wissenschaftlichen Durchdringung gegeben zu haben [4]. Schon im Jahre 1872 hielt Edwin C. Hill in London einen Vortrag über "kriminelle Kapitalisten" [5], in dem er die wachsende Bedeutung der Wirtschaftskriminalität herausstellte. 1907 untersuchte Edward A. Ross [6] die bei Wirtschaftsdelinquenten auftretende Erscheinung, daß dieser zwar bisweilen nach dem Strafgesetzbuch schuldig wird, aber mangels gesellschaftlichen Unwerturteils kein kriminelles Selbstbild entwickelt. 1935 stellte

---

1) Erasmus von Rotterdam in "Vertraute Gespräche", zitiert nach Mergen, Kriminologie, S. 170;

2) Zybon, S. 26;

3) ders., S. 26;

4) Schneider, Kriminologie, S. 87 ff.;

5) Hill, S. 47 ff. (51/52);

6) Ross, S. 25-33;

Albert Morris [1] dem Kriminellen der "Unterwelt" den Kriminellen der "Oberwelt" gegenüber. Er machte auf ein wichtiges Problem aufmerksam: die Verabschiedung eines Gesetzes ist nicht immer die wirksamste Art, unerwünschtes Verhalten zu verhindern. Ihm fiel auf, daß im Bereich der Wirtschaftskriminalität zahlreiche Handlungen durch die Justiz nicht erfaßt werden, und daß überhaupt die Erforschung der Ursachen der Wirtschaftskriminalität erheblich vernachlässigt worden war.

3.2 Sutherland's Begriff des White-collar-crime

Bleiben diese ersten Ansätze einzelner amerikanischer Kriminologen auch ohne größere Wirkungen, so gelang es doch dem Soziologen Edwin H. Sutherland, die erste umfassende Darstellung der Wirtschaftskriminalität zu geben. Nach langjähriger Vorarbeit legte er in seinem berühmt gewordenen Vortrag über "White - collar - criminality" [2] 1939 die erste Definition der von ihm so genannten Weiße-Kragen-Kriminalität vor. Sutherland hatte kriminelle Praktiken auf den Gebieten des Wettbewerbsrechts, des Rabattwesens, der Lebensmittelfälschung und der betrügerischen Reklame, des Patent-, Urheber- und Warenzeichenrechts, der Steuer- und Zolldelikte, der Arbeitsschutz- und Kriegswirtschaftsbestimmungen, der Embargoverstöße sowie des Betruges und der Veruntreuung untersucht[3]. Die Kriminalität der Manager und Angestellten mit den

---

1) Morris, S. 34-39;
2) Sutherland, White-collar-criminality, S. 4o-51;
3) vgl. Tiedemann, Verbrechen (197o), S. 14;

"weißen Kragen" beschrieb er als "crime committed by a person of respectability and high social status in the course of his occupation" [1]. Der Täterkreis setzt sich danach aus Angehörigen aller gehobenen Berufe zusammen [2], wird aber besonders repräsentiert von den "fürstlichen Kaufleuten und Kapitänen der Finanz und Industrie und einem großen weniger bedeutenden Gefolge" [3]. Der Weiße-Kragen-Verbrecher wird von seiner Umwelt respektiert, sozial akzeptiert und gewürdigt, sowie als hochstehend angesehen [4]. Dementsprechend nimmt er auch vor dem Gesetz eine privilegierte Stellung ein [5]. Seine Verbrechen weisen zwei gemeinsame Faktoren auf: den Zusammenhang mit dem Beruf und die Verletzung von explizit oder implizit delegiertem Vertrauen [6].

Diese Auffassung hat in der Kriminologie Gegner und Befürworter gefunden [7]. Während z.B. Clinard Wirtschaftsdelikte als Gesetzesverletzungen auffaßt, die hauptsächlich von Gruppen wie Geschäftsleuten, Freiberuflern und Beamten im Zusammenhang mit ihrem Beruf begangen werden [8], also in Anlehnung an Sutherland auf die Verbindung von Delikt und Beruf abstellt, sehen beispielsweise Tappan und Vold diese Beschreibungen als zu unbestimmt an [9].

---

1) Sutherland, Crime and business, S. 112, White-collar-crime, S. 9;
2) ders., White-collar-criminality, S. 189;
3) ders., aaO., S. 188;
4) ders., aaO., S. 191 mit Fußnote 1;
5) ders., aaO., S. 196;
6) ders., aaO., S. 189;
7) dazu ausführlich: Schneider, Kriminologie, S. 87 ff.; ders., JZ 1972, 461 ff. (461/462);
8) Marshall B. Clinard, S. 127;
9) vgl. Schneider, JZ 1972, 461;

Auch die deutschsprachige Forschung hat den soziologisch-täterorientierten Ansatz Sutherlands nur bedingt aufgegriffen [1].

So faßt man bei aller Würdigung der Verdienste Sutherland's seine Umschreibung des Wirtschaftskriminellen vor allem als sozialkritische Arbeitshypothese [2] auf, der besonders auf den Gebieten der Kriminalpolitik und der Kriminaltaktik Bedeutung zukomme [3]. In der Beschreibung wirtschaftskrimineller Vorgänge richtete sich die deutsche Forschung dann auch mehr an der Tat und ihrer Gemeingefährlichkeit aus. Damit wurde der täterorientierte Ansatz um tatbezogene Aspekte erweitert.

3.3 Täter - Tat - Beschreibungen

Terstegen sieht Wirtschaftsdelikte als sozialwidriges, auf Bereicherung gerichtetes Verhalten an, das von Personen in Stellungen von sozialem Ansehen innerhalb ihres Berufes dadurch praktiziert wird, daß sie unter gleichzeitiger Voraussetzung des gesetzestreuen Verhaltens aller übrigen das ihrer Gruppe notwendig entgegengebrachte Vertrauen enttäuschen, wobei sie sich bemühen, im Bereich des Legalen oder wenigstens Scheinlegalen zu bleiben [4].

---

1) kritisch zur Theorie der differential association: Bauer, S. 232, Mergen, S. 167-169;

2) Schultz, Hans, S. 32; Tiedemann, Gutachten, S.27 m.Fußnote;

3) Tiedemann, Gutachten, S.27;

4) Terstegen, S. 102;

Hierbei geht Terstegen - offenbar in enger Anlehnung an Sutherland - zunächst täterorientiert vor: " ... Personen in Stellungen von sozialem Ansehen innerhalb ihres Berufes ... ". Zwar spricht er nicht mehr direkt von dem "hohen" sozialen Status des Täters, behält aber die nach Gesellschaftsschichten katalogisierende Auffassung Sutherland's vom Täter aus der "Oberwelt" bei [1]. Tatbezogen ist dagegen seine Auffassung von White-collar-Verbrechen als Bereicherungsdelikten, die, bei tatbestandsmäßiger Neutralität der Ausführung, entgegengebrachtes Vertrauen verletzen [2].

Ähnliche Kriterien finden sich bei Mergen. Er stellt in bewußter Anlehnung an Terstegen vier Merkmale besonders heraus [3] : Mißbrauch des entgegengebrachten, gesellschaftlich notwendigen Vertrauens - Bereicherungsdelikt - Zugehörigkeit des Täters zu einer bestimmten Gruppe der bürgerlichen Gesellschaft - Berufsdelikt. Ergänzend teilt er die Wirtschaftsverbrechen von der Opferseite her in zwei große Gruppen ein. Die erste Gruppe umfaßt solche Verbrechen, bei denen die Allgemeinheit (Staat, Wirtschafts- und Sozialordnung) das Primäropfer ist, die zweite Gruppe enthält Taten, bei denen einzelne Menschen Primäropfer sind. Zur ersten Gruppe gehören vor allem die Steuerdelikte, die Subventionsdelikte etc.. Zur zweiten Gruppe sind alle Arten von Betrügereien zu rechnen [4].

---

1) Terstegen, S. 91;

2) vgl. Mergen, S. 174; Terstegen aaO.;

3) Mergen, Kriminologie, S. 174-176, besonders S. 174 mit Fußnote 52; ders., Tat und Täter, S. 46 ff.;

4) ders., Wirtschaftskriminalität, S. 37;

Neuestens hat auch der Wirtschaftswissenschaftler Zybon charakterisierende Merkmale der Wirtschaftskriminalität aufgestellt [1]. Er geht von einer Kombination "persönlichkeitsbezogener" und "ermittlungsbezogener" Merkmale aus.

Persönlichkeitsbezogen ist für ihn zunächst die Tatsache, daß Wirtschaftsdelikte nur von Angehörigen der sog. feinen Gesellschaft begangen werden, da nur diese die Möglichkeit hätten, Delikte zu begehen, deren Schadensrichtung auf breitere Schichten der Bevölkerung angelegt sei [2]. Im übrigen stuft er die Täter als Intelligenztäter ein[3] und setzt sich - teilweise kritisch - mit Mergens Psychogramm des Wirtschaftsdelinquenten auseinander [4].

Interessanterweise wendet er sich dann nicht direkt den abstrakten Erscheinungsformen wirtschaftsdelikttischen Verhaltens zu [5], sondern beleuchtet dieses nur indirekt, indem er das Verhalten der Personen beschreibt, die Kenntnis von diesen Delikten haben, aber dennoch keine Anzeige erstatten [6]. Begriffliche Merkmale wirtschaftskrimineller Taten stellt er dagegen nicht auf.

Demgegenüber zieht Bertling in seiner Beschreibung eine Kombination täter- und tatbezogener Merkmale

---

1) Zybon, S. 37 ff.;
2) ders., S. 37;
3) ders., S. 41 ff.;
4) ders., S. 43 ff.;
5) vgl. jedoch die Darstellung nach Fallgruppen, S.9-29;
6) ders., S. 47 ff.;

vor. Für ihn sind Wirtschaftsdelikte solche Delikte, die für Kaufleute, Industrielle, Gewerbetreibende, überhaupt für Angehörige der Privatwirtschaft, typisch sind und die Störungen des Wirtschaftslebens verursachen [1] oder verursachen können [2]. An dieser Kennzeichnung fällt im Unterschied zu Terstegen und Mergen zweierlei auf. Einmal wird die soziologische Täterbeschreibung zugunsten einer ökonomisch-funktionellen modifiziert und erweitert: der Täter braucht nicht mehr unbedingt der Oberschicht anzugehören, es kann jeder "Angehörige der Privatwirtschaft" sein - beispielsweise etwa ein Kaufmann, ein Industrieller oder ein Gewerbetreibender. Daß innerhalb dieses schon sehr ausgeweiteten Täterkreises nicht mehr im Sinne Sutherland's von einem "high social status" gesprochen werden kann, sondern daß soziologisch auch differenzierende Betrachtungen unter Einbeziehung der sog. Mittelschicht und Unterschicht möglich werden, liegt auf der Hand [3].

Zum zweiten will Bertling nur solche Delikte erfassen, die für den gerade beschriebenen Täterkreis "typisch" sind und sich als wirtschaftsstörend oder gefährdend erweisen. Bertling hat selbst eine nach Fallgruppen geordnete Typologie gegeben: "... es können Betrugshandlungen, Veruntreuungen, Insolvenzdelikte, Wucher, Verletzung von Urheber-, Patent- und Warenzeichenrechten, unlauterer Wettbewerb und artverwandte Delikte sein. Man zählte aber

---

1) Bertling, 1957, S. 49 BKA;
2) ders., 1963, S. 101 BKA;
3) Schäfer, S. 117, 122 ff.; Zirpins-Terstegen, S. 70 ff.;

auch Steuerhinterziehung und sonstige Steuervergehen zu den Wirtschaftsdelikten" [1].

---

1) Bertling, BKA, 1957, S. 49;

3.4 Kritik

3.41 Der hohe soziale Status

So verdienstvoll und wertvoll der soziologische Forschungsansatz für Kriminalpolitik und Kriminaltaktik auch ist [1], so sehr ist die mangelnde Eignung der Schichtzugehörigkeit als Einteilungskriterium zu beklagen, wenn es um die phänomenologische Standortbestimmung wirtschaftsgefährdender Tatmodalitäten innerhalb so allgemeiner Delikte wie des Betruges geht.

Der Betrugstatbestand erfaßt eine Vielzahl wirtschaftsdeliktischer Erscheinungen; es gibt innerhalb des Gesamtkomplexes "Betrug" einen Bereich, der wirtschaftsdeliktisch ist, und einen anderen, der es nicht ist. Terstegen sagt sehr zu Recht: "Betrug ist nicht gleich Betrug" [2]. Das bedeutet aber für den Betrug, daß der Wirtschaftsbetrug offenbar nur von Tätern der Oberschicht, der sonstige Betrug aber von Tätern anderer gesellschaftlicher Schichten begangen wird. Diese Abgrenzung ist für den Wirtschaftsbetrug zu eng.

Beispiel:

Der "Bankkaufmann" W. hatte eine "Norddeutsche Bau- und Maschinenbau GmbH." aufgezogen, die

---

1) Tiedemann, Gutachten, S. 27;
2) Terstegen, S. 1o2;

aus einem gemieteten und von ihm ausgebauten Raum auf einem Ruinengrundstück bestand und bis zu ihrem Ende "in Gründung" blieb. Zusammen mit einem Grundstücksmakler machte er geeignete Trümmergrundstücke ausfindig und kaufte sie, ohne einen Pfennig Eigenkapital zu besitzen; er wollte das Kapital aus den geplanten Bauten "herauswirtschaften". Er begann mit dem Ausschachten, damit die zukünftigen Mieter sahen, daß es voran ging, und er wollte weitere Interessenten werben. Die reichlich hohen Baukostenzuschüsse verwendete W. zunächst einmal zum Kauf der Grundstücke und dann für seine nicht gerade bescheidene Lebensführung. Die Häuser wurden bis zum ersten Stock hochgebracht, dann stockten die Bauten. Die ungeduldigen Mieter wurden vertröstet. Als alles nichts half, wurden dieselben Wohnungen drei- oder viermal gegen weitere Baukostenzuschüsse vermietet, bis die Gesellschaft aufflog und DM 250.000,- unaufklärbar verwirtschaftet waren. 1)

Dieser Fall wurde einem Bereich entnommen, der unter der Bezeichnung "Luftgeschäfte von Schwindelfirmen" bekannt ist [2]. Um diese Betrügereien als Wirtschaftsbetrug zu kennzeichnen, müßte der Täter W. nach dem soziologischen Ansatz zur Oberschicht, zu den sog. feinen Leuten, gehören. Aber gehört ein angeblicher Bankkaufmann ohne Eigenkapital mit einem einzigen gemieteten Geschäftsraum auf einem Ruinengrundstück zur Oberklasse? Der Fall des Bankkaufmanns W. ist in dieser Betrugskategorie keineswegs ein Einzelfall. Fragt man nur nach den Berufen der Gründer dieser Schwindelunternehmen, die nach kurzer Zeit meist wieder verschwinden, so stößt man auf Konditormeister [3],

---

1) nach Zirpins-Terstegen, S. 538-539;

2) dies., aaO.;

3) dies., S. 534;

Heizer[1], Erwerbslose[2], Laboranten[3], Verleger und Journalisten[4], Angestellte[5], Bankiers und Rechtsanwälte[6], Briefmarkengroßhändler[7], Hilfsarbeiter[8], Schweinemäster[9], Geschäftsführer[10], Schlosser[11], Buchhalter[12], Kaufmann[13], Chemiker[14],

Kaum einer jener Täter besitzt also real jenen hohen sozialen Status, vielmehr legen ihre Berufe die Vermutung nahe, daß sie aus allen sozialen Schichten kommen - eine Vermutung, die noch dadurch gestützt wird, daß auch das Prinzip der Gewerbefreiheit grundsätzlich jedermann den Zugang zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten und zur Gründung entsprechender Wirtschaftsunternehmen gestattet. Mag die Einteilung Sutherland's für den Gesamtbereich der white-collar-Kriminalität wenigstens tendenziell zutreffen, so wird doch am Beispiel des Wirtschaftsbetruges deutlich, daß die Schichtenzugehörigkeit des Täters als Abgrenzungskriterium in diesem Bereich nicht geeignet ist.

Der Gegenschluß, dann könne es sich bei den behandelten Fällen eben nicht um Wirtschaftsbetrügereien handeln, ist unzulässig. Angesichts der Gefährlich-

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 534; 2) dies., S. 537;
3) dies., S. 539; 4) dies., S. 54o;
5) dies., S. 54o; 6) dies., S. 541/542;
7) dies., S. 542; 8) dies., S. 542;
9) dies., aaO.; 10) dies., S. 545;
11) dies., S. 546; 12) dies., S. 546;
13) dies., S. 546; 14) dies., S. 546;

keit von Schwindelfirmen[1] können sie nicht aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität ausgeklammert werden. Betrügereien von Schwindelfirmen gehören wegen ihrer gesamtwirtschaftlichen Schädlichkeit nach einhelliger Meinung zu den Wirtschaftsdelikten [2].

Über den gerade behandelten Real-Status des Täters hinaus hat ein Teil der Wirtschaftskriminologen den Begriff des Weiße-Kragen-Täters erweitert auf alle Verbrecher, die sich den Anstrich besonderer Seriosität und finanzieller Kapazität geben [3]. Damit gelingt es etwa im Bereich der Schwindelfirmen, den häufig niedrigen Real-Status der Täter außer Acht zu lassen, und statt dessen auf sein pompöses Auftreten, seine Prahlerei, seine angebliche Kreditwürdigkeit etc., kurz: auf seinen vorgespiegelten Status abzustellen.

Aber auch diese Begriffsausweisung reicht nicht aus, da es wirtschaftsdeliktische Verhaltensweisen gibt, bei denen weder ein hoher, vertrauenswürdiger Real-Status noch ein derartiger Schein-Status festgestellt werden kann. So ist es z.B. eine Spielart des Betruges mit Reiseschecks, daß der Täter sich die Reiseschecks zunächst mittels Diebstahls be-

---

1) vgl. Zirpins-Terstegen, S. 553; der durch Schwindelfirmen jährlich angerichtete Schaden wird auf einige Hundert Millionen DM geschätzt (erschienen 1963);

2) vgl. etwa Einordnung bei Zirpins-Terstegen: die "Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen, Hamburg" hat sich sogar nach diesen Unternehmen benannt;

3) Tiedemann, Verbrechen (197o), S. 15 mit weiteren Nachweisen in Fußnote 7;

schafft, die Unterschrift fälscht und dann mit dem gefälschten Scheck Geld vom Konto seiner Opfer abhebt [1]. 1972 berichteten die Zeitungen, daß Einbrecher in einer Münchner Bank 8.ooo Euro-Schecks und 56 Scheckkarten erbeuteten. Wenn es ihnen gelingt, alle Schecks in Zahlung zu geben - jeder Scheck kann bis zu DM 3oo,oo ausgestellt werden - können sie einen Schaden von 2,4 Millionen DM anrichten [2]. Bei keinem Vorgang innerhalb dieser Betrugsoperation spielt hier der - reale oder angebliche - soziale Status der Täter eine Rolle. Die Tat kann von jedermann - auch aus der Unterwelt - begangen werden. Trotzdem ist dieses Verhalten als wirtschaftsbetrügerisch zu bezeichnen, denn der Scheckbetrug stellt einen Angriff auf den unbaren Zahlungsverkehr dar [3].

3.42 Die Berufskriminalität

Die Kennzeichnung der Wirtschaftsdelikte als "in Ausübung des Berufes begangen" hat dazu geführt, daß man geradezu von einer "Berufskriminalität" gesprochen hat [4]. Damit ist nicht die Kriminalität der Berufsverbrecher gemeint. Vielmehr soll dieser Begriff den Zusammenhang der Wirtschaftsde-

---

1) vgl. Zirpins-Terstegen, S. 586/587;

2) NEUE OSNABROCKER ZEITUNG vom 8.6. 1972, vgl. oben Ziff. 2.3114

3) Schmölders, S.17; Tiedemann, Gutachten, S. 75-77; Zirpins-Terstegen, S. 558 ff.;

4) Middendorf, Soziologie, S.51;

likte mit der Ausübung eines bürgerlichen Berufes, also einer sozial gebilligten Tätigkeit, verdeutlichen [1]. Als Abgrenzungskriterium ist dieses Merkmal jedoch unbrauchbar. Zum Nachweis braucht nicht noch einmal auf das Beispiel des gerade erwähnten Scheckbetruges zurückgegriffen zu werden.

Zum Wirtschaftsbetrug gehört z.B. auch der Versicherungsbetrug [2]. Für die Kennzeichnung als Wirtschaftsdelikt ist die Bedeutung der Versicherungsunternehmen für das heutige Wirtschaftsleben entscheidend. Versicherungsunternehmen versuchen, das Risiko des einzelnen auf eine Vielzahl von Versicherungsnehmer zu verteilen. Der Versicherer vereinigt einen großen Bestand von Einzelwirtschaftern zu einer Gefahrengemeinschaft, um den Zufall berechenbar zu machen. Da die Versicherungswirtschaft so die volkswirtschaftliche Allgemeinheit umfaßt, schädigt der Versicherungsbetrüger diese Allgemeinheit [3], wenn er Versicherungsleistungen erschwindelt. Träger des angerichteten Schadens ist nicht das Versicherungsunternehmen, sondern die Gefahrengemeinschaft der Versicherungsnehmer, die durch Prämienzahlung das Vermögen aufbringt, aus dem die erschwindelte Versicherungsleistung dann gewährt wird. Wegen der Häufigkeit derartiger Betrügereien und der vermuteten, hohen Dunkelziffer [4] müssen die Versicherer die Prämien anheben, um in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht beein-

---

1) Mergen, Kriminologie, S. 159;

2) Suchan, S. 83 ff.; Tiedemann, Gutachten, S. 89; Zirpins-Terstegen, S. 493 ff., 635 ff.;

3) Suchan, S. 84;

4) Zirpins-Terstegen, S. 494;

trächtigt zu werden [1]. Als Mißbrauch einer sozialen Einrichtung des Wirtschaftslebens ist der Versicherungsbetrug daher ein Wirtschaftsdelikt [2].

Für den vorliegenden Zusammenhang zeigt gerade das Beispiel des Versicherungsbetruges, daß es Wirtschaftsdelikte mit und ohne Verbindung zum Beruf des Täters gibt.

Beispiel:

> 1933/34 wurden in Pommern 105 Brandstiftungen geklärt, die von der zwölfköpfigen Brandlegerkolonne Fechtner und Gen. auf Bestellung in 36 Ortschaften, vornehmlich der Kreise Greifenhagen und Pyritz, gelegt worden waren. Festgenommen wurden 12 Brandleger mit 6 Gehilfen, 9 Anstiftern und 41 Brandversicherungsbetrügern. Während die Mitglieder der sehr zuverlässig arbeitenden Brandlegerkolonne selbst in ärmlichen Verhältnissen lebten und mit geringen Entgelten zufrieden waren, handelte es sich bei den Brandbestellern durchweg um Unternehmer mit gutem Ansehen, die teilweise sogar als Sachverständige für Brandschäden fungierten: u.a. 1 Ziegeleibesitzer, 3 Zimmermeister, 5 Baugeschäftsinhaber. Diese Unternehmer hatten gleichsam als Vermittler Landwirte überredet, Brände an ihren Scheunen, Ställen und Häusern von der Brandlegerkolonne legen zu lassen, und sich selbst die Aufträge für den Wiederaufbau gesichert. Die Landwirte lockte die Tatsache, daß sie nicht nur neue Gebäude erhielten, sondern daß aus den Versicherungssummen noch ein Bargeldüberschuß verblieb. Durch verwandtschaftliche und freundschaftliche Bindungen war der Kundenkreis der Brandvermittler immer größer geworden. 3)

---

1) Suchan, S. 84; Zirpins-Terstegen, S. 494;

2) Suchan, S. 84;

3) nach Zirpins-Terstegen, S. 638-639;

Dieser Fall zeigt für den vorliegenden Zusammenhang, daß sowohl die Landwirte (Täter) als auch die Unternehmer (Anstifter) die Betrügereien mit Ausrichtung auf ihre berufliche Tätigkeit begangen haben. Die Unternehmer sicherten sich eine gute Auftragslage, die Landwirte konnten durch neue Gebäude und Maschinen ihre Produktionsbedingungen verbessern. Wenn unter dem Begriff der "Berufskriminalität" also auch solche Delikte verstanden werden, die, wenn nicht "in Ausübung", so doch "mit Ausrichtung" auf den Beruf begangen werden, dann dürfte ein großer Bereich des Brandversicherungsbetruges von diesem Begriff erfaßt werden. Das gilt insbesondere, wenn Versicherungssummen für Brände ertrogen werden, die Räumlichkeiten oder Gegenstände zerstören, welche der Täter zur Berufsausübung benötigt - so, wenn der Inhaber seine Holzgroßhandlung anzündet[1)], seine Fabrik[2)], seine Mühle[3)] oder sein Sägewerk [4)], wenn Eheleute Teile der Gastwirtschaft der Ehefrau abbrennen [5)]; oder wenn Maschinen oder Rohstoffe als verbrannt angegeben werden, die in Wahrheit beiseite geschafft wurden oder gar nicht vorhanden waren, so etwa Holzverarbeitungsmaschinen[6)], Lagerbestände[7)], Dreschmaschinen[8)] oder Tiere[9)].

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 644;
2) dies., aaO., S. 646 und 656;
3) dies., aaO., S. 648;
4) dies., aaO., S. 639;
5) dies., aaO., S. 653;
6) dies., aaO., S. 645;
7) dies., aaO., S. 644;
8) dies., aaO., S. 649/65o;
9) dies., aaO., S. 658;

Dennoch gibt es bereits im Rahmen des Brandversicherungsbetruges Sachverhalte, in denen der Täter völlig außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit handelt, z.B. dann, wenn Eigentümer zu Betrugszwecken ihre Wohnhäuser anzünden [1]. In diesen Fällen der Gebäude- und Mobiliarversicherungen [2] ist ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit nicht ersichtlich.

Keine Beziehung zum Beruf des Täters ergibt sich in den Fällen, in denen der Täter über die Bezugsberechtigung von Lebensversicherungen täuscht.

Beispiel:

> Elfriede T., eine 41-jährige Hausfrau, schloß für ihren Sohn Martin eine hohe Lebensversicherung ab und brachte ihn kurz darauf kaltblütig durch Gift um. Knapp ein Jahr zuvor war schon ihr Ehemann unter mysteriösen Umständen gestorben. Damals erhielt Elfriede T. DM 48.000,- von der Versicherung. Bei dem üppigen Leben, das sie führte, reichte das Geld nicht lange, so daß auch der Sohn getötet wurde. 3)

Ebenfalls keinen feststellbaren Zusammenhang mit dem Beruf weisen die Fälle Tetzner und Saffran [4] auf. Beide Täter hatten ihren eigenen Tod vorgetäuscht, um mit der hohen Versicherungssumme untertauchen zu

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 639;
2) dies., aaO., S. 658;
3) Ehrlich, S. 81;
4) ders., S. 80 ff.;

können [1].

Andere Täter versichern ebenso wie Elfriede T. ihre Familienmitglieder und bringen sie anschließend um.

Beispiel:

> Der amerikanische Luftwaffen-Oberstleutnant Harvey versicherte seine Frau mit umgerechnet DM 160.000,-- und begab sich mit ihr und fünf weiteren Personen mit seiner Jacht auf See. Er tötete seine Frau und vier weitere Personen, ließ die Jacht untergehen und rettete sich mit seinem Rettungsboot. In Zeitungsinterviews behauptete er, daß eine plötzliche Sturmböe zum Untergang des Schiffes geführt habe. Nur er habe sich retten können. Dabei nahm er an, daß auch die einzige Zeugin der Ermordung, die 11-jährige Terry Jo Duperault, mit dem Schiff untergegangen sei. Das Mädchen hatte sich jedoch befreien können und sich auf ein Korkfloß gerettet. Als es vier Tage später lebend aus dem Atlantik gefischt wurde, beging Harvey Selbstmord. 2)

Ohne Bezug zu seinem Beruf als Mechaniker stand auch die Tat von John Gilbert Grahams, der ein Flugzeug mit seiner Mutter und 43 Passagieren in die Luft sprengte, um 37.500 Dollar Lebensversicherung zu kassieren [3]. Keinen Zusammenhang zum Beruf zeigen erst recht die Fälle, in denen der Täter sich selbst tötet, um seiner Familie die Versicherungssummen zukommen zu lassen [4].

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 641 ff.;
2) Ehrlich, S. 81-82;
3) ders., S. 82;
4) ders., aaO.;

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß der Begriff der "Berufskriminalität" nicht ausreicht, um die wirtschaftsgefährdende Eignung des Versicherungsbetruges zu kennzeichnen - es sei denn, man wollte den Versicherungsbetrug aufteilen in einen wirtschaftsbetrügerischen Teil, der Zusammenhänge mit dem Beruf aufweist, und in einen nicht-wirtschaftsbetrügerischen Teil ohne diesen Zusammenhang. Eine derartige Trennung ist jedoch in der deutschen kriminologischen Forschung nicht vorgenommen worden. So mögen zwar Einzeluntersuchungen Aufschlüsse über die Berufsbezogenheit des Versicherungsbetruges geben. Als wirtschaftsbetrügerisch ist der Versicherungsbetrug jedoch in seiner Gesamtheit anzusehen, weil sich der Angriff des Täters gegen Versicherungsgesellschaften als Einrichtungen des Wirtschaftslebens richtet. Diese Einheitlichkeit des Versicherungsbetruges würde aufgegeben, wollte man das Abgrenzungskriterium der "Berufskriminalität" einführen [1].

Diese Aussage gilt nicht nur für den Versicherungsbetrug. Eine ähnliche Aufspaltung wäre z.B. bei Geld-, Scheck-, Wechsel- und Kreditbetrug zu befürchten, die jedoch bislang ohne die Einschränkung der Berufsbezogenheit als wirtschaftsdeliktisch angesehen werden [2].

---

1) offenbar auch kritisch: Schneider, JZ 1972, S. 462/463;
2) Tiedemann, Gutachten, S. 73, 75, 65, 66 ff.;

3.43 Die Vertrauensverletzung

Offenbar in Anlehnung an Sutherland [1] und auch Cressey [2] sehen Terstegen und Mergen ein weiteres besonderes Kennzeichnen der Wirtschaftsdelikte darin, daß die Täter "unter gleichzeitiger Voraussetzung des gesetzestreuen Verhaltens aller übrigen das ihrer Gruppe notwendig entgegengebrachte Vertrauen enttäuschen".

Diese Auffassung belegt Mergen auf folgende Weise: "Der Käufer einer Ware, seien es nun Lebensmittel, Medikamente oder Gebrauchsobjekte, muß dem etablierten Händler Vertrauen entgegenbringen, schon allein, weil er nicht in der Lage ist, Qualität oder Quantität nachzuprüfen. Dieses gesellschaftlich gebotene Vertrauen wird im White-Collar-Verbrechen mißbraucht ..." [3]

Es gibt mannigfache Beispiele gerade aus dem Bereich des Wirtschaftsbetruges, die diese Meinung stützen. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel für eine Vertrauensverletzung sei aus dem Bereich des Nachnahmebetruges erwähnt.

Beispiel:

> Die betroffenen Firmen lösten aus Versehen - meist durch Firmenboten oder ahnungslose An-

---

1) Sutherland, White-Collar-Kriminalität, S.189; "Verletzung von explizit oder implizit delegiertem Vertrauen.."

2) vgl. Schneider, JZ 1972, S. 461 ff. (461);

3) Mergen, Kriminalität, S. 174;

gestellte - Nachnahmen über DM 149,-- für unbestellt übersandte Nachnahmesendungen ein.

Die Sendung bestand aus einer grauen Papprolle, die 8o cm lang war und einen Durchmesser von ca. 1o cm hatte. In der Papprolle befanden sich 9 praktisch wertlose Weltkarten in antiker Aufmachung im Format 58 x 8o cm sowie eine Tapezieranleitung. Als Absender trat einmal ein "Architecta-Devo-Versand", ein anderes Mal ein "Systema-Industrial-Wall-Paper-Versand" auf, beide angeblich mit Sitz in München. Die Firmen waren aber weder beim Gewerbeamt in München gemeldet, noch konnten sie unter den angegebenen Adressen ausfindig gemacht werden. Die eingezahlten Gelder flossen auf ein Postscheckkonto.

Der Trick gelang deshalb so gut, weil sich die Täter vorwiegend Baufirmen als Opfer aussuchten. Im Baugewerbe werden in Papprollen oben beschriebener Art Zeichnungen und Bauunterlagen verschickt. Die Poststellen der Firmen glaubten bei Einlösung der Nachnahme an Sendungen von Geschäftspartnern und bezahlten. 1)

Hier wird deutlich, wie geschickt die Täter das Vertrauen der betroffenen Firmen unterlaufen haben.

Dennoch ist eine Vertrauensverletzung als Abgrenzungskriterium [2] nicht immer so praktikabel wie im genannten Beispielfall - insbesondere dann nicht, wenn Wirtschaftsbetrügereien trotz eingeleiteter Kontrollmaßnahmen der Opfer gelingen. So geht z.B. seit Jahr und Tag ein großangelegter (angeblicher) Wiedergutmachungsschwindel durch die Presse, bei dem der international bekannte Rechtsanwalt, Verleger, Kunstmäzen und Wiedergutmachungsexperte Prof. D. die Bundesre-

---

1) IHK Osnabrück, Rechtsabteilung, Az. "Schwindelfirmen";

2) so ausdrücklich: Mergen, Kriminologie, S. 175

publik Deutschland um 17,6 Millionen DM Wiedergutmachungsgelder betrogen haben soll. Der Sachverhalt ist bereits ausführlich dargestellt worden[1]. Dieser Fall wird wegen seiner Ausrichtung auf die staatliche Finanzwirtschaft [2] als Wirtschaftsdelikt anzusehen sein [3]; dennoch fällt es sehr schwer, eine Vertrauensverletzung des Täters festzustellen. Das gesamte Wiedergutmachungsverfahren fand vor der Berliner Entschädigungskammer statt. Auf Grund eingehender amtlicher Untersuchung, bei der Rekonstruktionen des angeblichen Tatortes mit Hilfe alter Fotografien vorgenommen wurden, Zeugen vernommen und vereidigt wurden [4], empfahl die Entschädigungskammer dem Bonner Finanzministerium einen Vergleich über 35 Millionen DM abzuschließen, von denen bereits 17,6 Millionen DM ausgezahlt worden waren. Wenn der Anspruchsteller also sogar ein amtliches Ermittlungs- und Prüfungsverfahren zu überstehen hat, wird man kaum sagen können, daß er "gesellschaftlich notwendiges Vertrauen" mißbraucht hat, wenn seine Täuschung trotzdem Erfolg hatte - es sei denn, die Ermittlungsführer vernachlässigen ihre Aufklärungspflichten. Im Regelfall sind derartige Kontrollverfahren deshalb eingerichtet, um auf "Vertrauen" beruhende Entscheidungen gerade auszuschließen.

Jedoch sind Wiedergutmachungsbetrügereien keineswegs die einzigen Fälle, in denen das Kriterium der Vertrauensverletzung nicht paßt. Ähnliche Beispiele kön-

---

1) vgl. oben Seite 91/92;

2) vgl. Tiedemann, Gutachten, S. 72;

3) vgl. die Einordnung bei Neflin, S. 35 ff., S. 38: "aus dem Säckel des Steuerzahlers";

4) Neflin, S. 37;

nen z.B. dem Versicherungsbetrug entnommen werden, wenn Versicherungssummen trotz intensiver Untersuchung des Versicherungsfalles ausgezahlt werden.

3.44 Die typischen Wirtschaftsdelikte

Nicht recht praktikabel im Einzelfall ist die Deutung von Bertling, daß Wirtschaftsdelikte für Angehörige der Privatwirtschaft "typisch" sein müßten. Zunächst ist festzuhalten, daß nach Bertling diese Delikte von jedermann begehbar sind, denn jeder Bürger ist zugleich auch Angehöriger der Privatwirtschaft, sei es als Produzent, Güterverteiler oder Konsument. Seine Beschreibung setzt jedoch eine lange praktische Erfahrungszeit voraus, um bei gleichförmiger Begehung, bei Wiederholungen etc. das "Typische" zu erkennen. Man gerät mit dieser Kennzeichnung in Abgrenzungsschwierigkeiten, wenn kriminelle Verhaltensweisen auftauchen, die neu sind oder wenigstens Seltenheitswert besitzen, also keine Typisierung zulassen.

Eine weitere Schwierigkeit soll folgender Fall verdeutlichen.

Beispiel:

> Im Frühjahr 197o wurde an über 2.8oo Firmen des gesamten Bundesgebietes folgendes Schreiben gerichtet:

Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung
Institut für Infrastruktur-
forschung und Arbeitsmarktanalyse
Leitung: Dr. Puth, Bonn

Sitz: Köln, den 15.2.197o
Postfach Nr.: .....
Postscheck Nr.: .....

An die
Firma X Y

in Z

Hebebuch-Nr.: .....
(eingestempelte Zahl)

BEITRAGSBESCHEID

für das Rechnungsjahr 197o (1.1.197o bis 31.12.197o)

Gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zur Oberwachung und Verbesserung der Infrastruktur (Infrastrukturgesetz, s.BGBl I S.1316) wird von allen nach Rechtsform, Art und Umfang diesem Gesetz unterliegenden Industrie-, Handels- und Handwerksbetrieben der erstmals für das Rechnungsjahr 197o fällige

GRUNDBEITRAG von DM 96,--

erhoben.

Die Einzahlung bitten wir innerhalb von 21 Tagen nach Zustellung dieses Beitragsbescheides unter Angabe der obengenannten Hebenummer zu tätigen an

AMA/IAF/Dr. Puth
Postscheckamt Köln, Konto Nr. .....

Im Falle einer etwa notwendig werdenden Mahnung sind wir gezwungen, Mahnungsgebühren zu erheben. Rückständige Beiträge werden als öffentliche Abgaben gebührenpflichtig eingezogen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der gesetzlichen Frist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe an das Institut für Infrastrukturforschung und Arbeitsmarktanalyse, Köln, zu richten.

Wir weisen darauf hin, daß der Betrag eine steuerlich voll abzugsfähige Betriebsausgabe darstellt.

Im Auftrag
gez. Dr. Puth

> Einige Firmen fragten sofort beim Bundesarbeitsministerium in Bonn nach. Dabei stellte sich heraus, daß ein derartiges "Institut" gar nicht existierte. Das zitierte "Infrastrukturgesetz" gibt es nicht. Wieviel Firmen auf diesen Schwindel hereingefallen sind, läßt sich nur schwer übersehen. Lediglich die Angabe der reichlich privat erscheinenen Postschecknummer in Köln hatte einige gewarnt. Die Ermittlungen nach "Dr. Puth" verliefen ergebnislos. Es blieb nur, die auf dem Postscheckkonto eingegangenen "Beiträge", soweit sie noch vorhanden waren, durch die Bundespost an die Einzahler zurückzuüberweisen. 1)

Kann der Massenangriff auf Wirtschaftsunternehmen noch als eine von mehreren typischen Erscheinungen wirtschaftsbetrügerischen Verhaltens angesehen werden, so sind doch daneben noch folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

1. angeblich ministerielle oder doch halbamtliche Stelle als Absender,

2. angebliche Berechtigung, Abgaben zu erheben.

Diese Details rechtfertigen sicherlich keine gesonderte kriminologische Einteilung. Sie sollen aber die Schwierigkeiten verdeutlichen, die die genauere Betrachtung des mitgeteilten Falles bei der begrifflichen Einordnung bereitet. Relativ selten und daher atypisch für einen Wirtschaftsbetrug ist die amtliche Aufmachung sowie der äußere Anschein einer Abgabenerhebung. Aus der Beschreibung Bertlings geht nicht her-

---

1) IHK Osnabrück, Rechtsabteilung, Az. IV, 12o;

vor, welches Merkmal entscheidend für die Einordnung dieses Falles ist: der Massenangriff auf Wirtschaftsunternehmen (dann Wirtschaftsbetrug, weil typisch?) oder die Einkleidung der Tat als amtliche Abgabenerhebung (dann kein Wirtschaftsbetrug, weil atypisch?).

Noch schwieriger wird es, wenn man sich den Täter im vorliegenden Fall nicht als "Kaufmann, Industriellen oder Gewerbetreibenden" [1] denkt, sondern etwas als Steuerbeamten, der mit dieser Betrugsserie sein Gehalt aufgebessert hat. Hier kann man in der Tag die Frage stellen, ob es sich jetzt noch um eine für Angehörige der Privatwirtschaft typische Tat handelt.

Teilweise ist in der Wissenschaft zu diesem Teil der Beschreibung von Bertling bereits Stellung genommen worden. Dabei wird zwar die Unbestimmtheit der Beschreibung hervorgehoben, andererseits aber auch betont, daß das "Typische" gerade im Bereich des Betruges erste Abgrenzungsprobleme lösen kann [2].

---

1) vgl. oben, Ziffer 3.3;
2) Zirpins-Terstegen, S. 28

3.45 Zusammenfassung und Ergebnis

Als wichtigstes Ergebnis ist festzuhalten, daß die vom Täter ausgehenden Beschreibungen der Wirtschaftsdelikte keine zuverlässigen Abgrenzungskriterien für den Wirtschaftsbetrug enthalten.

Der "hohe soziale Status" der Täter - man mag von einem Real- oder von einem Scheinstatus ausgehen - muß versagen, weil es Wirtschaftsbetrügereien gibt, die von Tätern aller sozialen Schichten begangen werden. Man braucht nur betrügerische Schwindelfirmen oder Formen des Zahlungsmittelbetruges aufzuführen - beides sicherlich Schwerpunkte des Wirtschaftsbetruges [1]. Der soziale Status des Täters kann im Einzelfall Aufschlüsse geben; abgrenzende Wirkung besitzt er nicht, wenn es darum geht, den Wirtschaftsbetrug als Ganzes zu erfassen.

An Einzelbeispielen aus dem Bereich des Versicherungsbetruges konnte dargestellt werden, daß das Merkmal der (richtig verstandenen) "Berufskriminalität" ebenfalls ungeeignet ist, alle Erscheinungen des Wirtschaftsbetruges abzudecken. Hier gilt dasselbe, was zum Status des Täters gesagt werden mußte: es können interessante Einzelaspekte aufgezeigt werden, als Abgrenzungskriterium ist dieser Begriff jedoch zu eng.

Zu unbestimmt ist weiter das Merkmal der "Vertrauensverletzung", wenn Wirtschaftsbetrügereien trotz in-

---

1) für den Subventionsbetrug: Tiedemann, Verbrechen (1972), Vorwort;

tensiver Kontrollmaßnahmen der Opfer gelingen.

Läßt sich eine Vertrauensverletzung auch im Einzelfall konkret nachweisen, so ist dieses Merkmal jedenfalls für die Beschreibung des Gesamt-Wirtschaftsbetruges ungeeignet.

Die Kennzeichnung der Wirtschaftsdelikte als für Angehörige der Privatwirtschaft typische Delikte, ist unpraktikabel, wenn nicht präzisiert wird, auf welche "typischen" Merkmale im Einzelfall abzustellen ist.

3.5 Tatbezogene Beschreibungen

Eine andere Methode, Wirtschaftsdelikte zu erschließen, besteht darin, Fallgruppen zu bilden. So zählt Lorenz zu den Wirtschaftsdelikten: Insolvenzdelikte, Verstöße gegen das Gesellschaftsrecht, gegen das Wettbewerbsrecht, Betrug, Vergehen nach dem Kreditwesengesetz, Untreue und Unterschlagung, begangen im wirtschaftlichen Sektor, d.h. innerhalb eines gewerblichen Betriebes oder im Rahmen der Beziehungen zu den Geldgebern, Lieferanten oder Kunden [1].
Dabei bezieht Lorenz das Erfordernis der Tatbegehung ("auf wirtschaftlichem Sektor") auf alle von ihm genannten Fallgruppen und nicht etwa nur auf Unterschlagung und Untreue, wie es vom Satzbau her denkbar wäre[2].

---

1) Lorenz, S. 91;
2) so offenbar Zirpins-Terstegen, S. 27;

Bemerkenswerterweise geht Lorenz dann noch einen Schritt weiter und konkretisiert den "wirtschaftlichen Sektor" dahingehend, daß die Tat entweder dem Innen- oder dem Außenbereich eines Gewerbebetriebes zuzuordnen sei.

Schmölders unterscheidet "Eigentumsdelikte" mit individueller Rechtsgutverletzung und "Wirtschaftsdelikte" gegen die Gesamtheit, die Störungen des Wirtschaftslebens auslösen. Daher nehme der Betrug eine Mittelstellung ein. Einmal könne es sich um bestimmte einzelne Geschädigte handeln, andererseits könnten aber auch Begehungsformen vorkommen, bei denen die Absicht des Täters auf Schädigung einer beliebigen Anzahl von Personen oder Firmen gerichtet sei. Letztere Betrugsformen gehören nach Schmölders zum sog. kaufmännischen Betrug [1].

Damit betont Schmölders die überindividuellen Angriffsobjekte der Wirtschaftsdelikte. Im Gegensatz zu Taten, bei denen sich der Täter nur auf Kosten eines anderen unrechtmäßig bereichert, gehen Wirtschaftsdelikte auf Kosten der Gesamtheit oder ganzer Personengruppen [2].

Bertling stellt im zweiten Teil seiner Beschreibung[3] zwar zunächst auf eingetretene Störungen der Wirtschaft ab, erweitert dieses Erfordernis aber später und läßt auch Delikte ausreichen, von denen nur eine

---

1) Schmölders, S. 13 ff. (14);
2) ders., aaO.;
3) zum ersten Teil: vgl. oben Ziffer 3.3, 3.44;

"Gefährdung der Wirtschaft" ausgeht [1].

Zirpins-Terstegen bestimmen Wirtschaftsdelikte als strafbare Handlungen, wenn und soweit sie geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung zu beeinträchtigen, d.h. zu stören oder zu gefährden, indem das für das jeweilige Wirtschaftssystem grundlegende Vertrauen angetastet wird [2]. Sie unterscheiden Wirtschaftsdelikte im engeren und im weiteren Sinne [3].

Tiedemann, der Wirtschaftskriminalität vorwiegend als gesetzgeberisches Problem untersucht [4], schlägt keine umfassende Begriffsgrundlage vor [5], geht jedoch hinsichtlich des Wirtschaftsbetruges von folgenden Kriterien aus [6]: Wirtschaftsbetrug liegt vor, wenn sich die Tat

a) gegen die Wirtschaft als solche,

b) gegen einzelne Zweige der Wirtschaft,

c) gegen einzelne überindividuelle Vermögens- und Wirtschaftsorganisationen, z.B. Banken, Versicherungen, Fiskus, Handelsgesellschaften [7]

richtet;

---

1) vgl. oben Ziffer 3.3
2) Zirpins-Terstegen, S. 34;
3) siehe oben, Ziffer 1.1;
4) Tiedemann, Verbrechen, (1972), S. 9 ff.;
5) ders., aaO., S. 13;
6) ders., aaO., S. 15/16;
7) Tiedemann, Gutachten, S. 3o;

oder wenn der Betrug gegen einzelne Verbraucher, Kapitalanleger, Sparer usw.

a) serienmäßig (gewerbsmäßig) oder

b) mit Hilfe spezieller Tatmittel (z.B. unlauterer Werbung)

ausgeführt wird.

Dieser streng an der Tat und ihrer Angriffstendenz ausgerichteten Auffassung liegt die Unterscheidung von "überindividuellem und individuellem Angriffsobjekt" zugrunde. Wirtschaftsdelikte sind für Tiedemann Delikte "aus der Wirtschaft gegen die Wirtschaft" [1]. Ist aber das Funktionieren der Wirtschaft für die Sicherung der physischen Existenz aller Bürger notwendig, so stellt die Wirtschaft insgesamt einen Gemeinwohlwert dar [2]. Angriffe gegen sie sind von überindividueller, sozialer Schädlichkeit [3], wie es im eigentlichen Wirtschaftsstrafrecht zum Ausdruck kommt. Der Betrug dagegen erreicht vom geschützten Rechtsgut her (Vermögen des Einzelnen) nicht generell, sondern nur in Einzelfällen ein Ausmaß, welches ihn den eigentlichen, schon vom Rechtsgut her als überindividuell bestimmten Wirtschaftsstraftaten annähert [4]. Zur Kennzeichnung dieser"Einzelfälle", bei denen "zwar nicht das geschützte abstrakte Rechtsgut, wohl aber das angegriffene abstrakte Tatobjekt "überindi-

---

1) Tiedemann, Verbrechen, (1970), S. 10;

2) ders., aaO., S. 24: "Gemeinschaft und ihre wirtschaftliche Ordnung";

3) Tiedemann, aaO., S. 18/19;

4) ders., aaO., S. 19/20;

viduell" ist [1], nennt Tiedemann als Angriffsobjekte: Wirtschaft, Wirtschaftszweige oder - ganz konkret - überindividuelle Organisationen.

Um aber das Merkmal des "Oberindividuellen" durchhalten zu können, verlangt er beim Betrug gegen Einzelpersonen (z.B. Verbraucher, Sparer) wenigstens Serien- oder Gewerbsmäßigkeit oder doch die Verwendung bestimmter Tatmittel, deren überindividuelle Gefährlichkeit z.B. durch gesonderte Inkriminierung indiziert ist. Als Beispiel wird unlautere Werbung und deren Erfassung durch § 4 UWG genannt [2].

3.6 Kritik

3.61 Der Serienbetrug

Das von Schmölders für den Wirtschaftsbetrug geforderte Vorhaben des Täters, eine beliebige Anzahl von Personen oder Firmen zu schädigen, wirft zwei Fragen auf:

1. Muß die einzelne Betrugstat notwendig in Wiederholungsabsicht begangen werden - oder gar als Serienbetrug? M. a. W.: Gibt es auch den Wirtschaftsbetrug als in sich abgeschlossene Einzeltat?

---

1) Tiedemann, Gutachten, S. 3o; Verbrechen (1972), S. 16;
2) vgl. oben Ziffer 2.21

2. Gibt es nicht-wirtschaftsdeliktische Serienbetrügereien?

3.611 Der Wirtschaftsbetrug als Einzelfall

Zur besseren Anschaulichkeit sei auf folgenden Fall verwiesen.

Beispiel:

M. war zusammen mit einem Partner Gesellschafter einer OHG. Sehr bald hatte er es verstanden, seinen Partner an die Wand zu spielen und die Geschäftsführung an sich zu reißen. Als er diesem sogar den Zutritt zu den Geschäftsräumen verbot und die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher verwehren wollte, besann sich der Teilhaber darauf, daß M. immer noch nicht die erforderliche Einlage von DM 4o.ooo,-- geleistet hatte. Daher war es zu einer Klage gekommen, die M. mit einer Gegenklage beantwortete. Im Schlußtermin der Verhandlung ging es darum, die Zahlungsunfähigkeit des M. nachzuweisen. Das wäre dem Partner auch beinahe gelungen, wenn M. nicht zum Termin mit einer Bankgutschrift E.v. (Eingang vorbehalten) über DM 4o.ooo,-- aufgetaucht wäre. Damit erhielt der Prozeß eine unerwartete Wende: nicht der Partner, sondern M. gewann.

Der Trick des M. war denkbar einfach. Er hatte sich bei einer Berliner Bank unter Einzahlung von 1oo,-- DM ein Giro-Konto errichtet, hohe Geldeingänge in Aussicht gestellt und sich ein Scheckheft geben lassen. Am nächsten Tag zog er einen Scheck über DM 4o.ooo,- auf diese Bank und zahlte diesen - ungedeckten - Scheck bei seiner Bank in Westdeutschland ein. Diese Bank erstellte eine Gutschrift E.v. über DM 4o.ooo,--, die dem M. ausgehändigt wurde. Als kurze Zeit darauf der Scheck mangels Deckung von der Berliner Bank zurückkam, buchte die Westdeutsche Bank den Betrag von DM 4o.ooo,-- wieder ab. Bei den Banken erklärte M., daß er von einem Geschäftsfreund, der ihm die

Oberweisung von DM 45.ooo,-- vertraglich zugesichert hätte, im Stich gelassen worden wäre.

Die von der Westdeutschen Bank erstellte Gutschrift über den eingezahlten ungedeckten Scheck hatte M. im Prozeß gegen seinen Teilhaber als Beweisstück beigebracht. Das Konto bei der Berliner Bank war nur zu dem Zweck von ihm eröffnet worden, um mit dieser Schecktransaktion den Prozeß zu gewinnen. 1)

In diesem Fall hat sich also der Täter der Verpflichtung, seine Geschäftseinlage zahlen zu müssen, durch Scheckmanipulation entzogen. Wirtschaftsdeliktisch ist dieses Verhalten schon deshalb, weil es der Fallgruppe des Scheckmißbrauchs (mit prozessualer Variante) zuzuordnen ist, die Schmölders selbst ohne jede Einschränkung als wirtschaftsdeliktisch ansieht, da sie einen Angriff auf den unbaren Zahlungsverkehr darstellt 2). Dennoch hatte M. keinesfalls die Absicht, eine Vielzahl von Personen oder Firmen zu schädigen, wie Schmölders es verlangt. Ihm kam es allein darauf an, seinen Partner - also eine bestimmte Person - hereinzulegen. Dagegen kann man auch nicht einwenden, daß er doch immerhin mittels des ungedeckten Schecks einen Angriff auf die Bank und mittelbar auch auf die Einlagen ihrer Kunden geführt habe.

M. hatte gar nicht die Absicht, eine "echte" Zahlung der Bank zu erhalten und diese zu schädigen. Ihm kam es allein auf die Bankgutschrift als prozessuales Beweismittel an.

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 575/576;
2) Schmölders, S. 17/18

3.612 Der Massenbetrug

Nach der Formulierung von Schmölders wird der Anschein erweckt, als sei die Begehung einer ganzen Reihe von Betrugstaten erforderlich, um aus einem "normalen" Betrug einen Wirtschaftsbetrug zu machen. Daß es auch Serienbetrügereien ohne wirtschaftsdeliktischen Hintergrund gibt, soll an folgenden Beispielen dargestellt werden.

1. Beispiel:

> Der Heiratsschwindler H. gab ein Heiratsinserat auf, in welchem er seiner "Sehnsucht nach einem Heim und nach wirtschaftlichem Rückhalt" Ausdruck gab. 458 heiratswillige Frauen meldeten sich, und H. begann, sie der Reihe nach "abzugrasen". 1)

2. Beispiel:

> Der Coninvest-Anlage-Fond versprach gemeinsam mit einigen anderen Ferienfonds per Zeitungsannonce "eine wertbeständige Kapital- und Sachwertanlage" in südlichen Feriengebieten. Die gesamte Unternehmung war ein Luftgeschäft. Einige Tausend Geldanleger - ihre genaue Zahl konnte nicht ermittelt werden - wurden um etwa 28 Millionen DM geprellt. 2)

---

1) Ehrlich, S. 87-88;
2) ausführlich: Neflin, S. 45-47;

Wird der letzte Fall eindeutig als Wirtschaftsdelikt eingeordnet [1], so ist es doch sehr fraglich, ob auch der Heiratsschwindler H., ebenfalls Serienbetrüger, wirtschaftsdeliktisch tätig war. Offenbar unterscheiden sich beide Fälle durch die von den Tätern für ihre Operationen gewählten Tätigkeitsbereiche. Während der zweite Fall Massenbetrügereien an Kunden mehrerer Wirtschaftsunternehmen zeigt, also im wirtschaftlichen, oder genauer: im geschäftlichen Bereich stattfindet, ist der Heiratsschwindler H. im privat-familiären Bereich tätig geworden. Hier könnte man mit Recht die Frage stellen, ob dieser Serienbetrug als Wirtschaftsdelikt anzusehen ist [2].

Deutlicher wird der Unterschied zwischen wirtschaftsdeliktischem und nicht-wirtschaftsdeliktischem Serienbetrug, wenn man neben dem Heiratsschwindel auch serienmäßige Bettelbetrügereien heranzieht. Auch der Bettler, der sich mit vorgetäuschten Gebrechen eine milde Gabe ergaunert, richtet seine Absicht regelmäßig auf die Schädigung einer Vielzahl von Personen. Bislang ist jedoch der Bettelbetrug gerade nicht als Wirtschaftsbetrug angesehen worden [3].

Schmölders hat damit zwar eine wichtige Eigenart des Wirtschaftsbetruges beschrieben, denn vielfach ist der Serienbetrug in der Tat zugleich Wirtschaftsdelikt. Das Wesentliche des Wirtschaftsbetruges konnte damit aber nicht erfaßt werden, da es den Wirtschaftsbetrug als Einzelschädigung ebenso gibt wie

---

1) vgl. Einordnung bei Neflin aaO.;
2) dafür offenbar Zirpins-Terstegen, S. 428 f;
3) dies., S. 27;

nicht-wirtschaftsdeliktische Serienbetrügereien.

3.62 Der Innen- und Außenbereich eines Gewerbebetriebes

Die Beschreibung von Lorenz läßt für den Wirtschaftsbetrug vier Fallkonstellationen zu: [1)]

1. den Betrug innerhalb eines gewerblichen Betriebes,

2. den Betrug von gewerblichen Betrieben an Geldgebern, Lieferanten oder Kunden,

3. den Betrug gegen gewerbliche Betriebe seitens ihrer Geldgeber, Lieferanten oder Kunden,

4. den Betrug von gewerblichen Betrieben an ihren Angestellten.

Kritisch ist hier anzumerken, daß Lorenz keine nähere Erläuterung darüber abgibt, von welchem Gewerbebegriff ("gewerblicher Betrieb") er ausgeht. Ist darunter der juristische Gewerbebegriff zu verstehen, wie ihn etwa die GewO verwendet, so könnte Lorenz mit seiner Beschreibung z.B. das wirtschaftsbetrügerische Verhalten von Landwirten bei der Subventionsvergabe nicht erfassen. Denn rechtlich sind nur industrielle und handwerkliche Produktion, wirtschaftliche Dienstlei-

---

1) vgl. auch Schneider, Kriminologie, S. 93;

stungsbetriebe sowie Groß-, Einzel- und Kleinhandel als "Gewerbe" anzusehen,nicht aber z.B. die Formen der Urproduktion [1].

Erschleicht sich also ein Landwirt staatliche Förderungsgelder, so wäre das kein Betrug im Außenbereich seines "gewerblichen" Betriebes und mithin kein Wirtschaftsbetrug. Gerade der Subventionsbetrug im landwirtschaftlichen Bereich ist jedoch wirtschaftsbetrügerisch, weil es sich um einen Angriff auf Gemeinschaftsvermögen mit wirtschafts- und sozialpolitischer Zielsetzung handelt[2]. Grundlage der Subventionsverteilung ist die Subventionspolitik als Teil der Wirtschaftspolitik [3]; die Gefährdung wirtschaftspolitischer Intentionen qualifiziert den Subventionsbetrug als Wirtschaftsdelikt [4].

Aber selbst wenn Lorenz den Gewerbebegriff untechnisch versteht, erweist sich seine Beschreibung als zu eng. Zwar kann in diesem Fall die betrügerische Erschleichung landwirtschaftlicher Subventionen als kriminelle Verhaltensweise "im Rahmen der Beziehungen eines (landwirtschaftlichen) Betriebes zu den Geldgebern (Staat)" und somit als Wirtschaftsdelikt angesehen werden. Diese Beschreibung muß aber versagen, wenn der Empfänger staatlicher Subventionen ein beliebiger Privatmann ist [5]. Unter dem Stichwort "Prämienbetrug" ist in letzter Zeit der unrechtmäßige Bezug

---

1) Badura, S. 29o;
2) vgl. oben Ziffer 2.4; Bunge, S. 31 ff.;
3) vgl. oben Ziffer 2.41;
4) vgl. oben Ziffer 2.4 mit weiteren Nachweisen;
5) vgl. auch sog. Konsumentensubventionen: Rittershausen, S. 199, 3o9;

von Wohnungsbauprämien in den Blickpunkt gerückt. Dabei wird die Möglichkeit, auf Grund abgeschlossener Bausparverträge staatliche Prämien zu erhalten, vom Täter dahingehend ausgenutzt, daß dieser durch Einschaltung von Stroh- und Mittelsmännern das gesetzlich festgelegte Prämienvergabesystem betrügerisch umgeht [1]. In diesen Fällen ist auf der Täterseite ein gewerblicher Betrieb nicht notwendig vorhanden. Jeder beliebige bauwillige Privatmann kann Täter sein. Die Beschreibung von Lorenz bliebe nur dann anwendbar, wenn auch diese Fälle unter Ausweitung des allgemeinen Sprachgebrauchs noch als Wirtschaftsbetrügereien "von Kunden (Prämiensparer) an gewerblichen Betrieben (Staat)" angesehen werden können. Diese Auslegung wirkt jedoch erzwungen, weil auch der Prämienbetrug als Wirtschaftsdelikt anzusehen ist. Seit dem Jahre 1953 wird das Bausparen auf der Grundlage des Wohnungsbauprämiengesetzes staatlich subventioniert. Wirtschaftspolitische Zielsetzung dieses Gesetzes ist die Förderung des Wohnungsbaus, um mehr Wohnraum zu schaffen und die Vermögens- und Eigentumsbildung breiter Bevölkerungskreise zu fördern [2]. Der Prämienbetrug als eine Form des Subventionsbetruges ist daher wirtschaftsdeliktisch, weil der Täter diese wirtschaftspolitischen Intentionen des Staates gefährdet [3].

Weiter sei z.B. auf die Formen des Zahlungsmittelbetruges hingewiesen [4], die durchweg auch ohne Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb begangen werden können.

---

1) Fleischer, S. 59 ff. (62/63);
2) Fleischer, S. 60;
3) vgl. oben Ziffer 2.4;
4) vgl. oben Ziffer 2.31;

3.63 Individuelle und überindividuelle Schädigung

Mit dieser konkreten Beschreibung, die aus dogmatischer Sicht vorgenommen wurde, gibt Tiedemann sehr verläßliche Kriterien für die wirtschaftskriminologische Einordnung des Betruges. Dennoch ist eine kritische Anmerkung geboten.

Einmal ist das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit [1] kein spezifisch wirtschaftsdeliktisches Merkmal. Gewerbsmäßig kann auch der Bettelbetrüger, der Heiratsschwindler oder Spendenbetrüger handeln. Daher schränkt Tiedemann ein: es soll nur Gewerbsmäßigkeit gegenüber bestimmten Opfern in Frage kommen, etwa gegenüber Verbrauchern, Sparern oder Kapitalanlegern. Aber auch dann ist sehr fraglich, ob diese Auffassung ohne weitere Differenzierung haltbar ist. Es gibt Wirtschaftsgüter von hohem und höchstem Wert, z.B. Grundstücke oder Kunstwerke. Allein eine einzige Betrugsoperation - auch ohne Wiederholungsabsicht des Täters - kann ihm bei einem Kunstwerk ("gefälschter van Gogh") höchste Einnahmen bringen. Man braucht sich nur an die schwindelerregenden Preise zu erinnern, die Fälschungen alter Gemälde erzielen, die für echt ausgegeben werden. Verkauft der Inhaber einer Kunsthandlung etwa ein Gemälde von van Gogh für 1 Million DM an einen Kunstliebhaber und stellt sich später heraus, daß es sich um eine geschickte Fälschung handelt, die der Inhaber mittels einer Gefälligkeitsexpertise vertuschen konnte, so setzt es in

---

1) vgl.oben Ziffer 2.21;

Erstaunen, daß dieser Großbetrug nur deshalb nicht als Wirtschaftsdelikt anzusehen ist, weil der Täter etwa nicht gewerbsmäßig handelte. Zudem ergeben sich Zweifel, ob dieses Merkmal allen Anforderungen der Praktikabilität genügt.

Tiedemann will ein neues subjektives Merkmal einfügen, obwohl doch gerade die subjektive Tatseite beim Wirtschaftsbetrug die größten Beweisschwierigkeiten verursacht [1].

3.64 Das Vertrauen in der Wirtschaft

Sachlich richtig ist es, Wirtschaftsdelikte als Gefährdungsdelikte des Wirtschaftslebens aufzufassen und die von ihnen ausgehende Beeinträchtigung des öffentlichen Vertrauens in eine funktionierende Wirtschaft herauszustellen.

Unpraktikabel ist es jedoch, daß die Gefährdungseignung des Delikts für die Wirtschaftsordnung anscheinend erst in jedem Einzelfall festgestellt werden muß[2]. Hier käme es nicht nur darauf an, das hohe Abstraktionsniveau dieser Begriffsbildung zu verlassen und statt der "Gesamtwirtschaft" einzelne gefährdete Wirtschaftsbereiche zu erfassen, sondern auch darauf, ein Zuordnungssystem von Deliktsgruppen und den von ihnen gefährdeten Wirtschaftsbereichen aufzustellen.

---

1) Tiedemann, Verbrechen, (1972), S. 12;
2) ders., Verbrechen, (1972), S.15;

3.65 Zusammenfassung und Ergebnis

Im Gegensatz zu den Auffassungen, die einen Serienbetrug oder zumindest Wiederholungsabsicht für den Wirtschaftsbetrug verlangen, muß festgestellt werden, daß es auch wirtschaftsbetrügerische Erscheinungsformen im Einzelfall ohne Wiederholungstendenz gibt. Auch sagt die Bezeichnung "Serienbetrug" nichts darüber aus, ob der Betrug im geschäftlichen oder privaten Bereich stattfindet. Nur im ersten Fall handelt es sich um einen Wirtschaftsbetrug.

Außerdem wird bei Einführung des Merkmals "Gewerbsmäßigkeit" ein neues subjektives Element herangezogen, obwohl gerade die subjektive Seite beim Wirtschaftsbetrug erhebliche Aufklärungsschwierigkeiten bereitet.

Die Beschreibungen, die den Wirtschaftsbetrug nur im Innenbereich und Außenbereich eines Gewerbebetriebes sehen, können - neben Abgrenzungsschwierigkeiten mit dem Gewerbebegriff - in der Regel nicht erklären, weshalb zum Beispiel der Zahlungsmittelbetrug unter Privatleuten wirtschaftsbetrügerisch ist. Die Beschreibungen müssen daher dort versagen, wo an der Betrugsoperation weder auf der Täter- noch auf der Opferseite ein Gewerbebetrieb beteiligt ist.

4. DIE STANDORTBESTIMMUNG DES WIRTSCHAFTSBETRUGES

Die vorhergehende Erörterung, deren Fallmaterial ausschließlich dem Bereich des Wirtschaftsbetruges entnommen wurde, zeigt zwei wichtige Ergebnisse. Ganz offensichtlich ist der täterorientierte Ansatz nicht in der Lage, alle Schwerpunkte wirtschaftsbetrügerischer Erscheinungen begrifflich zu erfassen. Dagegen ist der tatbezogene Forschungsansatz schon begrifflich unproblematischer, weil die Annahme, Wirtschaftsdelikte seien wirtschaftsgefährdende Taten, von vornherein die nötige Weite besitzt, um auch entlegene und bislang unbekannte Fallbereiche mit aufzunehmen.

Kritisch ist dieser Auffassung nur entgegenzuhalten, daß sie zu unbestimmt ist. Probleme tauchen weiter auf, wenn versucht wird, den Oberbegriff der "Wirtschaftsgefährdung" abzuschichten und konkrete Wirtschaftsbereiche als Gefährdungsobjekte herauszustellen. Dagegen wird die täterbezogene Forschungsrichtung ihren begrifflichen Ausgangspunkt ständig daraufhin zu überprüfen haben, ob er die nötige Weite für die Erfassung aller wirtschaftsdeliktischer Erscheinungen besitzt. Allein die Oberprüfung mit wirtschaftsbetrügerischem Material konnte schwerwigende Lücken aufzeigen.

Der Unterschied zwischen täter- und tatbezogenen Beschreibungen ist aber offenbar gravierender als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Stellt man typische Repräsentanten der einen und der anderen Seite, etwa Sutherland und Zirpins-Terstegen nebeneinander, so ergibt der Inhalt ihrer Beschreibungen:

1. Sutherland: White-collar-crime ist ein Verbrechen, das von einer geachteten Person von hohem sozialen Rang in Ausübung ihres Berufes begangen wird;

2. Zirpins-Terstegen: Wirtschaftsdelikte sind strafbare Handlungen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung zu beeinträchtigen, d.h. zu stören oder zu gefährden, indem das für das jeweilige Wirtschaftssystem grundlegende Vertrauen angetastet wird.

Der unbefangene Betrachter wird zweifeln, ob beide Beschreibungen überhaupt von ein und demselben Forschungsgegenstand sprechen. Man wird daher die Frage stellen müssen, ob nicht alle oben erwähnten "Unzulänglichkeiten" der täterbezogenen Beschreibungen bei der Erfassung wirtschaftsbetrügerischer Phänomene in Wahrheit auf der allgemein verbreiteten, aber falschen Grundannahme beruhen, daß sich White-collar-Kriminalität und Wirtschaftskriminalität auf dasselbe Forschungsobjekt beziehen. Weithin hat es sich eingebürgert, von White-collar-Kriminalität als Wirtschaftskriminalität und umgekehrt von Wirtschaftskriminalität als White-collar-Kriminalität zu sprechen[1]. Dabei scheint es angesichts der von den jeweiligen Grundrichtungen vorgelegten allgemeinen Beschreibungen sowie des dazu veröffentlichten Fallmaterials durchaus nicht selbstverständlich zu sein, beide Begriffe in einem Atemzug zu nennen. Die auf Grund oben vorgelegter Ergebnisse unbestreitbare Tatsache, daß täterbezogene Beschreibungen nicht das Fallmaterial tatbezogener Beschreibungen

---

1) vgl. Tiedemann, Gutachten, S. 27; Bauer, S. 227; Mergen, Kriminologie, S. 24o, S. 255; Tat und Täter, S. 54;

abdecken, braucht nicht auf begrifflichen Mängeln zu beruhen. Vielmehr kann die Ursache darin zu suchen sein, daß zwei in Forschungsansatz und -ziel völlig verschiedene Forschungsgebiete unzulässig vermengt worden sind. Es ist durchaus möglich, daß die Annahme, White-collar-Kriminalität und Wirtschaftskriminalität seien keine synonymen Begriffe, eine Erklärung für die grundsätzlichen Probleme bei der Einordnung von Betrugsfällen liefert. Das bedeutet für den Betrug, daß es nicht nur einen von den tatbezogenen Beschreibungen der Wirtschaftskriminalität her bestimmten "Wirtschaftsbetrug", sondern auch im Unterschied dazu einen "White-Collar-Betrug" geben könnte, der seine spezifischen Merkmale von den allgemeinen Beschreibungen zur "White-collar-Kriminalität" erhält.

Untrennbar mit dem Problemkreis "Wirtschaftskriminalität und White-collar-Kriminalität" verbunden ist die Frage, ob das zu untersuchende Fallmaterial allein aus Straftaten bestehen soll, oder ob die Untersuchung auch auf solche Verhaltensweisen auszudehnen ist, die (noch) nicht strafbar, aber strafwürdig sind. Dieser Problemkreis ist bereits unter Ziffer 1.3 behandelt worden.

4.1 Die fünf Denkmodelle

Das Verhältnis von strafbarem und nicht strafbarem Betrug, Wirtschaftsbetrug und White-collar-Betrug kann dargestellt werden an fünf Denkmodellen, die fünf mögliche Grundauffassungen zur theoretischen Erklärung dieses Problemkreises enthalten. Für die Standortbestimmung jeder Forschungsarbeit zur Wirtschafts- bzw.

White-collar-Kriminalität dürften diese Denkmodelle von grundsätzlicher Bedeutung sein.

4.11 Erstes Denkmodell

Strafbarer Betrug, Wirtschaftsbetrug, White-collar-Betrug

Innerhalb des strafbaren Betruges gibt es den Bereich des Wirtschaftsbetruges. Zwischen Wirtschaftsbetrug und White-collar-Betrug besteht kein Unterschied.

Kreise: A: strafbarer Betrug
B: Wirtschaftsbetrug
C: White-collar-Betrug

4.12 Zweites Denkmodell

Strafbarer Betrug, Wirtschaftsbetrug, White-collar-Betrug

Wirtschaftsbetrug und White-collar-Betrug sind deckungsgleich. Es wird jedoch nicht nur strafbares, betrügerisches Verhalten einbezogen, sondern auch nicht strafbares, "betrugsnahes" Verhalten.

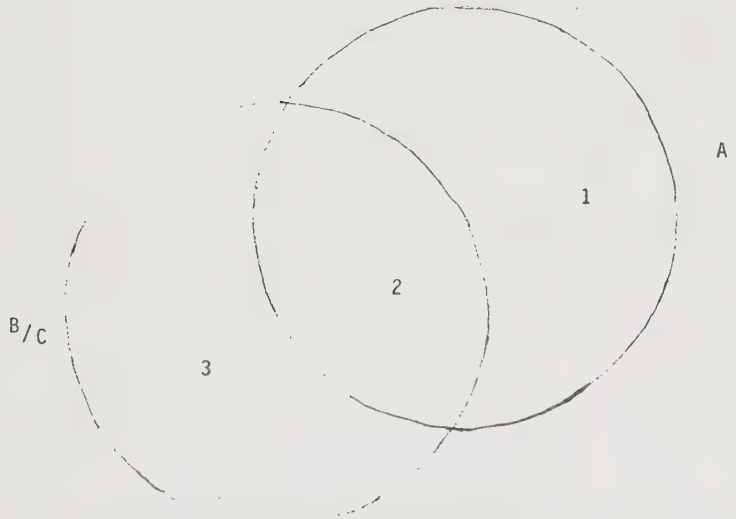

Kreise: A: strafbarer Betrug
B: Wirtschaftsbetrug
C: White-collar-Betrug

Kreisteile: 1: allgemein strafbarer Betrug

2: strafbarer Wirtschaftsbetrug = strafbarer White-collar-Betrug

3: nicht strafbarer Wirtschaftsbetrug = nicht strafbarer White-collar-Betrug

4.13 Drittes Denkmodell

Strafbarer Betrug, Wirtschaftsbetrug, White-collar-Betrug

Wirtschaftsbetrug und White-collar-Betrug sind nicht identisch. Vielmehr ist White-collar-Betrug nur ein Teil des Wirtschaftsbetruges. Einbezogen wird nur strafbares Verhalten.

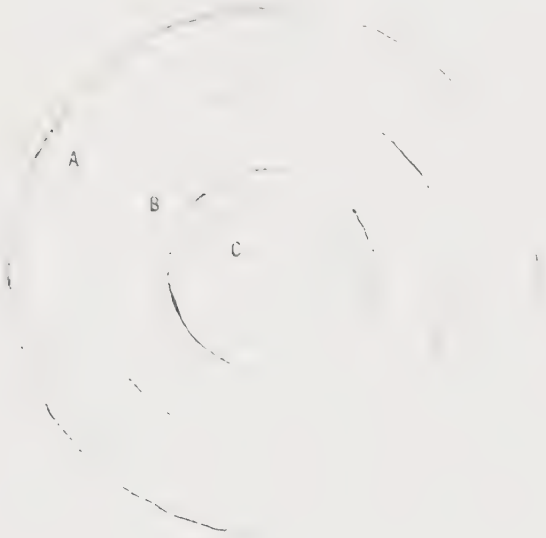

Kreise: A: allgemein strafbarer Betrug
B: Wirtschaftsbetrug
C: White-collar-Betrug

4.14 Viertes Denkmodell

Strafbarer Betrug, Wirtschaftsbetrug, White-collar-Betrug

Es gibt nicht nur den strafbaren und nicht strafbaren Wirtschaftsbetrug, sondern als Bestandteil des Wirtschaftsbetruges auch den strafbaren und nicht strafbaren White-collar-Betrug.

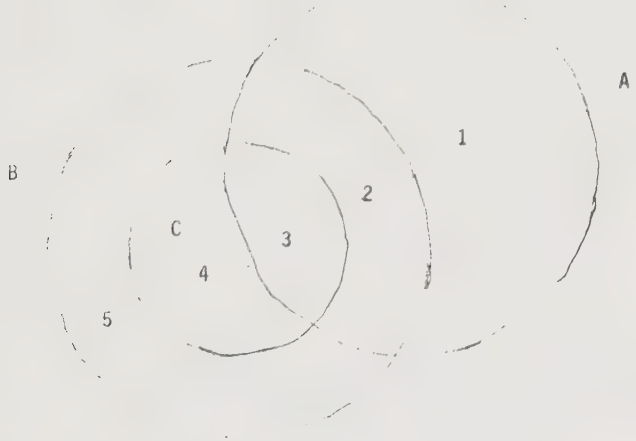

Kreise: A: allgemein strafbarer Betrug
B: Wirtschaftsbetrug
C: White-collar-Betrug

Kreisteile: 1: sonstiger strafbarer Betrug

2: strafbarer Wirtschaftsbetrug

3: strafbarer Wirtschaftsbetrug, der von White-collar-Tätern begangen wird

4: nicht strafbarer Wirtschaftsbetrug, der von White-collar-Tätern begangen wird

5: nicht strafbarer Wirtschaftsbetrug, der auch nicht von White-collar-Tätern begangen wird.

4.15 Fünftes Denkmodell

Strafbarer Betrug, Wirtschaftsbetrug White-collar-Betrug [1)]

Wirtschaftsbetrug und White-collar-Betrug sind nicht identisch, sondern überschneiden sich nur teilweise. Begrifflich werden strafbare und nicht strafbare Begehungsweisen erfaßt.

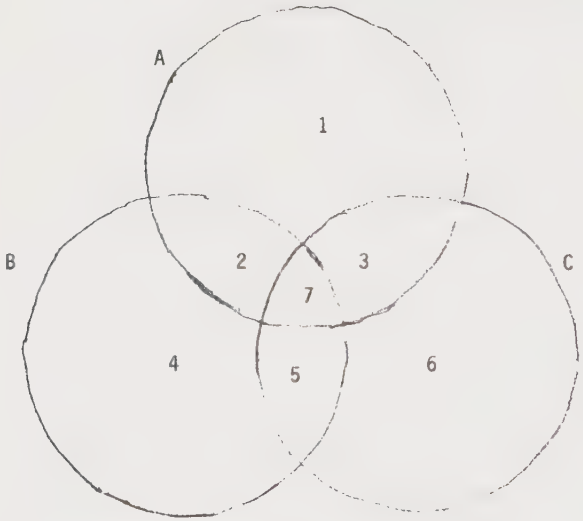

Kreise: A: strafbarer Betrug
B: Wirtschaftsbetrug
C: White-collar-Betrug

Kreisteile: 1: sonstiger strafbarer Betrug
2: strafbarer Wirtschaftsbetrug, der nicht von White-collar-Tätern begangen wird
3: strafbarer White-collar-Betrug, der nicht wirtschaftsdeliktisch ist
4: nicht strafbarer Wirtschaftsbetrug, der nicht von White-collar-Tätern begangen wird
5: nicht strafbarer Wirtschaftsbetrug, der von White-collar-Tätern begangen wird
6: nicht strafbarer White-collar-Betrug, der nicht wirtschaftsdeliktisch ist
7: strafbarer Wirtschaftsbetrug, begangen von White-collar-Tätern

---

1) vgl. Schäfer, Grundlagen der Kriminalistik II, S. 16;

Als nächstes wird der Versuch unternommen, das fünfte Modell, das die Modelle 1 bis 4 ausschließt, mit Fällen auszufüllen. Sofern das gelingt, wäre die für die Standortbestimmung des Wirtschaftsbetruges wichtige Hypothese bewiesen, daß Wirtschaftsbetrug und White-collar-Betrug nicht identisch sind. Diese Unterscheidung wäre nicht nur für die Grundlagen der Wirtschaftskriminologie von Bedeutung, sondern auch für die Konzipierung eines neuen Wirtschaftsstrafrechts, da für den großen Bereich des Betruges begriffliche Einordnungsprobleme gelöst werden könnten. Darüberhinaus erleichtert diese Unterscheidung die Abgrenzung der Zuständigkeit gerichtlicher Spruchkörper und staatsanwaltschaftlicher und kriminalpolizeilicher Spezialdezernate und den Ausbau des polizeilichen Meldedienstes [1]. Ob dieses Modell auf die übrigen Fallgruppen wie Treubruchsdelikte, Teilzahlungsdelikte, Hinterziehung von Steuern, Zöllen, Verbrauchssteuern und Monopolabgaben, Zuwiderhandlungen im Außenwirtschaftsverkehr [2] zutrifft, muß angesichts der Thematik dieser Arbeit dahingestellt bleiben.

Entsprechend der unter Ziffer 1.3 vertretenen Grundauffassung bleibt die dogmatische Frage nach den Grenzen der Strafbarkeit ausgeklammert.

4.151 "Sonstiger strafbarer Betrug" (Kreisteil 1)

Negativ formuliert gehören hierher alle Betrügereien, die nicht wirtschaftsgefährdend sind und auch nicht

---

1) Tiedemann, Verbrechen (1972), S. 13/14;
2) Obersicht bei Zirpins-Terstegen, S. 1o;

von White-collar-Tätern begangen werden. Können Betrügereien von Oberschichtstätern relativ leicht ausgeschieden werden, so bleibt doch angesichts der übrigen Fälle immer die letzte Unsicherheit, ob nicht jeder Betrug in seiner Eigenschaft als Vermögensdelikt zugleich wirtschaftsgefährdend ist. Dennoch bieten sich praktikable Zuordnungskriterien an.

4.1511 Der Schwindel mit dem Mitleid

In diesem Teilbereich betrügerischer Verhaltensweisen kommt eine ganze Stufenfolge betrügerischer Praktiken vor, die sich graduell auf den Wirtschaftsbetrug hin entwickeln.

Beispiel:

> Ein 3o-jähriger Bettelbetrüger ließ sich wochenlang in einem Wägelchen durch die Straßen einer norddeutschen Stadt fahren. Dem äußeren Anschein nach waren beide Beine amputiert. Aber nur tagsüber. Nach "Geschäftsschluß" begab er sich zu seinem Kraftwagen und fuhr nach Hause. Nach seinen eigenen Angaben hatte er pro Tag etwa DM 8o,-- bis DM loo,-- eingenommen. 1)

Dieser Bettelbetrug, sozusagen die Grundform aller übrigen Beispiele, dürfte problemlos einzuordnen sein. Weder gehört der Täter der Oberschicht an, noch ist diese Form erkennbar wirtschaftsgefährdend 2).

---

1) Ehrlich, S. 15o;

2) Zirpins-Terstegen, S. 27

Beispiel:

> Ein anderer Bettler fuhr mit seinem Opel-Kapitän an Dörfer heran und parkte außer Sichtweite. Dann zog er sich, einer Frau und drei Kindern zerlumpte Mäntel und Schuhe an. Mit einem Handwagen zogen die fünf dann als "arme ostzonale Flüchtlingsfamilie" durchs Dorf. Die Frau und die drei Kinder gehörten nicht zu dem Mann. Sie waren Angestellte des Unternehmens. Ihre Einnahmen lagen zwischen DM 2oo,- und DM 3oo,- täglich. 1)

Der Unterschied zum 1. Fall liegt darin, daß sich der Täter hier "wirtschaftlicher" Organisationsformen bedient. Er besitzt bereits "Angestellte", die die Taten entweder arbeitsteilig vornehmen oder wenigstens die entsprechende Kulisse für die Bettelbetrügereien bilden. Wenn es jedoch Voraussetzung aller Wirtschaftsdelikte ist, daß die Taten "auf wirtschaftlichem Gebiet" stattfinden, dann muß der Beispielfall ausgeschlossen werden. Bettelunternehmen dieser Art sind in Wahrheit Bandenbildungen vergleichbar, es fehlt das äußere Auftreten als Wirtschaftsunternehmen, d.h. als Marktsubjekt.

Damit ist ein entscheidendes Kriterium für die Abgrenzung von wirtschaftsdeliktischem und "sonstigem" Betrug gewonnen. Sofern es sich nicht um die Erlangung wirtschaftspolitisch motivierter staatlicher Leistungen (z.B. beim Subventionsbetrug) handelt, spielt sich eine Betrugsoperation vor allen Dingen dann auf "wirtschaftlichem Gebiet" ab, wenn der Täter - ökonomisch gesehen - Marktteilnehmer ist, d.h. am preisge-

---

1) Ehrlich, S. 15o;

staltenden Gefüge von Angebot und Nachfrage teilnimmt [1]. Handelt der Täter jedoch nicht als Marktsubjekt, kann sein Betrug nicht als Wirtschaftsdelikt bezeichnet werden. Kriminologisch ist dieses Merkmal damit ein Abgrenzungskriterium für die Unterscheidung zwischen allgemeinem Betrug und Wirtschaftsbetrug.

Beispiel:

> Der 67-jährige Kaufmann B. gründete einen "Fürsorgeverein der Schwerbeschädigten e.V." mit dem Sitz in D., der auch in das Vereinsregister eingetragen wurde. Er betrieb die Sammlung von Spenden und Beiträgen durch seine von ihm beauftragten Werber unter der Vorspiegelung, daß die gesammelten Gelder unmittelbar zur Unterstützung Schwerbeschädigter bestimmt sein würden. Dieses entsprach nicht der Wahrheit. 2)

Im Unterschied zum 2. Beispielfall taucht hier eine angeblich sozialen oder karitativen Zwecken dienende Organisation auf. Soweit sie nun von ihren Mitgliedern betrügerisch Spenden erlangt, gilt das oben Gesagte. Da die Organisation insoweit nicht als Marktsubjekt auftritt, handelt sie nicht auf wirtschaftlichem Gebiet, sondern auf sozialem. Insofern kann also Zirpins-Terstegen nicht gefolgt werden, der diesen Fall als Wirtschaftsbetrug ansieht.

Soweit diese Organisation aber als Arbeitgeber ihrer

---

1) vgl. oben Ziffer 2.1;
2) Zirpins-Terstegen, S. 546;

Werber und Angestellten fungiert, ist sie Marktsubjekt auf dem Arbeitsmarkt. Hier sind also wirtschaftsdeliktische Handlungen möglich, etwa in der Form des Kautionsbetruges zu Lasten der Angestellten. Es gibt also "ambivalente" Organisationen: je nach Tätigkeitsbereich können sie wirtschaftsbetrügerisch auftreten oder im Rahmen des "sonstigen" Betruges handeln.

Beispiel:

> E. hatte sein Unternehmen, mit dem er Wasch- und Putzmittel, Bürsten, Schuhcreme, Bohnerwachs und Scheuertücher vertrieb, "Heim- und Versehrtenbetrieb, Verkaufsorganisation" genannt, obwohl weder er noch seine Angestellten Versehrte waren. Auch die Zulieferfirmen waren nicht als Schwerbeschädigtenbetriebe anerkannt. E. gab seinen Vertretern Schwerbeschädigten-Ausweise aus, obwohl diese zumeist gar keine körperlichen Leiden hatten, und täuschte in Werbeschreiben vor, daß die angebotenen Waren von Schwerbeschädigten hergestellt seien. 1)

In diesem Beispielfall ist die "Ambivalenz" einer sozialen Organisation aufgehoben. Der angebliche Versehrtenbetrieb ist hier in jeder Beziehung Marktsubjekt: sowohl als Anbieter auf dem Wasch- und Putzmittelmarkt gegenüber den Verbrauchern als auch auf dem Arbeitsmarkt. Sofern also auch beim Absatz der Waren betrogen wird, handelt es sich bereits um Wirtschaftsbetrug - unabhängig davon, ob die Betrugsoperation "sozial verbrämt" ist.

---

1) Zirpins-Terstegen, S.546;

4.1512 Der Heiratsschwindel

In dem oben genannten Fall des Heiratsschwindlers H.[1] war ein Inserat aufgegeben worden, in dem der Täter u.a. "wirtschaftlichen Rückhalt" erstrebte. Unterstellt, er hätte das Geld der 458 Frauen zum Aufbau eines Wirtschaftsunternehmens verwendet, könnte man in diesem Fall von Wirtschaftsbetrug sprechen?

Hier gibt wiederum das Merkmal "Marktsubjekt" die Antwort. Anders als bei der betrügerischen Erlangung von Geld bei Kreditinstituten handelt der Täter hier nicht auf dem Kreditmarkt, sondern im familiären Bereich. Der "Heiratsmarkt" ist für den Täter kein preisregulierender Markt. Er handelt nicht auf "wirtschaftlichem" Gebiet. Sofern das von ihm ergaunerte Geld in ein Wirtschaftsunternehmen gesteckt wird, das im übrigen einwandfrei arbeitet, ist er zwar Betrüger, aber kein Wirtschaftsbetrüger. Allein die Tatsache, daß der Täter als Folge seines Betruges eine Stellung am Markt erlangt, reicht also nicht aus, wenn der Betrug selbst nicht auch auf wirtschaftlichem Gebiet stattgefunden hat. Andernfalls könnte jede beliebige Tat - etwa Raub, Diebstahl, Erpressung - zum Wirtschaftsdelikt werden, wenn nur die Beute wirtschaftlich genutzt wird.

4.1513 Der Rentenbetrug

Schmölders zählt die unüberschaubaren Formen des Rentenbetruges zum Wirtschaftsbetrug [2]. Offenbar stehen

---

1) vgl. oben S. 131;
2) Schmölders, S. 13 ff. (18);

diese Erscheinungsformen für ihn in einer Reihe mit Betrügereien zur Erlangung landwirtschaftlicher Subventionen, Subventionen nach dem Berlinhilfegesetz usw.. Diese Auffassung begegnet jedoch Bedenken. Sofern seitens des Staates Rentenzahlungen auf den Gebieten des Sozialversicherungsrechts (Krankenversicherung; Unfallversicherung; Rentenversicherung bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, 65. Lebensjahr, Tod; Arbeitslosenversicherung), der Sozialversorgung (Kriegsopferversorgung, Lastenausgleich) und der Fürsorge geleistet werden, dienen sie entsprechend den Zielsetzungen des Sozialrechts:

1. der Sicherung einzelner im Staat lebender Menschen - Individualfunktion -

2. der Stabilisierung des staatlichen Gemeinwohls durch ausgleichende Güterverteilung - Gemeinwohlfunktion -

3. der Produktivitätssteigerung, indem durch eine Güterverteilung, die Leistungsschwäche verhindert, der allgemeine Konsum erhalten, die Leistung und Wiedereingliederung einzelner Menschen in den Wirtschaftsablauf gefördert wird - ökonomische Funktion -.[1)]

Zumal die letztere Funktion wird Schmölders bewogen haben, den Rentenbetrug zum Wirtschaftsbetrug zu ziehen, obwohl die Tat auf sozialem und nicht primär auf wirtschaftlichem Gebiet begangen wird. Es stellt sich somit die Frage, ob Sozialbereich und Wirtschaftsbereich abgegrenzt werden können.

---

1) Wertenbruch, S. 315;

Soweit staatliche Leistungen (Renten, Subventionen) in Rede stehen, wird man in der unterschiedlichen politischen Zielsetzung ein verläßliches Kriterium finden können. Während Primärfunktion der auf Grund des Sozialrechts gewährten Leistungen (Renten) die Sicherung des einzelnen Menschen ist [1], bezwecken Leistungen nach dem Wirtschaftsverwaltungsrecht (Subventionen) primär eine Beeinflussung wirtschaftlicher Prozesse aus Gründen der Gefahrenabwehr, der Lenkung und Förderung [2]. Die staatlichen Leistungen, die nach Wirtschaftsrecht auf Grund wirtschaftspolitischer Intentionen gewährt werden, unterliegen in einem sozialen Rechtsstaat letztlich zwar auch sozialpolitischer Zielsetzung, zielen aber auf Verhaltensweisen im Vorhof sozialer Fälle ab [3]. Daher dürfte es begründet erscheinen, den Rentenbetrug insgesamt aus dem Bereich "Wirtschaftsbetrug" auszuklammern.

4.152 Wirtschaftsbetrug, der nicht von White-collar-Tätern begangen wird (Kreisteile 2,4)

Bereits oben wurde im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit den Kriterien der täterbezogenen, soziologischen Beschreibung der Wirtschaftskriminalität auf verschiedene Fallgruppen hingewiesen, die diesem Kreisteil zuzuordnen sind. Der nach soziologischer Auffassung erforderliche "hohe soziale Status" der Täter konnte nicht durchgängig festgestellt

---

1) Wertenbruch, S. 315
2) Badura, S. 243;
3) Wertenbruch, S. 316;

werden, als die Geschäftspraktiken von Schwindelfirmen untersucht wurden [1]. Bei Scheckbetrügern braucht während der Betrugsoperation weder der Real- noch der Scheinstatus eine Rolle zu spielen[2]. Am Beispiel des Versicherungsbetruges wurde erläutert, wie unsicher das Merkmal der Berufskriminalität ist. Insbesondere der Lebensversicherungsbetrug braucht keine Beziehung zum Beruf des Täters aufzuweisen [3]. Auch das Kriterium "Vertrauensverletzung" versagt, wenn es dem Täter - etwa bei Wiedergutmachungsbetrügereien gelingt, Untersuchungsorgane zu täuschen, deren Tätigkeit gerade auf "institutionalisiertem Mißtrauen" beruht [4].

Diese Beispiele aus Waren-, Scheck-, Versicherungs- und Wiedergutmachungsbetrug können beliebig ergänzt werden um Beispiele anderer Fallgruppen, in denen der oder die Täter ebenfalls die Merkmale des täterbezogenen Forschungsansatzes nicht aufweisen, ihre Taten jedoch wirtschaftsgefährdend sind.

Bezogen auf die drei Hauptkriterien der Sutherland-Cressey-Beschreibung: hoher sozialer Status - Berufsbezogenheit - Vertrauensverletzung, weist die hier in Rede stehende Fallgruppe sieben Konstellationen auf, in denen diese Hauptkriterien nur als Einzelphänomene vorkommen oder ganz fehlen.

Ober die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Hauptkriterien gibt folgendes Schaubild Aufschluß:

---

1) vgl. oben Ziffer 3.41;
2) vgl. oben Ziffer 3.41;
3) vgl. oben Ziffer 3.42;
4) vgl. oben Ziffer 3.43;

Schaubild:

Das Vorkommen von White-collar-Merkmalen bei Tätern des Wirtschaftsbetruges

	Wirtschafts-gefährdung	hoher sozialer Status	Berufs-bezogenheit	Vertrauens-verletzung	
0	+ -	+	+	+	White-collar-Betrug
1	+	-	+	+	
2	+	+	-	+	
3	+	+	+	-	
4	+	-	-	+	
5	+	+	-	-	
6	+	-	+	-	
7	+	-	-	-	

Abgesehen von der ersten Reihe (0) des Schaubildes, die wegen des kumulativen Auftretens aller Hauptkriterien den White-collar-Betrug darstellt, geben die folgenden sieben Kombinationen ausschließlich wirt-

schaftsbetrügerische Verhaltensweisen an. Ihnen gemeinsam ist die Eignung, das Wirtschaftsleben zu gefährden.

4.1521 Fallgruppe 1

Wenden wir uns zunächst der Fallgruppe 1 zu, bei der die Tat zwar in Ausübung eines bürgerlichen Berufes und unter Verletzung entgegengebrachten Vertrauens begangen wird, bei der aber ein hoher sozialer Status nicht festgestellt werden kann.

Eine besonders einprägsame Variante dieser Kategorie ist der Vertreterbetrug. Bei dem Täterkreis handelt es sich selten um festangestellte Reisende, Handelsvertreter, Handelsmakler etc., sondern nur um Werber, die auf Provisionsbasis arbeiten. Ihr Beruf ist wirtschaftlich wenig oder gar nicht abgesichert. Nicht zuletzt der wirtschaftliche Druck seitens des Arbeitgebers verführt zu Auftragsbetrügereien. Je mehr Aufträge vorgewiesen werden, umso höher ist die Provision. Selbst meist durch hochtrabende Berufsbezeichnungen wie "freier Mitarbeiter im Außendienst mit erstklassigen Verdienstmöglichkeiten" durch die einstellenden Firmen getäuscht, versuchen sie,unter Ausnutzung aller zulässigen und unzulässigen Werbemethoden zum Ziel zu kommen. Nicht selten handelt es sich um glatte Betrügereien.

Beispiel:

Bei den Industrie- und Handelskammern Osnabrück, Konstanz, Darmstadt und München gingen 1969 meh-

rere Beschwerden über die A. Buchvertriebs-GMBH, Sitz München, ein.

Danach hatten Vertreter dieses Unternehmens Straßenpassanten angesprochen und diese zu Bücherbestellungen mit dem Hinweis animiert, daß mit der Unterschrift nur das Interesse für Bücher bekundet werde. Dennoch hatte die Unterschriftsleistung eindeutig eine Bestellung zum Inhalt. Das konnten die Opfer aber nicht bemerken.

In einem Fall hatten in München zwei Vertreter als "arme Studenten" ein 22-jähriges Mädchen angesprochen, das wegen eines Nervenleidens bei einem Münchner Facharzt in Behandlung war. Bei ihren Gängen zum Arzt wurde sie zum Kauf eines "billigen Buches" überredet; sie brauche nur zu unterschreiben. Preis des Buches: DM 21,56. Bei dem Zustand des Mädchens war es für die Täter kein Problem, sie zu der Unterschrift zu überreden.

10 Tage später war dasselbe Mädchen wiederum ein Opfer derselben Täter. Während ihr der eine diesmal einen Jahresvertrag vom B.-Lesering aufschwatzte, schob ihr der andere beiläufig ein Schriftstück mit den Worten zu: "Dieses müssen Sie unterschreiben, das gehört dazu!" Eine Durchschrift der Schriftstücke wurde nicht ausgehändigt.

Nach einem halben Jahr meldete sich als Lieferfirma die A.Buchvertriebs-GMBH beim Opfer. Die Bestellung des "billigen Buches" war in Wahrheit eine Sammelbestellung von 13 Bänden zum Preis von 1.4o1,4o DM. Die Einzelrate betrug DM 21,56. Der zweite ergaunerte Vertrag lautete über 5o Bände zu DM 75o,-- plus Porto. 1)

Beispiel:

Vertreter einer süddeutschen Firma für Stallbe- und -entlüftungsanlagen wendeten 1969 in größerem Stil folgenden Trick an:

---

1) IHK Osnabrück, Rechtsabteilung, Az. "Schwindelfirmen", Buchstabe A;

Sie sicherten den interessierten Landwirten zu, es handele sich um Vorführanlagen, die nur zu Vorführzwecken eingebaut und nach einem Jahr wieder entfernt würden. Für jede Anlage, die verkauft werde, erhalte der Landwirt DM 1oo,--.

Später stellte sich heraus, daß der Kunde einen Vordruck unterschrieben hatte, der über einen Kaufvertrag samt Bauauftrag einer Stallbelüftungsanlage lautete. 1)

Soweit derartige Betrügereien nur den Vertretern angelastet werdenkönnen, weil ein Zusammenspiel mit hinter ihnen stehenden Firmen nicht ersichtlich ist, wird die Eigenart dieser Fallkategorie recht deutlich: es handelt sich um Betrügereien kleiner Leute; der soziale Status ist gering. Obernimmt man die Einteilung von Zirpins-Terstegen [2], so handelt es sich bei ihnen:

1. um ursprünglich durchaus ehrliche Angestellte, die "weiterkommen" wollen,

2. um Jobber, die nichts gelernt haben und nur eine Tätigkeit suchen, in der sie keine Berufskenntnisse benötigen,

3. um kriminelle Elemente.

Neben den unzähligen Varianten des Vertreterbetruges, bei denen der Vertreter allein als Täter in Frage kommt, gibt es auch solche, bei denen Vertreter und Anstellungsfirma zusammenarbeiten. Soweit der Firmeninhaber - neben dem Vertreter - Täter ist, wird die

---

1) IHK Osnabrück, Rechtsabteilung, Az."Schwindelfirmen", Buchstabe A; zum Betrug durch Melkmaschinenvertreter vgl. Kollecker, S. 61 ff.;
2) Zirpins-Terstegen, S. 843;

soziale Einordnung unklar. Hier beginnt bereits das Feld der White-colar-Täter.

Beispiel:

In den Jahren 1968 und 1969 trat die Firma F. & Co., Mühlheim, die mit Bürobedarfsartikeln und Papierwaren handelte, mehrfach in Erscheinung, weil ihre Werber betrügerische Geschäfte mit dem Mitleid machten.

So erschienen am 6.11.1968 zwei Vertreter dieser Firma bei einem Unternehmen im Bezirk der IHK Osnabrück. Sie gaben sich unter Vorlage von KZ-Papieren als Juden aus und baten, man möge ihnen doch etwas abkaufen, da sie noch auf Wiedergutmachungszahlungen warten müßten. Man hatte Mitleid und bestellte laut Auftragszettel:

"12 Farbbänder, schwarz
1 Gros Bleistifte, Nr. 2
5ooo Bogen Kanzleipapier
48 Telexrollen
5ooo Blatt Saugpost
5ooo Blatt SM-Papier."

Die Firma lieferte und verlangte laut Rechnung DM 1.5o4,49. Jetzt bemerkte das betroffene Unternehmen, daß die von der Fa. F. geforderten Preise zum Teil dreifach überhöht und der Auftrag gefälscht war.

Weitere Fälle dieser Art wurden bis 1969 noch in den IHK-Bezirken Koblenz, Bielefeld und Oldenburg festgestellt. Trotz gegenteiliger Beteuerungen der Gesellschafter der Fa. F., die sich darauf beriefen, sie kauften die Aufträge nur von selbständigen Handelsvertretern, deren Werbemethoden für sie unwesentlich seien, verstärkte sich der Verdacht, daß es sich um ein planmäßiges Vorgehen der Fa. F. handelte. 1)

Gerade im Handel mit Papierwaren und Büroartikeln

---

1) IHK Osnabrück, Rechtsabteilung, Az. "Schwindelfirmen", Buchstabe F;

war ab 1968 ein verstärktes Aufkommen betrügerischer Firmen zu beobachten. Vertreter wurden dazu angehalten, als Juden, rassisch oder politisch Verfolgte aufzutreten oder in sonstiger Weise Mitleid über ihre persönlichen Verhältnisse zu erregen. Regelmäßig beriefen sich die Vertreter auf ihre jüdische Herkunft und gaben vor, noch auf Wiedergutmachungszahlungen zu warten. Teilweise wurde erklärt, man käme aus Ungarn und habe 1956 am Aufstand teilgenommen. Eine ihnen wohlgesonnene Firma habe ihnen die Möglichkeit geboten, sich durch den Vertrieb von Schreibwaren und dergleichen ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Bei ihren Besuchen bei Firmen, Behörden und sozialen Institutionen traten die Täter - immer nachhaltig von ihren Auftraggebern gedeckt - etwa auf wie ein Schwindler ungarischer Nationalität [1], der:

- katholischen Kreisen vortäuschte, er habe an der Befreiung des Kardinals Mindszenty teilgenommen; der Täter legte Fotomonatagen mit Bildern von Mindszenty und seiner eigenen Person zum Beweis vor,

- in evangelischen Kreisen als Verwandter des ungarischen Bischofs Ordas, als Geistlicher oder Student auftrat, der sein Studium nachholen und selbst finanzieren müsse,

- Freimaurern erklärte, selbst einer Loge anzugehören oder doch wenigstens einen Freimaurer in der Verwandtschaft zu haben,

- Mitgliedern des "Rotary-Clubs" eine ähnliche Geschichte erzählte,

---

1) Warnungsdienst, Nr. 7, 37. Jahrgang, Juli 1968;

- als "Schriftsteller, der erst kürzlich aus Ungarn geflohen sei und sich eine Existenz aufbauen müßte", auftrat.

Zum Beweis für seine Behauptungen berief sich der Täter:

- auf bekannte Personen des öffentlichen Lebens,

- auf Personen, die der aufgesuchten Firma bekannt waren oder nahestanden,

- auf erschwindelte oder gefälschte Empfehlungsschreiben,

- auf die "Not eines ungarischen Flüchtlings" (dabei verdiente der Täter sehr gut: er hatte von 1963 bis 1967 von der Firma X mehr als DM 2oo.ooo,-- erhalten).

Bei seinen Täuschungen ging der Täter wie folgt vor:

- er bot Waren als Restposten angeblich "zu besonders günstigen Preisen" an, ohne aber konkrete Preise zu nennen; in Wahrheit notierte er bis zu 4oo % überhöhte Einzelhandelspreise,

- er bot Waren zu Großhandelspreisen an, erklärte aber, diese nicht zu kennen und trug nachträglich stark überhöhte Preise ein,

- er verlangte überhöhte Preise zu seiner Unterstützung,

- bei Beanstandungen von überhöhten Preisen behauptete er wahrheitswidrig, es handele sich auch um doppelt starke oder doppelt lange Qualitäten,

- er bot Markenartikel zu bekannten Preisen an, ließ beim Notieren aber Markenbezeichnungen weg, so daß minderwertige Ware geliefert werden konnte,

- er versprach Gesamtpreise, notierte aber nur Einzelpreise,

- er trug entgegen der mündlichen Vereinbarung wesentlich überhöhte Mengen ein (meist um das Zehnfache),

- er schrieb statt "Stück" oder "Dutzend" die Mengenbezeichnung "Gros",

- er verfälschte Aufträge durch Hinzufügen von Ziffern (angehängte Null) oder von nicht bestellten Waren.

Die Firmen, die mit solchen Tätern zusammenarbeiten, berufen sich regelmäßig darauf, die Täter handelten nicht als ihre Vertreter oder Beauftragte, sondern als selbständige Unternehmer und hätten ihnen die Aufträge lediglich zwecks Auslieferung übertragen. Daher hätten sie mit den Unredlichkeiten und Betrügereien nichts zu tun. Auf alle Fälle ist aber festzustellen, daß diese Täter von den Firmen weiterhin beschäftigt und gedeckt worden sind. Einer hatte vom anderen seinen Vorteil.

Betrachtet man den sozialen Status der Hintermänner, so gilt dasselbe wie bei den Gründern von Schwindelfirmen [1]. Vermutungsweise stehen diese Täter nur relativ selten auf so hohem Niveau, daß es sich bereits um White-collar-Täter handelt. Ehe dürfte sich der Täterkreis aus Inhabern kleinerer bis mittlerer Firmen zusammensetzen, die zu organisierten Absatzbetrügereien Zuflucht nehmen. "Berufskriminalität" und Vertrauensverletzung liegen vor, aber der hohe soziale Status fehlt.

4.1522 Fallgruppe 2

Die zweite Kategorie enthält strafbare Wirtschaftsbetrügereien, die von Tätern mit hohem sozialen Status und unter Verletzung von Vertrauen begangen werden, jedoch außerhalb des Berufs. Hier ist besonders an Betrügereien zu denken, bei denen sich Personen von gesellschaftlichem Rang "Nebenverdienstmöglichkeiten" beschaffen, weil sie in momentaner Geldverlegenheit sind. Neflin berichtet folgenden, in mehrfacher Hinsicht interessanten Fall:

Beispiel:

> Nach Schätzungen wurden etwa von 1967 bis 197o in der Bundesrepublik Käufer von Kunstwerken durch Kunstbetrüger, insbesondere mittels falscher Expertisen, um ca. 3o bis 5o Millionen DM geschädigt.

---

1) vgl. oben Ziffer 3.41;

> So bot eine Kunsthandlung in München alte Meister zu verhältnismäßig billigen Preisen an, z.B. einen Rembrandt für nur 2,4 Millionen DM. Eine Expertise wies das Bild wahrheitswidrig als echt aus. Die berechtigten Bedenken der Käufer, warum plötzlich so viele wertvolle klassische Werke auf dem Markt seien, wurden von dem Kunsthändler damit zerstreut, daß er angab, die Kunstwerke stammten aus Schlössern verarmter Adeliger aus Ungarn, Italien und Deutschland.
>
> Bei dem Rembrandt, der schließlich für 2,9 Millionen DM verkauft wurde, handelte es sich in Wahrheit um eine künstlerisch wertvolle Reproduktion im Wert von etwa DM 7o.ooo,-- bis DM 8o.ooo,--. Diese Summe hatte auch der Kunsthändler bei Ankauf des Bildes bezahlt und die Differenz in die eigene Tasche gesteckt.
>
> Einige dieser Geschäfte fanden unter direkter Beteiligung der betreffenden Adeligen statt. Sie waren prozentual an den Gewinnen des Kunsthändlers beteiligt. 1)

Betrachtet man die Mittäter dieser Betrügereien, so scheiden zunächst der Kunsthändler und die Hersteller der Expertisen aus dem hier angesprochenen Täterkreis aus. Siehandeln in Ausübung ihres Berufes; anders die verarmten Adeligen. Ihre Berufe, sofern sie überhaupt einen Beruf ausüben, haben keine Verbindung zu den Straftaten. Nur ihre hohe gesellschaftliche Stellung und ihr klingender Name mag viele Käufer dazu verleitet haben, vertrauensvoll an die Seriosität der Geschäfte des Kunsthändlers zu glauben. Bei diesem Täterkreis findet man also wirtschaftsgefährdende Taten außerhalb des Berufs- aber von Tätern mit hohem Status begangen, die das ihrer gesellschaftlichen Stellung und ihrem Namen entgegengebrachte Vertrauen enttäuschen. Diese Taten sind für den Kunsthan-

---

1) Neflin, S. 81 ff.;

del deshalb so gefährlich, weil gerade dieser Wirtschaftszweig auf ein besonders großes Vertrauen seiner Käufer angewiesen ist. Die Käufer erwarten wegen der hohen Werteder Kaufobjekte auf Seiten der Verkäufer besondere Seriosität. Wird ein Fall der vorliegenden Art bekannt, so werden die Kaufinteressenten mißtrauisch und zurückhaltend. Ein ganzer Gewerbezweig kann daher durch einen einzigen Großbetrug derart ins Zwielicht geraten, daß fühlbare wirtschaftliche Nachteile entstehen.

4.1523 Fallgruppe 3

Die dritte Fallkonstellation verzichtet auf die Vertrauensverletzung, setzt aber einen hohen sozialen Status des Täters und Berufsbezogenheit der Tat voraus. Fälle dieser Art kommen überall dort vor, wo es dem Täter gelingt, trotz eingeleiteter, umfangreicher Kontrollmaßnahmen der Opfer zum Ziel zu kommen. Ein Beispiel ist der oben bereits genannte (angebliche) Wiedergutmachungsbetrug des Prof. D. [1].

Aber auch Erstattungsbetrügereien im EG-Bereich gehören hierher. Hier gelingen größte Betrugsoperationen trotz eingeleiteter Prüfungsmaßnahmen. Einschränkend sei jedoch gesagt, daß die Prüfungsverfahren teilweise unzulänglich ausgestaltet sind.

---

1) vgl. oben Ziff. 2.42;

Beispiel:

> Die H. Milchwerke in Deutschland verkaufen an eine Firma in Genua Büchsenmilch, die die Käuferin angeblich in ein "Drittland" ausführt. Nach den vertraglichen Bestimmungen sollte das Eigentum mit Auslieferung vom Lager der deutschen Firma auf die Genuesen übergehen. Die deutsche Firma erledigte auch die Ausführungsformalitäten beim Hauptzollamt. Damit hatte die BRD, das Hauptzollamt Hamburg-Jonas, an die Genuesen die Erstattung zu zahlen. 1)

Gurski stellt mit Recht die Frage, wie in einem solchen Fall festgestellt werden soll, ob die italienische Firma die Ware tatsächlich in ein Drittland ausgeführt hat. Das Prüfungsrecht des § 44 AWG bezieht sich nur auf Deutschland.

Die EG-Länder bemühen sich deshalb um eine Koordination des Oberwachungsverfahrens [2]. Auch im innerdeutschen Bereich ist man bemüht, die Oberprüfungsmöglichkeiten zu verbessern [3]. Weitgehend ist dabei im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs, des Interzonenwirtschaftsverkehrs und der Marktordnungen die Bundesfinanzverwaltung (Zoll) zuständig. Ausfuhrbestimmungen gewährt das Hauptzollamt Hamburg-Jonas. Hier werden auch die entsprechenden Unterlagen geprüft.

Wenn also großen Firmen immer wieder Betrugsoperationen riesigen Stils gelingen, so mit Sicherheit nicht

---

1) Gurski, S. 29 ff. (37);
2) ders., S. 29 ff.;
3) ders., S. 4o ff.;

deshalb, weil man ihnen von Seiten der Oberwachungsorgane Vertrauen entgegenbringt, sondern im Gegenteil, weil es ihnen gelingt, die bestehenden Kontrollen zu unterlaufen. Obwohl man gewöhnt ist, diese Taten als White-collar-crime zu bezeichnen, zeigt sich hier, daß das fehlende Merkmal der Vertrauensverletzung eine solche Annahme ausschließt.

4.1524 Fallgruppe 4

Taten, die unter Verletzung des entgegengebrachten Vertrauens die Wirtschaft gefährden, ohne daß sie berufsbezogen sind und die Täter einen hohen sozia-Status aufweisen, findet man u.a. beim Betrug mit Zahlungsmitteln. So werden Scheckbetrügereien durchaus nicht nur von insolventen Kaufleuten zur Oberbrückung ihrer Schulden begangen. Auch alltägliche Einkäufe werden von Nichtkaufleuten mit ungedeckten Schecks getätigt. Dabei beobachtet man häufig noch besondere Vorkehrungen, um das Opfer in seinem Vertrauen an die Bonität der Schecks zu täuschen.

Beispiel:

Der Täter kaufte in einem Juweliergeschäft eine goldene Armbanduhr und gab einen Scheck in Zahlung. Als der Frau des Juweliers Bedenken kamen, ließ sich der Täter die Bankkontonummer des Geschäftes geben, um den Fall bei der Bank selbst zu regeln.

Kurz darauf kehrte er mit einer Scheckeinlieferungsquittung zurück, die folgenden Vermerk trug:

"Es wurde telefonisch bestätigt, daß der oben angeführte Betrag als Kundenscheck jederzeit diskontiert werden kann."

Daraufhin gab die Juweliersfrau arglos die Uhr und zahlte auch noch den Differenzbetrag zwischen Verkaufspreis und Schecksumme aus. Der Vermerk erwies sich als Fälschung; er war vom Täter mit einer Schreibmaschine auf dem Postamt eingesetzt worden. 1)

Bei diesem Fall kann eine hohe soziale Stellung des Täters nicht festgestellt werden. Die Tat kann von jedem beliebigen Bürger begangen werden, unabhängig vom Beruf. Das Vertrauen der Juweliersfrau in die Zahlungsfähigkeit des Kunden wurde jedoch deutlich verletzt. Zwar war sie zunächst mißtrauisch, als ihr der Scheck vorgelegt wurde. Der Täter konnte ihr Mißtrauen jedoch zerstreuen, indem er eine gefälschte Scheckeinlieferungsquittung vorlegte.

4.1525 Fallgruppe 5

In der nächsten Gruppe findet man zwar einen hohen sozialen Status des Täters, aber keine Vertrauensverletzung und keinen Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf. Fälle dieser Art sind relativ schwer auffindbar, da einem hohen sozialen Status des Täters regelmäßig auch ein besonderes Vertrauen entgegengebracht wird.

Zuweilen findet man jedoch in großen Betrugsfällen

---

1) Zirpins-Terstegen, S. 575;

Akteure, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Bereits in einem anderen Zusammenhang wurde der angebliche Wiedergutmachungsbetrug der Erben eines ungarischen Zuckerbarons erwähnt [1]. Beinahe alle Hauptbeteiligten wiesen einen hohen sozialen Status auf: ein Professor, ein ungarischer Baron (Rittmeister a.D. und Großwildjäger), ein Kaufmann, ein ehemaliger Hosenfabrikant (früher Hauptsturmführer), ein weiterer Baron und eine Gräfin (ehemals Sängerin).

Abgesehen von dem Professor, der derartige Entschädigungsverfahren von Berufs wegen durchführte, weisen die anderen Tatbeteiligten - vielleicht mit Ausnahme des Kaufmanns - die Voraussetzungen der hier behandelten Fallgruppe auf. Die Täter haben einen hohen sozialen Status, ihre Taten weisen keinen ersichtlichen Zusammenhang zum Beruf auf und beruhen nicht auf einer Vertrauensverletzung. Insbesondere letzteres Merkmal entfällt, weil die Auszahlung des Geldes nach gründlicher Voruntersuchung vorgenommen wurde.

4.1526 Fallgruppe 6

In der sechsten Fallgruppe handelt der Täter zwar in Ausübung seines Berufes, besitzt jedoch keinen hohen sozialen Status und begeht keine Vertrauensverletzung. Fälle dieser Art fanden sich beim Subventionsbetrug, wenngleich die Grenzen hier fließend sind.

---

1) vgl. Ziffer 2.42;

Zum Täterkreis bei der mißbräuchlichen Erlangung der GÖBB (Gasölbetriebsbeihilfe) gehören zum Beispiel sowohl Großgrundbesitzer wie Halb-Landwirte, hauptberufliche Landwirte, Nebenerwerbslandwirte und Klein- sowie Kleinstlandwirte [1]. Abgesehen von den Subventionsbetrügereien durch Großgrundbesitzer weisen alle übrigen genannten Tätergruppen keinen hohen sozialen Status auf. An der Vertrauensverletzung fehlt es, weil der behördliche Kontrollapparat bei der Tat unterlaufen werden mußte. Dessen Tätigkeit setzt zwar noch ein gewisses Maß an Vertrauen voraus, da andernfalls die Kontrollmaßnahmen verschärft würden. Insgesamt stellt ein Prüfverfahren jedoch eine Form institutionalisierten Mißtrauens dar.

4.1527 Fallgruppe 7

Die letzte Gruppe bildet schließlich den vollständigen Gegensatz zum White-collar-Delikt. Weder besitzt der Täter einen hohen sozialen Status, noch steht seine Tat im Zusammenhang mit dem Beruf oder weist eine Verletzung entgegengebrachten Vertrauens auf. Typisches Beispiel ist der unrechtmäßige Bezug von Wohnungsbaupränien, sog. Prämienbetrug.

Es ist das Verdienst Fleischers [2], neuerdings wiederum auf die strafrechtlichen Probleme dieser Fallgruppe aufmerksam gemacht zu haben. Für den hier be-

---

1) Körner, S. 31 ff. (39/4o);
2) Fleischer, S. 59 ff.;

handelten Problemkreis ist jedoch nur wichtig, daß die Täter weder der Oberschicht angehören, noch in Ausübung ihres Berufes eine Vertrauensverletzung begehen. An letzterem fehlt es, weil sie auch hier einen kontrollierenden Behördenapparat unterlaufen. Berufsbezogenheit der Tat ist zudem sehr selten. Der Täterkreis gehört nach Fleischer typischerweise der Mittelschicht an.

Fleischer irrt jedoch, wenn er diese Fallgruppe als White-collar-Delikt einstuft. Weil er den Begriff des White-collar-Täters für Fälle der vorliegenden Art nicht aufgeben will, setzt er den ökonomisch-kriminalistischen Begriff der "Wirtschaftskriminalität" mit dem soziologischen Begriff des "White-collar-Delikts" gleich. Da es sich beim Täterkreis des Prämienbetruges um Mittelschichtstäter handelt, gerät er in terminologische Schwierigkeiten.

Fleischer führt aus: [1)]

> "Wo immer man Beiträge zur Wirtschaftskriminalität liest, führt der Begriff des White-collar-Täters in eine Betrachtungsrichtung, bei der die Versuchung entsteht, Wirtschaftskriminalität als Kriminalität der "großen Bosse" zu betrachten. Berichte von Millionenbetrügereien, begangen durch hochgestellte Persönlichkeiten aus Industrie und Wirtschaft, beschäftigen nicht nur die Fachwelt, sondern liefern auch publikumswirksame Schlagzeilen für die Massenmedien. Nicht selten wird hierbei verkannt, daß die Eigenart des White-collar-Täters nicht so sehr seine gehobene wirtschaftliche und soziale Stellung als vielmehr die Tatsache ist, daß seine scheinbare völlige Integration in die jeweilige Gesellschaftsschicht ihn

---

1) Fleischer, S. 59;

> so gar nicht in den Kreis von Kriminellen passen läßt. Versteht man aber den Gesamtkomplex "Wirtschaftskriminalität" nicht nur als Summe der Delikte, die aus wirtschaftlichen Stellungen heraus begangen werden, sondern auch als Taten gegen die Wirtschaft, so wird das Bild des White-collar-Täters z.T. identisch mit dem Durchschnittsbürger, der Einrichtungen des Wirtschaftslebens mißbraucht.
>
> Täter von Wirtschaftsdelikten sind dann auch Angehörige der Mittelschichten. Von den "Bossen im weißen Kragen" unterscheiden sie sich weniger durch das Wollen als durch das Können."

Richtig ist, daß der Begriff des White-collar-Täters nicht auf den Täter des Prämienbetruges paßt. Falsch aber ist die erzwungene Ausdehnung und Gleichsetzung auch dieser Fallgruppen mit den White-collar-Delikten. Gerade beim Prämienbetrug fehlen alle ursprünglichen Merkmale des White-collar-Delikts. Der Täter - zum Beispiel ein kleiner Beamter oder Angestellter - besitzt nur einen geringen gesellschaftlichen Status. Die Tat weist keinen Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aus, denn Prämienbetrügereien werden von Angehörigen aller Berufsgruppen begangen, ob es sich um Metzger, Beamte der Forstverwaltung oder um Angestellte einer Autofabrik handelt. Daß es wegen der Kontrolltätigkeit des Finanzamtes auch an einer Vertrauensverletzung fehlt - oder diese doch zumindest unwahrscheinlich ist, wurde bereits ausgeführt.

Gerade bei der vorliegenden Fallgruppe sollte sich der Gedanke aufdrängen, daß White-collar-Delikte und Wirtschaftsdelikte nicht miteinander vergleichbar sind und sich nur zufällig überschneiden.

4.153 Wirtschaftsbetrug, der von White-collar-Tätern begangen wird (Kreisteile 5,7)

Im Gegensatz zu den bisher behandelten Fallkategorien handelt es sich hier um Verhaltensweisen, die einmal wirtschaftsgefährdend sind, zum anderen aber auch sämtliche Merkmale des White-collar-crime aufweisen.

Die Besonderheit dieser Fallgruppe soll aufgezeigt werden an unlauteren Produktionsmaßnahmen und psychologischen Oberrumpelungstechniken von Warenherstellern. Eine pauschale Einordnung psychologischer Oberrumpelungstechniken in den Bereich nicht strafbarer White-collar-Delikte würde jedoch die konkreten Tatmodalitäten vernachlässigen, die im Einzelfall sehr verschieden sein können. Auch wenn es sich bei dieser Fallgruppe um nicht strafbares Verhalten handelt, so müssen diese Verhaltensweisen doch in der Nähe strafbaren Verhaltens liegen. Ob diese Forderung erfüllt ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Als erster hat Schäfer auf die Dreischichtigkeit von Betrugsoperationen hingewiesen, die zur Erschließung neuer Märkte oder zur Bedarfsweckung durchgeführt werden [1]. Der Hersteller eines technischen Produktes möchte einen neuen Markt erschließen. Er gehört soziologisch zur Oberschicht und bedient sich selbständiger Absatz- und Vertriebsorganisationen. Deren

---

1) Schäfer, GrKrim II, S. 41 ff.;

Leiter sind regelmäßig der Mittelschicht zuzurechnen. Die Vertriebsorganisationen setzen Vertreter ein, die der Unterschicht oder sogar der Unterwelt angehören [1]. Während die Werbemethoden der Vertreter [2] relativ leicht in ihrem betrügerischen Gehalt erkannt werden können, bedarf es bei den Leitern der Vertriebsorganisationen bereits erheblicher Anstrengungen. Juristisch unantastbar aber ist bislang die Stellung der Hersteller. Gerade ihr Verhalten bei Produktion und Absatz kann aber bei einer kriminologischen Arbeit über White-collar-Täter nicht ausgespart werden.

4.1531 Der programmierte Verschleiß

Unter dem Stichwort "programmierter Verschleiß" [3] wird in der Öffentlichkeit seit geraumer Zeit die Methode mancher Herstellerfirma diskutiert, ihren Produkten durch zeitlich begrenzte Brauchbarkeit auf Dauer zu größerem Absatz zu verhelfen [4]. Diese Fälle bilden zwar insoweit eine eigenständige Gruppe, weil sie sich auf die Produktion von Waren beziehen. Werden die so produzierten Waren jedoch mit irreführenden Angaben über ihre Haltbarkeit vertrieben oder werden beim Publikum bestehende Vorstellungen über die Brauchbarkeit solcher Waren täuschend ausgenutzt, so können im Einzelfall durchaus Absatz-

---

1) Schäfer, aaO., S. 41/42;

2) vgl. oben, Ziffer 4.1521;

3) Horst-Wolfgang Bremke, "Pfusch verdirbt das Geschäft", in: Die Zeit, Nr. 45, 1o.11.1972, S. 27;

4) ders., "Pfusch verdirbt das Geschäft", in: Die Zeit, Nr. 45, 1o.11.1972, S.27;

betrügereien vorliegen.

Konsumenten sog. langlebiger Konsumgüter klagen immer häufiger über deren kurze Lebensdauer, Einzelteile neuer Kraftfahrzeuge fallen frühzeitig aus; Automobile besitzen mittlerweile nur noch ein Drittel der Lebenszeit früherer Modelle; Rundfunk- und Fernsehgeräte sind erhöht störanfällig; kleine Haushaltsgeräte verschleißen nach kurzer Zeit und werden weggeworfen, weil Reparaturen sich nicht lohnen. Wird nur ein fehlerhaftes Einzelteil an unzugänglicher Stelle in das Gerät eingebaut, so kann eine Reparatur bereits derart kostspielig sein, daß es wirtschaftlicher für den Verbraucher ist, das Gerät wegzuwerfen und ein neues zu kaufen. Geplanter Verschleiß ist für den Hersteller eine sichere Kalkulationsgröße für die Zuwachsrate seiner zukünftigen Produktion. Der Verbraucher sieht sich in seinen Erwartungen auf lange Lebensdauer der gekauften Waren getäuscht.

Häufig zitiert wird ein 1939 geschriebener geschäftsinterner Brief der General-Electric an ihre Lizenzgesellschaft Tung-Sol Lamp Works, in dem es heißt:

> "Die vorgesehene Brenndauer der Lampe 2330 ist von 3oo auf 2oo Stunden herabgesetzt worden. Selbstverständlich werden keine Mitteilungen oder andere Ankündigungen über diese Änderung abgegeben." 1)

Zu den reparaturanfälligsten Teilen bei Autos gehören z.B. Auspuffanlagen. Der Allgemeine Deutsche Automobilclub (ADAC) führte einen Test durch, wonach gegen geringen Aufpreis auch Auspuffanlagen gebaut werden kön-

---

1) Horst-Wolfgang Bremke; "Pfusch verdirbt das Geschäft", in: Die Zeit, Nr. 45, 1o.11. 1972, S. 27;

nen, die sogar die Lebensdauer des Motors erreichen. Besonders rostempfindliche Teile der Karosserie könnten ebenso lange halten wie andere Teile des Autos, wenn sie aus nicht-rostendem Stahl gebaut würden [1].

Darüberhinaus gibt es eine Vielzahl ähnlicher Beispiele aus dem In- und Ausland. Zahlreiche Reklamationen der Verbraucher und die Arbeit von Warentest-Organisationen haben in vielen Firmen zu betriebseigenen Qualitätskontrollen geführt.

4.1532 Kommerzielle Großwerbung

Ähnlich zwielichtig ist die von einigen Herstellerfirmen initiierte Warenwerbung zur Weckung neuer Konsumbedürfnisse.

Als Entdecker dieser mit allen tiefenpsychologischen Tricks arbeitenden sog. "Symbolwerbung" werden die amerikanischen Marktforscher Ernest Dichter und Louis Cheskin genannt [2]. Beide sollen bereits in den dreißiger Jahren tiefenpsychologische Untersuchungsmethoden für den Warenabsatz vorgeschlagen haben. Den Ausgangspunkt dieser Marktforscher kann man mit Packard wie folgt zusammenfassen:

1. Verbraucher wissen nicht, was sie wollen;

---

1) Bremke, aaO.;
2) Packard, S. 2o, 25 ff., 27;

2. Verbraucher sagen auf Befragen nicht die Wahrheit über ihre Bedürfnisse, selbst wenn sie sie kennen;

3. Verbraucher verhalten sich beim Kauf von Waren nicht vernunftgemäß;

4. Verbraucher geben sich zu leicht zufrieden mit dem, was sie bereits haben [1].

Ähnlich dem Pawlow'schen Hund wird der Verbraucher als ein "Lebewesen mit bedingten Reflexen" behandelt, bei dem als Auslöser wirkende Wörter, Symbole oder Darstellungen bestimmte annähernd berechenbare Reaktionen hervorrufen. Amerikanische Werbefachleute teilen dabei das Bewußtsein des Verbrauchers für ihre Zwecke in drei Ebenen ein:

- die bewußte, rationale Ebene; der Verbraucher weiß, was er tut;

- die "vorbewußte" oder "unterbewußte" Ebene: dieses ist der Bereich der dunkelbewußten Vorurteile, Annahmen, Ängste und Gefühlsaufwallungen;

- die Ebene des total Unbewußten: der Verbraucher kann über diesen Bereich nicht sprechen, selbst wenn er wollte [2].

---

1) Packard, S. 11,12,13,16;
2) ders., S. 2o;

Zielbereich der Motivforschung ist die zweite und dritte Ebene. Die Motivforschung "handhabt Motive und Wünsche der Menschen und entwickelt ein Bedürfnis nach Gütern, die dem Publikum bis dahin ungewohnt gewesen sind - die zu kaufen ihm vielleicht sogar unerwünscht war" [1].

Zu diesem Zweck werden nicht nur weibliche Menstruationszyklen und ihre psychologischen Begleiterscheinungen untersucht, um den Zeitpunkt zu entdecken, in dem bestimmte Lebensmittel die stärkste Anziehungskraft ausüben [2], man übernimmt sogar in modifizierter Form die Methoden der chinesischen Gehirnwäsche zur Verbraucherbeeinflussung [3].

Insgesamt ist jedoch die Bedarfsweckung durch Tiefenwerbung sozial-psychologisch noch weitgehend ungeklärt. Der Versuch der Systematisierung der Erscheinungsformen scheitert daher an ihrer mangelhaften kriminologischen Erforschung [4]. Werbung mit tiefenpsychologischen Mitteln ist jedoch ein kriminologisches Forschungsobjekt, da Einzelfälle, in denen die Täuschung des Publikums evident ist, Beziehungen zu wirtschaftsbetrügerischem Verhalten aufweisen können.

---

1) Ernest Dichter nach Packard, S. 22;
2) Packard, S. 6;
3) Dichter, S. 22 ff.;
4) Schneider, Kriminologie, S. 95;

4.154 White-collar-Betrug, der nicht zugleich wirtschaftsgefährdend ist (Kreisteile 3,6)

Bei dieser Fallgruppe wird der Bereich wirtschaftsgefährdender Verhaltensweisen verlassen. Fallkonstellationen, die in die vorliegenden Kreisteile gehören, lassen sich daher nur sehr schwer auffinden.

Andere White-collar-Delikte ohne Wirtschaftsgefährdung kommen dagegen relativ häufig vor. Es handelt sich dabei besonders um die in der anglo-amerikanischen Literatur sogenannten "occupational crimes", d.h. Berufsstraftaten, bei denen die Rollenkonflikte des Täters zwischen Berufs- und Geschäftsrolle einseitig zu Gunsten der Geschäftsrolle gelöst werden [1]. Die Berufs- und Standesvergehen der Ärzte, Apotheker, Anwälte, Architekten, Parlamentarier und Fußballspieler [2] gehören hierher.

Diese Einordnung kann jedoch beim White-collar-Betrug nicht vorgenommen werden. Die Beschränkung der Betrachtungsweise auf "betrügerische" Verhaltensweisen verlangt immer eine unter Zuhilfenahme von Überrumpelungstechniken angestrebte Vermögensverschiebung zwischen Täter und Opfer. Ohne diese kriminologische Beschränkung würde das entscheidende Kriterium des Betruges feh-

---

1) Schneider, Kriminologie, S. 92 ff.;
2) ders., aaO., S. 93;

len. Die Verletzung der Berufsrolle hat für sich betrachtet keine Beziehung zum Vermögen des Opfers. Für die vorliegende Fallkategorie kommen deshalb nur solche Fälle in Frage, die bei Vorliegen der entsprechenden Täterqualifikation zwar "betrügerisch", nicht aber "wirtschaftsbetrügerisch" sind.

Fälle dieser Art können schon theoretisch nicht leicht konstruiert werden, in der Praxis finden sie sich sehr selten - und wenn, dann nur als Kuriositäten. Zur Verdeutlichung seien zwei Beispiele angeführt.

Beispiel:

> Beim "fee-splitting" schickt ein Arzt seinen Patienten ohne Notwendigkeit zu einem zweiten Arzt. Beide Ärzte teilen sich das Honorar des zweiten Arztes. 1)

Auch dieser gemeinsame Betrug der Ärzte ist wirtschaftsbetrügerisch. Die Täuschung des Patienten wird "im Geschäftsverkehr" begangen, da sie weder im Rahmen einer privaten oder öffentlichen Tätigkeit vorgekommen ist.[2)]

Beispiel:

> Anwälte und Ärzte wirken beim Adoptionshandel sehr eng zusammen. Für ein neugeborenes Kind werden von Interessenten bis zu 1o.ooo Dollar bezahlt. Zwillinge bringen sehr hohe Preise

---

1) Middendorf, S. 59 ff., 68;

2) vgl. oben Ziffer 2.233

und Mädchen etwas mehr als Jungen. In Kalifornien wurden in einem Jahr etwa 600 Babies verkauft. 1)

Adoptionshandel dürfte man kaum als "wirtschaftliche" Betätigung bezeichnen können, denn Menschenhandel ist mit wirtschaftlichen Kategorien nicht meßbar. Daher können Betrügereien bei derartigen Geschäften auch nicht wirtschaftsgefährdend sein. Da der Täterkreis sich jedoch auch aus Angehörigen der oberen sozialen Schichten zusammensetzen kann - mancher Arzt oder Anwalt kann dazugehören - wäre ein Betrug dieser Art ein Beispiel für White-collar-Betrug ohne Wirtschaftsgefährdung.

4.155 Zusammenfassung

Da es somit gelungen ist, entsprechend der Ausgangshypothesen für alle Kreisteile der Figur "Betrug, Wirtschaftsbetrug, White-collar-Betrug" Beispielfälle zu finden, dürfte die grundsätzliche Standortbestimmung von Betrug, Wirtschaftsbetrug und White-collar-Betrug gelungen sein.

Als wichtigstes Ergebnis ist festzuhalten, daß der soziologische Begriff des White-collar-crime - dargestellt am White-collar-Betrug - nicht mit dem an wirtschäftspathologischen Grundsätzen ausgerichteten Begriff der Wirtschaftskriminalität - hier Wirtschaftsbetrug - identisch ist.

---

1) Middendorf, S. 66;

5. GESAMTERGEBNIS IN LEITSÄTZEN

(Die Erscheinungsformen:)

1. Entsprechend dem Dualismus von freien Märkten und staatlichem Interventionismus können die Erscheinungsformen des Wirtschaftsbetruges nach drei Tätigkeitsbereichen eingeteilt werden:

   - Wirtschaftsbetrug bei der Verteilung von Wirtschaftsgütern
   - Wirtschaftsbetrug bei der Beschaffung von Wirtschaftsgütern
   - Wirtschaftsbetrug bei der Erlangung von Finanzvermögen

2. Während sich die betrügerische Erlangung von Finanzvermögen auf die Beziehung des Täters zu staatlichen Stellen beschränkt, spielt sich der Güterbeschaffungsbetrug schwerpunktmäßig im Zahlungs- und Kreditverkehr ab. Hier ist der Täterkreis nicht auf Geschäftsleute beschränkt; die Tat dürfte sich jedoch vorwiegend gegen Geschäftsleute richten.

3. Neben diesen beiden Betrugskategorien erweist sich der Absatzbetrug als eigenständige Betrugskategorie. Die Beschreibung des Absatzbetruges lautet:

Wirtschaftsbetrügerisch handelt, wer unter Angriff auf privates, geschäftliches oder fiskalisches Vermögen bei der Verteilung von Wirtschaftsgütern im Geschäftsverkehr, insbesondere unter Einsatz von Geschäftsorganisationen und/oder Werbung betrügt. Wirtschaftsgefährdend ist der Absatzbetrug wegen seiner wettbewerbsgefährdenden Auswirkungen.

(Das Verhältnis von Wirtschaftsbetrug und White-collar-Betrug:)

4. Der hohe Sozialstatus des White-collar-Täters versagt bei der Abgrenzung wirtschaftsbetrügerischer Verhaltensweisen, weil der Wirtschaftsbetrug von Tätern aus allen sozialen Schichten begangen wird. Neben Tätern aus der Oberwelt treten sogar Täter aus der Unterwelt auf.

5. Beim Wirtschaftsbetrug braucht es sich nicht um Berufskriminalität zu handeln, d.h. um eine Tat in Ausübung eines sozial gebilligten, bürgerlichen Berufes.

6. Eine Vertrauensverletzung fehlt dann bei der Ausführung eines Betruges, wenn die Betrugsoperation trotz eingeleiteter Kontrollmaßnahmen des Opfers gelingt.

7. Im Gegensatz zu den Auffassungen, die den Wirtschaftsbetrug auf Serienbetrügereien oder zumindest auf Taten mit Wiederholungstendenz einschränken wollen, kann festgestellt werden, daß es auch Wirtschaftsbetrügereien im Einzelfall ohne Wiederholungstendenz gibt.

(Die Standortbestimmung des Wirtschaftsbetruges:)

8. Wirtschaftsbetrug und White-collar-Betrug sind nicht identisch. Der soziologische und ökonomische Forschungsansatz behandeln verschiedene Forschungsobjekte.

9. Zur theoretischen Erklärung des Verhältnisses von Wirtschaftsbetrug, White-collar-Betrug und Strafbarkeit können fünf Denkmodelle aufgestellt werden. Das fünfte Denkmodell geht von folgenden Hauptformen aus:

   - allgemeiner Betrug

   - Wirtschaftsbetrug, der nicht von White-collar-Tätern begangen wird

   - Wirtschaftsbetrug, der von White-collar-Tätern begangen wird =
     White-collar-Betrug, der wirtschaftsgefährdend ist,

- White-collar-Betrug, der nicht wirtschaftsgefährdend ist.

Diese Kategorien können jeweils durch das Merkmal der Strafbarkeit weiter differenziert werden.

10. Die Unterscheidung von Allgemein- und Wirtschaftsbetrug wird durch die Stellung des Täters als Marktsubjekt erleichtert. Erforderlich ist auch die Unterscheidung von Wirtschafts- und Sozialbereich.

11. Zum Wirtschaftsbetrug, der nicht als White-collar-Betrug angesehen werden kann, gehören folgende Fallkategorien:

- kein hoher sozialer Status des Täters, aber Berufsbezogenheit und Vertrauensverletzung bei der Tat

- hoher sozialer Status des Täters, aber fehlende Berufsbezogenheit trotz Vertrauensverletzung bei der Tat

- hoher sozialer Status des Täters, Berufsbezogenheit bei der Tat, aber fehlende Vertrauensverletzung

- kein hoher sozialer Status des Täters, keine Berufsbezogenheit der Tat, aber feststellbare Vertrauensverletzung

- hoher sozialer Status des Täters, fehlende Berufsbezogenheit und fehlende Vertrauensverletzung bei Ausführung der Tat

- kein hoher sozialer Status des Täters, aber Berufsbezogenheit der Tat bei fehlender Vertrauensverletzung

- kein hoher sozialer Status des Täters, fehlende Berufsbezogenheit und fehlende Vertrauensverletzung bei Ausführung der Tat.

12. Wirtschaftsbetrug, der zugleich White-collar-Betrug ist, findet sich beim Absatzbetrug als programmierter Verschleiß von Waren und bei kommerzieller Großwerbung.

Lebenslauf

Als einziger Sohn des Kaufmannes Fritz Restemeier und seiner Ehefrau Herta, geborene Arndt, wurde ich am 23. Mai 1946 in Holzhausen bei Osnabrück geboren. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.

Ostern 1952 wurde ich in die Gemeinschaftsschule in Sutthausen eingeschult. Seit 1956 besuchte ich das Ratsgymnasium in Osnabrück, wo ich am 23. Februar 1965 die Reifeprüfung ablegte.

Nach Abschluß meiner Schulzeit begann ich im Sommersemester 1965 an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster das Studium der Rechtswissenschaften. Nach einem Semester wurde ich zur Bundeswehr eingezogen. Von Oktober 1965 bis März 1967 leistete ich meinen Wehrdienst ab. Danach studierte ich weitere 9 Semester in Münster.

Vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Hamm bestand ich am 4. Dezember 1971 die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 3. Januar 1972 befinde ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen.